Das öffentliche Haushaltswesen in Österreich

Gemeinderelevante Rechtsprechung

Reformmöglichkeiten im Finanzausgleich

Reform der Grundsteuer?

Erste Tendenzen Bundesbudget 2025

Literaturhinweise



Inhaltsübersicht

RA Dr. ⁱⁿ Ulrike H a f n e r (Graz): Aktuelle Rechtsprechung – Interessantes für Gemeinden, Beispiele aus der zivil- und öffentlich-rechtlichen Judikatur	Seite 01
Dr.in Karoline M i t t e r e r (Wien): Reformmöglichkeiten im Finanzausgleich unter dem Vorzeichen der Konsolidierungserfordernisse im Bundesstaat	Seite 17
Mag. Oliver P u c h n e r (Wien): Die Reform der Grundsteuer in Österreich – eine endlose Geschichte?	Seite 37
Dr. Philipp L u s t, LL.M. (Wien): Erste Tendenzen Bundesbudget 2025	Seite 55
Autorenverzeichnis	Seite 85
Literaturhinweise	Seite 87
Über uns	Seite 105
Impressum	Seite 107



Aktuelle Rechtsprechung –
Interessantes für
Gemeinden,
Beispiele aus der
zivil- und öffentlichrechtlichen Judikatur

Von RA Dr.in Ulrike Hafner*

^{*} Für Informationen zur Autorin siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 85.

Die Gemeinde als Wegehalterin muss nicht vor der typischen "Gebirgsgefahr" warnen – OGH 28. 10. 2024, 3 Ob 100/24p

Sachverhaltskern:

Eine Tragödie, die sich im Sommer 2019 in einer steirischen Klamm ereignet hat, führte zu einer Klage der Eltern eines 4-jährigen Mädchens, das bei einer Wanderung durch einen von einer Geländekante herabfallenden Baumteil zu Tode gekommen war.

Als Halterin des Wanderweges beklagt war jene Gemeinde, die auch wirtschaftlich für die Erhaltung des Weges zuständig war. Bereits im Herbst 2017 war eine Wanderin auf eben diesem Wanderweg dadurch leicht verletzt worden, dass sich ein morscher Baumstamm aus genau jener Steilwand gelöst hatte. Im Sommer 2019 stürzte schließlich einen Tag nach einem kräftigen Gewitter mit Starkregen und Sturmböen ein Baumstück herab, das die Tochter der Kläger so schwer verletzt hat, dass sie an diesen Verletzungen verstorben ist.

Nach dem Vorfall vom Herbst 2017 hatte die Gemeinde ein Unternehmen beauftragt, gemeinsam mit dem Leiter des Wirtschaftshofs im Zuge einer Besteigung Hölzer und Steine zu beseitigen, die ein Risiko darstellen könnten. Etwa zweieinhalb Monate vor dem Unglück fand auch noch die jährliche Sichtbegehung statt, jedoch konnte dabei die Geländekante, von der später das Baumstück abstürzen sollte, nicht erreicht werden. Gerichtlich festgestellt wurde, dass in diesem Bereich keine Forstarbeiten oder Kontrollen möglich waren. Ebenfalls festgestellt wurde, dass der Eingang der Klamm mit (Warn-) Schildern versehen war, auf denen der Weg als "Alpiner Klammweg" bezeichnet wurde, mit dem zusätzlichen Vermerk "Begehung auf eigene Verantwortung".

Während das Erstgericht der Klage der Eltern unter anderem auf Trauerschmerzengeld dem Grunde nach stattgegeben hatte, sahen dies in weiterer Folge sowohl das Berufungsgericht als auch letztlich der OGH anders. Die Klage der Eltern wurde abgewiesen.

Rechtsfolge:

Der OGH hielt zunächst einmal mehr fest, dass eine Haftung des Wegehalters nach § 1319a ABGB nur bei grober Fahrlässigkeit besteht. Er griff die Feststellung des Berufungsgerichts auf, wonach das später herabfallende Baumstück von der Gemeinde nicht als konkrete Gefahr habe erkannt werden können. In Verbindung damit, dass die Gemeinde auch tatsächlich Kontrollmaßnahmen durchgeführt hatte, liege kein haftungsbegründendes grobes Verschulden vor.

Als eine der dem Wegehalter zumutbaren Maßnahmen hob der OGH die Pflicht zur Warnung durch geeignete Hinweisschilder hervor. Diese Warnpflicht betrifft sogenannte atypische Gefahrenquellen, sohin besondere Gefahren, mit denen der Nutzer des Weges grundsätzlich nicht rechnen muss. Im vorliegenden Fall habe sich allerdings gerade das für einen solchen Weg typische Risiko verwirklicht. Die sogenannte "Gebirgsgefahr" sei jedem Besucher allgemein bekannt; somit habe für die beklagte Gemeinde keine Pflicht zur Warnung vor unerwartet herabstürzenden Gesteinsbrocken oder Pflanzenteilen bestanden.

Fazit:

Menschlich eine Tragödie, die sich durch Worte nicht fassen lässt. Rechtlich ein weiterer Fall, der aufzeigt, dass die Haftung des Wegehalters nur dann greifen kann, wenn ein grobes Verschulden vorliegt. Gemeinden sind vielfach Wegehalter im Sinn des Gesetzes – man denke etwa an Gemeindestraßen, öffentliche Parkanlagen, Durchwegungen auf Friedhöfen, aber eben auch Wanderwege, für die die Gemeinde "zuständig" im Sinn der Wegerhaltung ist. Verlangt wird, dass der Wegehalter alle notwendigen und ihm in der konkreten Situation zumutbaren Maßnahmen trifft, um Schäden, die ein Nutzer durch die Mangelhaftigkeit eines Weges erleiden könnte, hintanzuhalten. Es sind stets Einzelfallentscheidungen, welche Maßnahmen in welchem Umfang und in welchen Intervallen notwendig und zumutbar sind, weshalb

es eine diesbezüglich allgemeingültige Empfehlung nicht geben kann. Regelmäßige (Sicht-) Kontrollen, insbesondere auch unter Beiziehung von externem Fachpersonal, sind jedoch ein geeignetes Instrument, um, etwa in Verbindung mit der Warnung vor bestehenden, atypischen Gefahren, das Haftungsrisiko zu begrenzen. Zu diesen Gefahren ist die allgemeine "Gebirgsgefahr" nicht zu zählen; dieses Risiko trifft den Nutzer des Weges.

2 Amtshaftungsanspruch der Amtsleiterin gegenüber der Gemeinde wegen Vergewaltigung durch den Bürgermeister – OGH 19. 11. 2024, 1 Ob 167/24a

Sachverhaltskern:

Die für die Dauer von fünf Jahren bestellte Amtsleiterin der hier beklagten oberösterreichischen Gemeinde, die bereits davor als Vertragsbedienstete und später als Beamtin für die Gemeinde tätig gewesen war, wurde vom Bürgermeister in den Räumlichkeiten des Gemeindeamts drei Mal vergewaltigt. Hiefür wurde der Bürgermeister rechtskräftig strafrechtlich verurteilt. Als Folge dieser Übergriffe erlitt die Klägerin eine depressive Störung; nach den gerichtlichen Feststellungen waren die Vergewaltigungen zumindest mitursächlich für die Gesundheitsbeeinträchtigung der Klägerin, die sich für die Dauer von etwa 17 Monaten im Krankenstand befand. Während des Krankenstandes fasste der Gemeinderat den Beschluss, die Klägerin nach dem Ablauf ihrer fünfjährigen Bestelldauer nicht mehr mit der Funktion der Amtsleiterin zu betrauen. Ihr wurde eine Verwendung als Sachbearbeiterin zugewiesen; von ihrer Funktion als Standesbeamtin wurde sie abberufen und schließlich wurde sie durch einen Bescheid des (neuen) Bürgermeisters wegen krankheitsbedingter dauernder Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Die Klägerin begehrte im Rahmen ihrer Amtshaftungsklage von der Gemeinde im Wesentlichen die Differenz zwischen ihren Amtsleiterbezügen und den im Krankenstand bzw. im vorzeitigen Ruhestand verminderten Bezügen und brachte in diesem Zusammenhang auch vor,

sie wäre ohne die Vergewaltigungen und die daraus resultierende psychische Erkrankung samt daraus folgendem Krankenstand nach dem Ablauf ihrer fünfjährigen Amtsleiterperiode neuerlich zur Amtsleiterin bestellt worden.

Die beklagte Gemeinde hielt dem unter anderem entgegen, sie hafte nicht für die Handlungen des Bürgermeisters, der dem Verfahren als Nebenintervenient beigetreten war, weil dessen Handlungen in keinem ausreichenden Sachzusammenhang mit den Dienstpflichten gestanden hätten. Im Übrigen hätte man die Klägerin aus anderen Gründen ohnehin nicht als Amtsleiterin weiterbestellt.

Das Erstgericht gab der Klage dem Grunde nach statt, mit der Begründung, der Bürgermeister hätte als Vorgesetzter der Klägerin sicherstellen müssen, dass sie vor sexuellen Belästigungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Amtsleiterin geschützt werde. Die Handlungen des Bürgermeisters seien der Gemeinde unmittelbar zuzurechnen, zumal diese in engem örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Bürgermeister einerseits und der Tätigkeit als Amtsleiterin andererseits gestanden hätten.

Das Berufungsgericht sah dies anders und wies das Leistungsbegehren ab. Die Vergewaltigungen stünden nicht in einem hinreichenden Zusammenhang mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben, insbesondere nicht mit der Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers. Es liege daher kein der Gemeinde zurechenbares Organhandeln vor. Der Bürgermeister habe aus ausschließlich "privaten" Motiven heraus gehandelt. Entsprechend hafte die Gemeinde nicht für die Folgen der Vergewaltigungen, für die der Bürgermeister verurteilt worden ist.

Rechtsfolge:

Die Revision der Klägerin war insofern erfolgreich, als der OGH der Klägerin jene Einkommensdifferenz dem Grunde nach zuerkannte, die während der Zeit ihres Krankenstandes anerlaufen ist. Hinsichtlich der darüber hinausgehenden Ansprüche erfolgte eine Zurückverweisung

an das Erstgericht mit dem Auftrag, festzustellen, ob die Klägerin als Amtsleiterin weiterbestellt worden wäre, hätte es den durch die Vergewaltigungen verursachten Krankenstand nicht gegeben. In diesem Zusammenhang wäre auch die Frage einer etwaigen Verschuldensteilung zu prüfen, nämlich dahingehend, ob der Führungsstil der Klägerin bzw. deren Umgang mit Mitarbeitern, wie von der Gemeinde behauptet, allenfalls nicht zufriedenstellend war.

Für den dem Grunde nach erfolgten Zuspruch jenes Verdienstentgangs, den die Klägerin während ihres Krankenstandes erlitten hat, bejahte der OGH die Verletzung der die Gemeinde als öffentlichrechtliche Dienstgeberin treffenden Fürsorgepflicht, dies auch unter Bezugnahme auf § 83 Abs. 1 Oö GDG 2002. Nach dieser Bestimmung habe der Bürgermeister als Vorgesetzter der Klägerin die Pflicht zur Förderung von deren dienstlichem Fortkommen gehabt; diese Bestimmung bezwecke auch den Schutz individueller Interessen des einzelnen Beamten. Der OGH ließ keinen Zweifel daran, dass die Handlungen des Bürgermeisters der Gemeinde unmittelbar zuzurechnen waren, tat dieser doch genau das Gegenteil von dem, was als Teil der Fürsorgepflicht seine Dienstpflicht gegenüber der Klägerin gewesen wäre, nämlich diese vor Übergriffen zu schützen. Es bestand demnach auch ein ausreichender innerer und äußerer Zusammenhang mit dem hoheitlichen Aufgabenbereich, weshalb der Amtshaftungsanspruch zu bejahen war.

Fazit:

Es zeigt sich in Beobachtung der Judikatur zum AHG immer wieder, dass das Amtshaftungsrecht stark einzelfallbezogen ist, dass sich aber die Grundlinien sehr gut aus der höchstgerichtlichen Judikatur herauslesen lassen. In der hier vorliegenden Sachverhaltskonstellation erscheint jene Rechtsauffassung, die das die Klage abweisende Berufungsgericht zugunsten der beklagten Gemeinde eingenommen hatte, auf den ersten Blick durchaus argumentierbar, bewegt sich der Sachverhalt doch an der Grenze zwischen "Privatem" und "Dienstlichem". Dennoch fügt sich die Entscheidung des OGH schlüssig ein in die bisheri-

ge höchstgerichtliche Judikatur zur Frage, was (noch) als hoheitliches Handeln "in Vollziehung der Gesetze" gilt und was folglich dem Rechtsträger amtshaftungsrechtlich zuzurechnen ist. Dass es eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung gegeben hat, ist in diesem Zusammenhang ebenso wenig relevant wie der Umstand, dass ein Amtsträger das Gegenteil dessen tut, was seine Dienstpflicht wäre. Das Amtshaftungsgesetz bietet für erfolgreiche Kläger nicht zuletzt die Möglichkeit, auf einen zumeist zahlungskräftigen Rechtsträger zugreifen zu können.

Wirksamkeit eines Raumordnungsvertrages zwischen Gemeinde und Bauträger – OGH 19. 11. 2024, 1 Ob 57/24z

Sachverhaltskern:

Die hier klagende Bauträgergesellschaft hatte im Gemeindegebiet der beklagten Gemeinde ein als Freiland gewidmetes Grundstück erworben, nachdem der Bürgermeister erklärt hatte, eine Umwidmung in Bauland (Wohngebiet) würde nach dem Vorliegen eines vom Gemeinderat zu prüfenden Wohnbedarfs und nach der Vorlage einer "notariellen Vereinbarung" gemäß § 33 Abs. 2 TROG 2011 erfolgen. Nach dem Erhalt des Umwidmungsansuchens der Bauträgerin samt Vorstellung des geplanten Wohnbauprojekts legte die Gemeinde dieser einen Raumordnungsvertrag vor und machte dessen Abschluss zur Voraussetzung für die Umwidmung des Freilandgrundstücks in Bauland (Wohngebiet).

Der Raumordnungsvertrag sah vor, dass die Bauträgerin als Grundeigentümerin die geplanten Wohneinheiten samt Tiefgaragenabstellplätzen nach den Kriterien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes zu errichten hatte. Erklärte Zielsetzung der Gemeinde war die Schaffung von leistbarem Wohnraum. Das Vergaberecht für die errichteten Wohnungen kam der Gemeinde zu und verpflichtete sich die Bauträgerin dazu, Verkäufe an Personen zu unterlassen, die ihr nicht zuvor von der Gemeinde bekanntgegeben worden waren. Unter anderem wurden vertraglich weiters ein zu verbücherndes Vorkaufsrecht zu-

gunsten der Gemeinde und eine Vertragsstrafe vereinbart. Der Bauträger verpflichtete sich mittels dieses Raumordnungsvertrages zudem dazu, die Kaufpreise gemäß den (niedrigen) Sätzen nach der Wohnbauförderungsrichtline festzusetzen.

Nach dem Abschluss des Raumordnungsvertrages beschloss der Gemeinderat die Baulandwidmung.

Die Bauträgerin beabsichtigte, mit ihrer nach der Errichtung des Bauwerks eingebrachten Klage die gänzliche Nichtigerklärung des von ihr mit der Gemeinde abgeschlossenen Raumordnungsvertrages zu erwirken, dies unter anderem einhergehend mit der grundbücherlichen Löschung des Vorkaufsrechts der Gemeinde. Als Argumente für die behauptete Nichtigkeit führte die Klägerin unter anderem ins Treffen, die Gemeinde hätte sie hinsichtlich der zulässigen Kaufpreise für die Wohnungen keinen Beschränkungen unterwerfen dürfen. Überhaupt finde das umfassende Vergaberecht der Gemeinde keine gesetzliche Deckung. Die Gemeinde missbrauche grob eine Monopolstellung. Zudem habe sich die Klägerin anlässlich des Abschlusses des Raumordnungsvertrages in einer Zwangslage befunden, habe sie doch keinen durchsetzbaren Anspruch auf eine Baulandwidmung gehabt. Ihr sei dadurch ein Schaden entstanden, dass sie die Wohnungen und Abstellplätze nicht freihändig verkaufen dürfe.

Dem Klagsvorbringen hielt die Gemeinde unter anderem entgegen, dass die Klägerin als Unternehmerin und zudem anwaltlich vertreten in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Auswirkungen des Raumordnungsvertrages diesen abgeschlossen habe, um eine Umwidmung zu erwirken, um dann in weiterer Folge nach der Fertigstellung des Bauprojekts zu behaupten, sie habe sich in einer "Zwangslage" befunden.

Bevor sich die Klägerin – erfolglos – an den OGH wandte, war ihr Klagebegehren sowohl vom Erst- als auch vom Berufungsgericht abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hielt dabei unter anderem fest, dass das Ziel der örtlichen Raumordnung, wonach die Gemeinde Vorsorge

zur Deckung des Grundbedarfs an Wohnraum zu angemessenen Preisen zu treffen habe, durch rein hoheitliche Maßnahmen nicht erreicht werden könne. Es bewertete im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung das Vertragswerk als verhältnismäßig und gesetzlich gedeckt. Die Klägerin habe beim Ankauf der Liegenschaft gewusst, Freiland zu erwerben; eine Zwangslage anlässlich des Vertragsabschlusses habe nicht bestanden.

Rechtsfolge:

Die außerordentliche Revision der bereits in zwei Instanzen unterlegenen Klägerin war nicht von Erfolg gekrönt. Der OGH ließ diese mangels Vorliegens hinreichender Judikatur zu den im Verfahren aufgeworfenen Rechtsfragen zu Raumordnungsverträgen zwar zu, die Revision erwies sich aber als nicht berechtigt.

Das TROG 2016, das die Rechtsgrundlage für den im Jahr 2021 abgeschlossenen Raumordnungsvertrag war, sieht eine auch verfassungsrechtlich unbedenkliche fakultative Vertragsraumordnung vor, im Rahmen welcher die vertragliche Vereinbarung gerade nicht die einzige und zugleich zwingende Voraussetzung für die Erlassung einer raumordnungsrechtlichen Entscheidung darstellt. Das Planungsermessen der Gemeinde bei ihrer hoheitlichen Entscheidung ist auch im Rahmen der fakultativen Vertragsraumordnung sachgerecht und durch fachliche Gesichtspunkte determiniert.

Dies vorangestellt ließ der OGH detailreich keinen Zweifel an der Zulässigkeit und Wirksamkeit des verfahrensgegenständlichen Raumordnungsvertrages. Der Gerichtshof hielt etwa auch fest, dass die Klägerin freiwillig das Risiko eingegangen sei, dass die wohnbauförderungsrechtlich zulässigen Fördersätze unter den am Markt erzielbaren Preisen liegen und allenfalls nicht kostendeckend sein könnten.

Fazit:

Der Abschluss von Raumordnungsverträgen ist mittlerweile, wie auch der OGH in dieser Entscheidung festhält, in den Raumplanungs- und

Raumordnungsgesetzen aller Länder vorgesehen. Dieses Instrument, sorgsam eingesetzt, erweitert den Handlungsspielraum einer Gemeinde an der Schnittstelle zwischen hoheitlichem und privatwirtschaftlichem Handeln zur Erreichung gesetzlich determinierter Raumordnungsziele.

Wird ein solcher Vertrag erstellt, nachverhandelt und schließlich abgeschlossen, sollten sämtliche Beteiligten den Umstand nicht aus den Augen verlieren, dass es sich auch bei einem Raumordnungsvertrag immer noch um einen Vertrag handelt. Diesen abzuschließen ist niemand verpflichtet, insbesondere auch nicht der Vertragspartner einer Gemeinde. Hieraus folgt zwar nicht zwingend, aber doch tendenziell eine gewisse notwendige Balance in der wechselseitigen Interessenberücksichtigung. Wird diese gewahrt, bleibt wenig Raum für missbräuchliche Rechtsausübung, für Sittenwidrigkeit und für eine daraus allenfalls folgende Nichtigkeit. Im – zugegeben nicht immer gewährleisteten – Idealfall sind sowohl auf der Gemeindeseite als auch auf der Seite des privaten Vertragspartners Menschen an der Vertragserrichtung beteiligt, die mit der Materie vertraut sind, um im Ergebnis ein ausgewogenes und zugleich funktionierendes Vertragswerk auszuhandeln. Kreativität ist erlaubt und geboten, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen des Grundeigentümers mit den raumplanerischen Interessen und Pflichten der Gemeinde in Einklang zu bringen.

4 Gesetzwidrigkeit der verordneten Bebauungsplanpflicht bei Säumigkeit des Gemeinderats – VfGH 11. 6. 2024 / 11. 12. 2024, V26/2024, V80/2024, V47/2024 u.a.

Sachverhaltskern:

Planungs- und bauwillige Eigentümer von mehreren im Grazer Stadtgebiet gelegenen Baulandgrundstücken, für die im Flächenwidmungsplan eine Bebauungsplanpflicht verordnet war, stellten Anträge auf Erlassung von Bebauungsplänen für ihre jeweiligen Grundstücke. Eine der Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung ist gemäß

den Vorgaben des hier relevanten § 40 Abs. 8 Stmk ROG 2010 das Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplans, wenn der Flächenwidmungsplan eine Bebauungsplanpflicht vorsieht. Demnach muss die Gemeinde spätestens im Anlassfall, somit im Wesentlichen beim Vorliegen eines entsprechenden Antrags und nach Abklärung aller Vorfragen, das Verfahren zur Erstellung eines Bebauungsplans unverzüglich einleiten; sie hat dieses Verfahren spätestens innerhalb von 18 Monaten abzuschließen.

Trotz zahlreicher, den Anträgen folgender Gespräche erließ die Stadt Graz für die Dauer von letztlich teils fast sieben Jahren keine Bebauungspläne für die Grundstücke der Antragsteller, deren ersatzweise gestellte Anträge auf Festlegung von Bebauungsgrundlagen bzw. auf Erteilung von Baubewilligungen jeweils mit der Begründung abgewiesen wurden, dass Bebauungspläne für die Grundstücke eben noch nicht erlassen worden seien. Gegen diese Abweisungen wurden seitens der Eigentümer Rechtsmittel an das zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben, welches – der Argumentation der Beschwerdeführer folgend – einen Antrag nach Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof stellte.

Rechtsfolge:

Das Verordnungsprüfungsverfahren vor dem Gerichtshof verlief aus Sicht der Antragsteller erfolgreich. Teile des Flächenwidmungsplans der Stadt Graz wurden aufgehoben, soweit das jeweilige Grundstück mit einer Bebauungsplanpflicht versehen war. Der Gerichtshof hielt fest, dass das Verfahren zur Erlassung eines Bebauungsplanes nur durch Erlassung und nicht durch Verweigerung eines Bebauungsplanes beendet werden darf. Wird die gesetzliche Pflicht, einen Bebauungsplan binnen 18 Monaten zu erlassen, verletzt, stellt dies ein effektives Bauverbot und damit eine unverhältnismäßige Beschränkung des Eigentumsrechts dar. Ungeklärte Vorfragen, welche den Eintritt des Anlassfalls und damit den Beginn des Fristenlaufs hintangehalten hätten, waren auch für den Gerichtshof nicht zu erkennen. Die vorliegende Eigentumsbeschränkung, die der VfGH auch als "qualifizierte Untätigkeit" moniert,

sei nicht mehr von einem fairen Gleichgewicht der öffentlichen und privaten Interessen getragen, was ein effektives Bauverbot bedeute und damit auch die Gesetzwidrigkeit der Bebauungsplanpflicht zur Folge habe.

Fazit:

Raumordnung und Flächenwidmung sind stark politisch geprägte Rechtsgebiete; der Gestaltungsspielraum des Landes bzw. der Gemeinde ist trotz aller gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des zulässigen Ermessens relativ groß; die Interessen der Beteiligten könnten manchmal unterschiedlicher nicht sein. Wie sehr Interessen aufeinanderprallen können, zeigt etwa auch ein im Erkenntnis zu GZ. V26/2024 wiedergegebenes Vorbringen der dortigen, letztlich siegreichen Grundstückseigentümerin. Diese brachte unter anderem vor, der Gemeinderat versuche, die seit knapp sieben Jahren verletzte Pflicht zur Erlassung eines Bebauungsplanes dadurch zu umgehen, dass er beabsichtige, das Grundstück durch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in eine Vorbehaltsfläche (Sondernutzung im Freiland, öffentliche Parkanlage) mit der Begründung umzuwidmen, es handle sich bei jenem Grundstück um eine der letzten unverbauten Flächen im Bezirk. Die sich am Beispiel dieses Vorbringens durchaus deutlich zeigende Kluft zwischen den Interessen der Beteiligten ist auch eine Folge der Tatsache, dass Raumplanung und Flächenwidmung oft Langzeitprojekte sind, die über Legislaturperioden hinausgehen können. Ändern sich auf Landes- und/ oder Gemeindeebene die politischen Voraussetzungen, muss die Folgeregierung an das anknüpfen, was die Vorgängerregierung normativ hinterlassen hat.

Liest man die Regelung des § 40 Abs. 8 Stmk ROG 2010, ist auf Basis des Wortlauts nur bedingt nachvollziehbar, dass es eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses bedurft hat, um zu erkennen, dass für eine Gemeinde eine gesetzliche Verpflichtung besteht, im Anlassfall Bebauungspläne binnen 18 Monaten zu erlassen. Dass die Begriffe "Anlassfall" und "Vorfrage" in § 40 Abs. 8 Stmk ROG 2010 hinreichend determiniert sind, hat der VfGH kurz nach den hier besprochenen Erkennt-

nissen auch ausdrücklich klargestellt (VfGH 13. 12. 2024, G151/2024 ua, V83/2024 – kein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot).

De facto waren die bauwilligen Eigentümer von vollwertigem Bauland in den Sachverhaltskonstellationen, die den oben auszugsweise dargestellten Erkenntnissen zugrunde liegen, ohne erkennbares Eigenverschulden über Jahre hinweg daran gehindert, ihre Grundstücke zu bebauen. Diesen Missstand hat der VfGH nun unter Verweis auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums behoben. Besteht für ein Grundstück eine Bebauungsplanpflicht, hat die zuständige Gemeinde dadurch, dass sie es unterlässt, einen solchen zu erlassen, keine gesetzlich gedeckte Möglichkeit, eine Bebauung per se zu verhindern. Sehr wohl aber kann die Gemeinde innerhalb der Bebauungsplanung im Rahmen ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der raumplanerischen, entsprechend zu gewichtenden Ziele Einfluss auf die Art der Bebauung nehmen.

5 Aufhebung eines Bebauungsplans wegen mangelnder Darlegung der Planungsziele – VfGH 11. 6. 2024, V22/2024

Sachverhaltskern:

Ausgangspunkt dieses Verfahrens war die Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Wohnhauses auf einem bereits bebauten Grundstück, das an eine Seeuferpromenade angrenzte. Der Bebauungsplan entlang der Promenade sah für unbebaute Grundstücke eine Baufluchtlinie von sechs Metern (Abstand zur Promenade) vor; für bereits bebaute Grundstücke war die Baufluchtlinie wesentlich näher an der Promenade situiert.

Mehrere Nachbarn erhoben Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid und wandte sich das zuständige Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rechtsmittelverfahren gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof. Das Gericht brachte in seinem Antrag insbesondere vor, es lasse sich aus den Festlegungen im Be-

bauungsplan die grundsätzliche Planungsabsicht ableiten, dass die Gebäude auf den seeseitig "in erster Reihe" gelegenen Grundstücken eher im promenadenabgewandten Grundstücksbereich situiert sein sollen, um entlang der öffentlich genutzten Promenade einen unbebauten Bereich zu erhalten bzw. zu schaffen. Hinsichtlich zweier Grundstücke sei eben diese Planungsabsicht durchbrochen worden und sei diese Abweichung im Ergebnis ausschließlich zum Vorteil des Bauwerbers erfolgt.

Diesen Ausführungen hielt die Gemeinde im Wesentlichen entgegen, das Land Oberösterreich habe die Verordnung geprüft und für in Ordnung befunden; auch sei der Ortsplaner einbezogen gewesen. Es sei auch Planungsintention gewesen, die bereits bestehende Bebauung der Grundstücke zu berücksichtigen.

Rechtsfolge:

Der Gerichtshof erachtete den Antrag des Landesverwaltungsgerichts für begründet. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sei anzunehmen, wenn die verordnungserlassende Behörde bezüglich der Bebaubarkeit von in grundsätzlich gleicher Lage befindlichen Grundstücken einen Liegenschaftseigentümer ohne konkrete, bei der Planung offengelegte zwingende Gründe gegenüber anderen bevorzugt. Die Gemeinde habe bei ihrer Planung zwar den bisherigen Bestand zu berücksichtigen, es richte sich jedoch die Raumplanung (nur) auf die zukünftige Ausgestaltung. Der Bestand sei durch die Rechtskraft bestehender Bewilligungen gesichert; für eine allfällige neue Bebauung bedürfe es jedoch einer gesonderten Begründung, weshalb die für die umliegenden Grundstücke geltenden Abstandsvorschriften für eine allfällige neue Bebauung nicht gelten sollen. Eine solche Begründung sei dem Verordnungsakt nicht zu entnehmen. Die unterschiedliche Beschränkung der Bebaubarkeit und damit die Bevorzugung einzelner Liegenschaftseigentümer gegenüber anderen verletze den Gleichheitsgrundsatz. Der Bebauungsplan war insoweit als gesetzwidrig aufzuheben.

Fazit:

Das Gebot, Gleiches grundsätzlich gleich und Ungleiches grundsätzlich ungleich zu behandeln, ist eine der verfassungsrechtlichen Vorgaben, die aus dem Gleichheitssatz abzuleiten sind. Will eine Gemeinde im Rahmen der Flächenwidmung Grundstücke, die prima facie objektiv den Eindruck erwecken, einander "gleich" oder zumindest sehr ähnlich zu sein, was etwa ihre Lage anbelangt, unterschiedlich behandeln (Dichte, Baufluchtlinien, Bauklassen udgl.), muss sie zwingende sachliche Gründe dafür benennen und im Planungsakt nachvollziehbar offenlegen. Das Planungsermessen der Gemeinde findet regelmäßig dort seine Grenze, wo durch die Planung ein Ungleichgewicht hergestellt würde bzw. wo die Planung eine sachlich nicht hinreichend begründete Bevorzugung oder Benachteiligung Einzelner zur Folge hätte.

Für die Praxis bedeutet dies, dass es nicht ausreicht, dass Bauamt und Planer Änderungen quasi "im stillen Kämmerlein" ausarbeiten, sondern dass größtmögliche Objektivität dadurch angestrebt werden sollte, dass möglichst früh all jene in den Planungsprozess einbezogen bzw. gehört werden, die in der Sache einen Beitrag leisten und etwaige Missverhältnisse aufzeigen können. Nicht zuletzt sind dies all jene Eigentümer, die von der angedachten Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen wären. Sind Einwände oder Bedenken im Vorfeld bekannt und erweisen sie sich als sachlich begründet, kann darauf noch im Planungsstadium reagiert werden. Je größer die Gemeinde, desto schwieriger und komplexer ist freilich ein solcher Diskurs.

Reformmöglichkeiten im Finanzausgleich unter dem Vorzeichen der Konsolidierungserfordernisse im Bundesstaat

Von Dr.in Karoline Mitterer*

^{*} Für Informationen zur Autorin siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 85.

1 Einleitung

Die Reformnotwendigkeiten im Finanzausgleich sind umfänglich bekannt. Dies unterstreicht auch der im Regierungsprogramm 2025 vereinbarte Reformpfad im Finanzausgleich. Gerade in finanziell herausfordernden Zeiten stellt sich dabei die Frage, wie weit der Finanzausgleich das Potenzial bietet, eine stärker effiziente und effektive Mittelverwendung zu ermöglichen.

Im Folgenden soll ein Fokus auf Reformansätze gelegt werden, welche mehr Effizienz im Bundesstaat erwarten lassen. Finanzausgleich soll hierbei nicht nur als Mittelverteilung im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes verstanden werden, sondern es sind auch die ergänzenden Transfersysteme und die Aufgabenebene miteinzubeziehen.

Ausgangspunkt der Überlegungen ist hierbei § 4 F-VG. Dort wird festgehalten, dass die Regelungen des Finanzausgleichs in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung zu erfolgen haben und dabei insbesondere auf die Grenzen der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebietskörperschaftsebenen Bedacht zu nehmen ist.

Bei Anwendung dieses Ansatzes zeigt sich dabei grundsätzlich die Komplexität des öffentlichen Handelns. Einerseits ist es Ergebnis des politischen Prozesses, die zu erbringenden Aufgaben zu definieren, andererseits zeigen sich zahlreiche Aufgaben- und Finanzierungsverflechtungen, welche eine klare Zuordnung zu einer Ebene, zu einem Land oder einer Gemeinde erschweren. Die Frage, wie viele Mittel jede einzelne Gebietskörperschaft zur Aufgabenerbringung benötigt, ist daher alles andere als einfach zu beantworten.¹

Hinzu kommt die schwierige Beurteilung der Effizienz des öffentlichen Handelns. Daraus abgeleitet ergibt sich die Frage, in welchem Ausmaß Einsparpotenziale bei Bund, Ländern und Gemeinden bestehen.

Siehe auch Pfaundler, Fundquellenübersicht mit Anmerkungen, ÖHW SH 2020 Finanzausgleichsrecht in Österreich seit 1948, Anhänge 3 und 5, 88 ff und 94 ff.

Oftmals wird argumentiert, dass Länder keinen Anreiz zum Sparen haben, da sie keine nennenswerten eigenen Abgaben einheben. Aber ist eine globale Beurteilung hierzu tatsächlich gerechtfertigt? Sollte ein effizientes Handeln nicht im ureigenen Interesse der Länder liegen, um hier Spielräume für politisches Handeln zu ermöglichen?

Nicht anders sind die Argumente gegenüber dem Bund. Aufgeblähte Strukturen, Administrationsflut und vieles mehr werden hier ins Treffen geführt. Auch bei Städten und Gemeinden wird regelmäßig hinterfragt, ob Projekte im Rahmen der freiwilligen Leistungen – insbesondere Kultur und Sport – zweckmäßig sind.

Die Diskussion wird dabei in erster Linie politisch geführt. Sparen ja, aber bitte beim Anderen. Eine fundierte Analyse der Ausgangssituation und die Schaffung einer geeigneten Datengrundlage für Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Finanzausgleichs fehlen hingegen häufig. Natürlich ist dies auch auf die Komplexität des Systems zurückzuführen. Doch gerade in Zeiten knapper Kassen ist es notwendig, fundierte Entscheidungen zu treffen, um im Sinne der politischen Ziele zu agieren. Wenn der Steuerkuchen im Vergleich zu den Aufgaben kleiner wird, braucht es Prioritätensetzungen. Aufgabenkritik, Kompetenzentflechtungen, verbesserte Organisation und eine verbesserte Koordination und Kooperation im Rahmen der Multi-Level-Governance sind hier nur einige Schritte im Sinne eines gemeinsamen Konsolidierungsprozesses.

Im Folgenden werden zuerst einige zentrale Grundfragen zur Ausgestaltung des Finanzausgleichs ausgeführt. Dies betrifft sowohl die vertikalen Beziehungen als auch die Verteilungswirkungen im horizontalen Bereich. Daran angeknüpft werden Vorschläge für einen Prozess und mögliche Inhalte einer Finanzausgleichsreform gegeben, welche zu einer Effizienzsteigerung im Finanzausgleich führen könnten.

2 Entwicklungen der Finanzierungslast

Der Finanzausgleich ist ein zentrales Steuerungs- und Finanzierungsinstrument, um die drei Gebietskörperschaften einerseits, aber auch die Verteilung auf die Länder und Gemeinden andererseits zu bestimmen. Zu Beginn wird ein Einblick in die Entwicklung der Finanzierungslast der vertikalen sowie der horizontalen Beziehungen gegeben.

a. Vertikale Beziehungen

Entwicklung des öffentlichen Defizits

Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012² erfolgt eine Abstimmung der Haushaltsführung der Gebietskörperschaften. Betrachtet man die letzten zehn Jahre (Abbildung 1) zeigen sich bis 2019 recht stabile Werte auf der Gemeinde- und Landesebene, meist bestehen sogar leichte Überschüsse. Der Bund konnte im Zeitraum 2014 bis 2019 sein Defizit deutlich zurückführen und 2019 sogar einen Überschuss erwirtschaften.

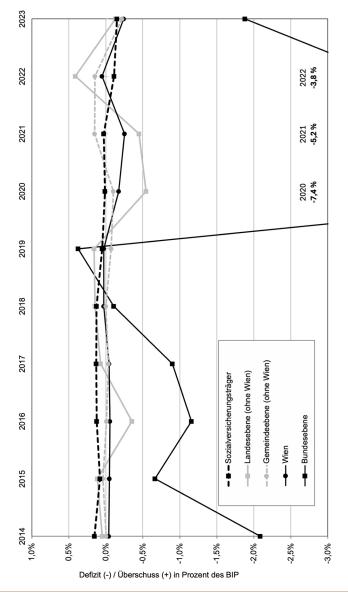
Mit 2020 änderte sich das Bild deutlich. Der Bund nahm im Rahmen der Bewältigung der vielfältigen Krisen (Pandemie, Inflation, Energie) umfangreich Schulden auf, welche seitdem wieder abgebaut werden. Auch bei Gemeinden und Ländern zeigte sich krisenbedingt 2020 und 2021 eine deutliche Erhöhung des Defizits. 2022 führte die gute wirtschaftliche Entwicklung zu einer allgemeinen Erholung, sodass sowohl Länder als auch Gemeinden deutliche Überschüsse erwirtschaften konnten.

Ein deutlich anderes Bild zeigt dann wieder 2023, wo sowohl die Länder als auch die Gemeinden ein deutliches Defizit aufweisen.³ Dies ist v.a. Ergebnis der geringen Ertragsanteilsentwicklung bedingt durch

² BGBl. I Nr. 30/2013 idF. BGBl. I Nr. 45/2013.

³ Alle Werte gemäß Statistik Austria mit Stand 30. 9. 2024, siehe Statistik Austria, Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern (2025),

Abbildung 1: Öffentliches Defizit nach Teilsektoren des Staates in Prozent des BIP, 2014 bis 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Öffentliches Defizit (Stand 30. 9. 2024) und BIP.

https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/maastricht-indikatoren/oeffentliches-defizit/oeffentlicher-ueberschuss (abgerufen am 14. 2. 2025).

Steuerreformen ohne Gegenfinanzierung einerseits und der hohen Inflation andererseits.

2024 kam es gesamtstaatlich nochmals zu einer deutlichen Verschlechterung, sodass insgesamt ein Defizit von 4,7 Prozent erreicht wurde. Insbesondere der Bund und die Länder inklusive Wien bauten ihr Defizit aufgrund der ungünstigen Rahmenbedingungen weiter aus. Die Gemeinden verblieben hingegen auf dem negativen Niveau von 2023.⁴

Auch weitere Prognosen lassen hier keinen umkehrenden Trend erkennen. So geht die Gemeindefinanzprognose des KDZ von einer mittelfristigen Halbierung der Finanzierungsspielräume der Gemeinden aus, wenn keine Gegensteuerungsmaßnahmen getroffen werden.⁵

Ausgabenstruktur und -entwicklung nach Gebietskörperschaften

Bei den Verhandlungen zum FAG 2024 wurde von Ländern und Gemeinden eine Anpassung des vertikalen Schlüssels zu ihren Gunsten gefordert. Als Begründung wurden die hohen Steigerungsraten in den Bereichen Pflege, Gesundheit und Bildung angeführt. Im Folgenden wird ein Überblick über die Ausgabenstruktur und -entwicklung des Bundes einerseits und der subnationalen Ebenen andererseits gegeben. Die Übersicht basiert hierbei auf einer Studie des WIFO.⁶

Im Jahr 2022 bestanden (konsolidierte) Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden von 167 Mrd. Euro. Davon entfielen 57 Prozent auf den Bund, während es 2019 noch 53 Prozent waren. Diese Verände-

⁴ Statistik Austria, Öffentliches Defizit nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern mit Stand 31. 3. 2025.

⁵ Biwald/Mitterer, Gemeindefinanzprognose Dezember 2024 – Konsolidierungsmaßnahmen auch bei Gemeinden, KDZ-Blog (2024) unter https://www.kdz.eu/de/aktuelles/blog/gemeindefinanzprognose-dezember-2024-konsolidierungsmassnahmen-auch-bei-gemeinden (abgerufen am 14. 2. 2025).

⁶ Loretz/Pitlik, Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen. Eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2018 (WIFO 2024).

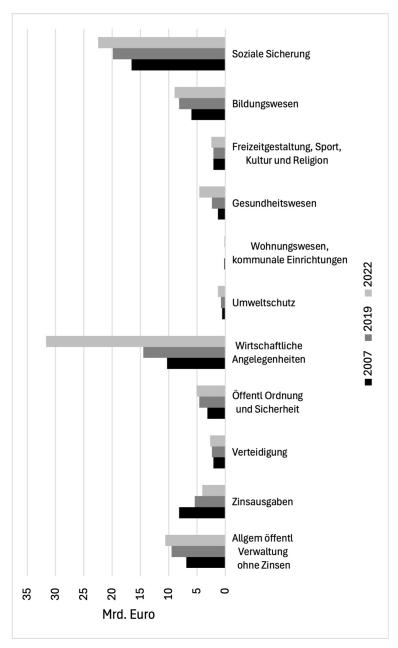
rungen sind auf Krisenmaßnahmen des Bundes zurückzuführen (v.a. Wirtschaftskrise, Energiekrise).

Bei der subnationalen Ebene (Abbildung 3) sind die drei größten Aufgabenbereiche das Gesundheitswesen, die soziale Sicherung (v.a. Pflege, Mindestsicherung, Kinder- und Jugendhilfe) und das Bildungswesen (v.a. Elementarpädagogik, Pflichtschulen). In diesen Bereichen zeigt sich auch eine überdurchschnittliche Ausgabendynamik. Auf Bundesebene (Abbildung 2) weisen die Bereiche soziale Sicherung (Pensionen, Arbeitslosigkeit, Familienleistungen) und Bildungswesen (v.a. Bundesschulen, Universitäten) eine niedrigere Dynamik auf. Anders verhält es sich beim Gesundheitswesen, wo jedoch 2022 auch einmalige Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie eine wesentliche Rolle spielten.

Betrachtet man alle drei Gebietskörperschaften gemeinsam, zeigt sich im Zeitraum 2007 bis 2019 mit +64 Prozent die höchste Dynamik im Gesundheitswesen, gefolgt von +44 Prozent im Bildungswesen. In absoluten Beträgen gab es die stärksten Zuwächse bei der sozialen Sicherung (+8,4 Mrd. Euro), dem Gesundheitswesen (+7,5 Mrd. Euro) und den wirtschaftlichen Angelegenheiten (+6,3 Mrd. Euro). Letzteres umfasst in hohem Maße Förderungen. Der starke Anstieg 2022 ist auf hohe krisenbedingte Ausgaben für Gasreserven und inflations- und energiekrisenbezogene Hilfen für Unternehmen zurückzuführen.

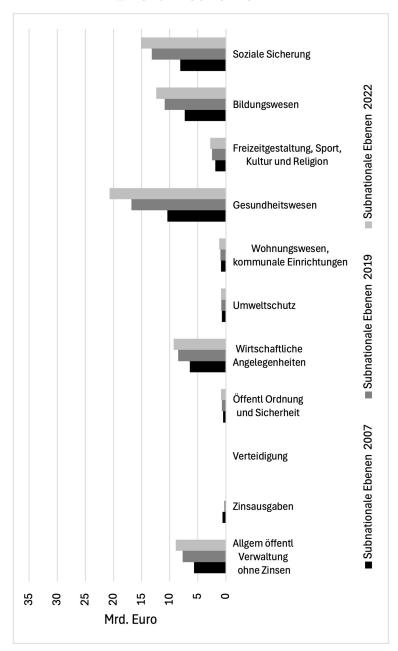
Angesichts dieser Entwicklungen muss der seit Jahrzehnten stabile vertikale Schlüssel im Finanzausgleich als nicht mehr zeitgemäß eingestuft werden, weshalb in der Praxis eine Kompensation über zusätzliche Transfers des Bundes an Länder und Gemeinden erfolgt. Was jedoch fehlt, ist eine sachliche Diskussion zu einer Dynamisierung des vertikalen Finanzausgleichs, um sich verändernden Aufgabenentwicklungen gerecht zu werden.

Abbildung 2: Struktur und Entwicklung der Ausgaben des Bundes, 2007 bis 2022



Quelle: eigene Darstellung (2025), auf Basis Loretz/Pitlik (WIFO 2024, 5).

Abbildung 3: Struktur und Entwicklung der Ausgaben der Länder und Gemeinden



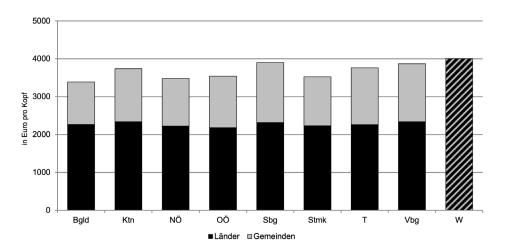
Quelle: eigene Darstellung (2025), auf Basis Loretz/Pitlik (WIFO 2024, 5).

b. Horizontale Unterschiede

Ebenso bedeutend wie die vertikale Verteilung im Finanzausgleich ist die horizontale. Gerade wenn es um Fragestellungen einer effizienten Mittelverteilung geht, stellt sich auch die Frage, ob die Mittel derart zugeordnet sind, dass unterschiedliche regionale und strukturelle Gegebenheiten ausreichend berücksichtigt werden.

Die Verteilung der Ertragsanteile auf die Länder (Abbildung 4) zeigt nur geringe Abweichungen in der Pro-Kopf-Ausstattung der einzelnen Bundesländer.

Abbildung 4: Ertragsanteile der Gemeinden sowie Bundesländer, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis BMF: Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben 2023 (https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laendergemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html).

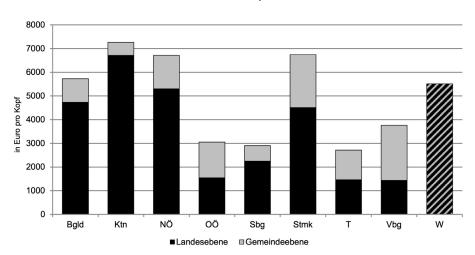


Abbildung 5: Öffentlicher Schuldenstand der Gemeinden sowie Bundesländer, 2023

Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Öffentlicher Schuldenstand nach Teilsektoren des Staates und Bundesländern 2020 bis 2023, Stand 30. 9. 2024.

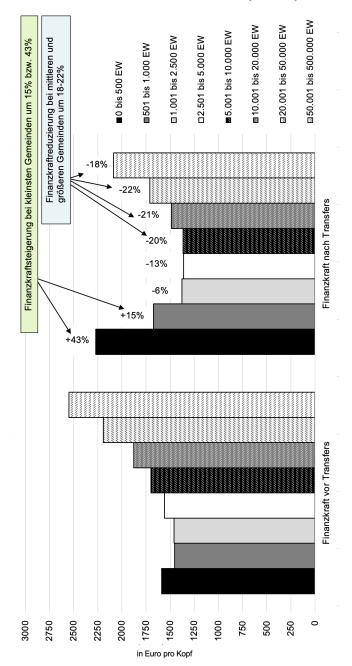
Deutliche Unterschiede zeigen sich hingegen bei den Gemeindemitteln, wobei dies zu einem hohen Teil auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel zurückzuführen ist. Großen Städten, welche auch mehr Aufgaben als kleine Gemeinden haben, werden hier mehr Mittel zugeordnet. Allerdings erfolgt dies in nur sehr groben Kategorien. So erhalten alle Gemeinden bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Kopf in etwa die gleichen Mittel, egal ob sie eine regionale Versorgungsfunktion – und damit höhere Aufgabenbedarfe – haben oder nicht.

Betrachtet man den Schuldenstand (Abbildung 5), zeigen sich große Unterschiede nach Bundesland. Dies betrifft einerseits die Gesamthöhe als auch die Verteilung der Schulden auf die Landes- und Gemeindeebene. Die Unterschiede nach Bundesländern könnten daher auf andere Gründe als auf die Ausstattung aus dem Finanzausgleich zurückzuführen sein. Es ist jedenfalls festzuhalten, dass im Rahmen der

Ertragsanteilsverteilung eine Aufgabenorientierung nur sehr schwach ausgeprägt ist und daher unterschiedliche Aufgabenbedarfe nicht berücksichtigt sind.

Ein weiteres wichtiges Thema sowohl für die Länder als auch die Gemeinden sind die Transferbeziehungen zwischen Ländern und Gemeinden (Abbildung 6). Durch diese kommt es einerseits zu einer beträchtlichen Verschiebung von Mitteln von den Gemeinden zu den Ländern (im Jahr 2023 waren dies immerhin 1,9 Mrd. Euro), andererseits kommt es zu einem starken Ressourcenausgleich zwischen den Gemeinden. Dadurch ergibt sich, dass eine voneinander losgelöste Verhandlung des Finanzausgleichsgesetzes von den Entwicklungen in den Länderfinanzausgleichen besteht und dadurch die Gesamtsteuerung der Gemeindefinanzen nicht möglich ist. Für die Gemeinden ergeben sich damit je nach Bundesland und Gemeindegröße sehr unterschiedliche Rahmenbedingungen und damit auch Ungleichheiten betreffend der finanziellen Spielräume für die kommunale Daseinsvorsorge.

Abbildung 6: Finanzkraft vor und nach Transfers nach Einwohner-Klasse in Euro pro Kopf, 2023



Quelle: eigene Berechnungen (2025) auf Basis Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2023.

3 Reformen im Finanzausgleich

Im Regierungsprogramm 2025 wird ein Finanzausgleichsreformprozess vorgesehen, welcher bis 2027 eine Reform des Finanzausgleichs vorbereiten soll. Besonderer Fokus wird hierbei auf die Themen Aufgabenreform und Aufgabenorientierung gelegt. Auch eine Effizienzsteigerung im Finanzausgleich soll Ziel des Prozesses sein.

Im Folgenden werden mögliche Ansätze ausgeführt, welche – basierend auf den oben dargestellten Befunden – einen stärker in Richtung Effizienz und Effektivität ausgerichteten Finanzausgleich unterstützen können.

a. Governance

Empfehlungen für einen verbesserten Reformprozess zum Finanzausgleich

Finanzausgleichsreformen stehen seit vielen Jahren auf der Politikagenda, grundlegende Reformen erscheinen jedoch nicht verein- bzw. durchsetzbar. Dabei zeigen sich vielfältige Defizite im Steuerungssystem, insbesondere in der Würdigung der empirischen Befunde sowie bei der Zusammenarbeit der Akteure in der Mehr-Ebenen-Steuerung. Fehlende gemeinsame Zieleinigungen und Blockaden sind die Folge.⁷

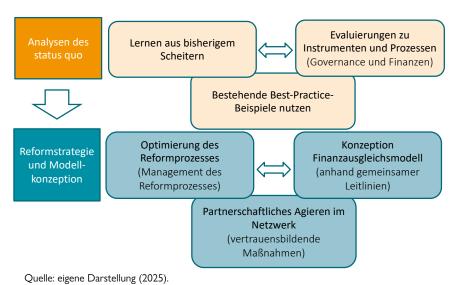
Doch wie könnte dies künftig durchbrochen werden? Empfohlen wird hier der Ansatz, den Finanzausgleichsreformprozess stärker in Bezug auf Governancefragen auszurichten.⁸ Ein Reformprozess (Abbildung 7) sollte erstens gute Analysen des Status Quo betreffend Governance und finanzwirtschaftlichen Effekten des Finanzausgleichs enthalten. Zweitens sind darauf basierend die Reformstrategie – daher die

Siehe Rechnungshof, Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs. Reihe BUND 2021/17 (2021), oder Mohr, Finanzausgleich und Verhandlungen allgemein sowie Vorschläge für Reformen von einem Praktiker, ÖHW 2022, 101 (113 ff).

⁸ Siehe Bauer/Mitterer/Pichler, Option einer governanceorientierten Reform des Finanzausgleichs. Strategische Überlegungen (2019).

Governance des Reformprozesses – und die konkrete Modellkonzeption aufzubauen. Entscheidend ist hierbei die Entwicklung gemeinsamer Leitlinien zu Beginn des Reformprozesses, welche als Rahmen für die Konzeption des Finanzausgleichsmodells dienen. Zentral für das Gelingen ist hierbei ein partnerschaftliches Agieren, welches auch vertrauensbildende Maßnahmen umfassen wird müssen.

Abbildung 7: Etappen und Eckpunkte einer alternativen Reformstrategie im Finanzausgleich



Verbesserung der Mehr-Ebenen-Steuerung

Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Mehr-Ebenen-Steuerung zeigen sich dabei beim Reformprozess an sich sowie hinsichtlich der Zusammenarbeit der drei Ebenen innerhalb der einzelnen Aufgabenfelder während der Finanzausgleichsperiode. In diese Richtung kann auch der

Siehe auch Bauer/Mitterer, Aufgaben- und Zielorientierung in der Mehr-Ebenen-Steuerung des Finanzausgleichs, in Bauer/Biwald/Mitterer (Hrsg.), Finanzausgleich 2024: Ein Handbuch (2024), 410.

intendierte Vorschlag gemäß Regierungsprogramm 2025 verstanden werden, wenn hier Finanzausgleich und Aufgabenreform gemeinsam genannt werden. Das Thema Aufgabenverteilung, Regelungs- und Verantwortungsstrukturen bietet viel Potenzial, hier zu einer Entflechtung und damit auch höherer Transparenz beizutragen.

Die bestehenden Governancestrukturen weisen durchaus deutliche Lücken auf. Im Klimaschutzbereich fehlt eine Klima-Governance zur Abstimmung der Klimaziele und -maßnahmen zwischen den drei Ebenen noch weitgehend. Schwierige Ausgangsbedingungen finden sich auch im Gesundheitsbereich, wo etwa das Reformvorhaben Stärkung des niedergelassenen Bereiches zur Entlastung der Ambulanzen nun endlich angegangen werden soll. Zu wenig Berücksichtigung finden hierbei die Gemeinden, obwohl sie in fast allen Bundesländern bei den Krankenanstalten zwar Mitzahler, aber nicht Mitbestimmer sind. Ähnliches gilt auch für den Pflegebereich.

Generell ist die realpolitisch schwache Stellung der Gemeinden kritisch zu betrachten. So sind diese bei Art. 15a-Vereinbarungen nur am Rande mit am Verhandlungstisch, auch wenn sie zentral für die Umsetzung sind (z.B. Ausbau der Elementarpädagogik). Sehr kritisch zu sehen sind die mittlerweile überbordenden landesinternen Finanzausgleichssysteme, wo die Gemeinden mehr oder weniger auf den Goodwill der Länder vertrauen müssen.¹⁰

¹⁰ Siehe auch Bauer/Bröthaler/Getzner/Mitterer, Reform der föderalen Finanzordnung durch bessere Verschränkung der Aufgabensteuerung, ÖHW 2022, 79.

b. Finanzausgleichssystem

Effizienzen durch grundlegende Reformen

Zahlreiche Studien verweisen auf die drei großen zentralen Reformrichtungen im Finanzausgleichssystem, welche bereits umfänglich beschrieben sind:

- Aufgabenorientierung: Bereinigung der Kompetenz- und Aufgabenverteilung, Stärkung des Ansatzes des aufgabenorientierten Lastenausgleichs
- Transferentflechtung: Reduktion von Transfervolumen und -verflechtungen, nachvollziehbare Zielsetzungen der Transfers
- Abgabenautonomie: Stärkung der Abgabenautonomie, Wettbewerb zwischen Regionen und Gemeinden

Hinsichtlich der bestehenden Reformansätze zum Finanzausgleichssystem soll stellvertretend für viele Studien auf die Studie *Bröthaler* et al. (2011) verwiesen werden, welche im Rahmen des Reformprozesses zum FAG 2017 entstand.¹¹ Ein Überblick zum Reformbedarf zum Finanzausgleich findet sich auch im FAG-Handbuch 2024.¹²

Für den vorliegenden Beitrag stellt sich die Frage, welche Effizienzpotenziale durch diese Reformen möglich erscheinen. Aus Sicht der
Autorin sind diese durchaus als relevant einzustufen. Alleine im Transfersystem zwischen Ländern und Gemeinden fällt gemäß der 2011
durchgeführten Studie von *Biwald* et al.¹³ ein geschätzter Administrationsaufwand von 392 Vollzeitäquivalenten pro Jahr an – hiervon 216
bei den Ländern und 176 bei den Gemeinden. Seit 2010 sind jedoch

Bröthaler/Getzner/Pitlik/Schratzenstaller/Biwald/Bauer/Schuh/Strohner, Grundlegende Reform des Finanzausgleichs: Reformoptionen und Reformstrategien (2011).

¹² Bauer/Biwald/Mitterer, Reformbedarf zum Finanzausgleich, in Bauer/Biwald/Mitterer (Hrsg.), Finanzausgleich 2024: Ein Handbuch (2024), 118 (118 ff).

¹³ Biwald/Bauer/Bröthaler/Getzner/Mitterer/Schratzenstaller, Grundlegende Reform des Finanzausgleichs. Projekt "Transfers und Kostentragung" (2011).

zahlreiche Förderungen noch hinzugekommen (z.B. Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarpädagogik, Kommunales Investitionsprogramm), sodass mittlerweile die Transaktionskosten noch deutlich höher sein dürften.

Durch eine stärkere Abgabenautonomie werden ebenfalls Einsparungen erwartet: durch einen angemessenen Wettbewerb zwischen Regionen und Gemeinden und die damit verstärkte dezentrale Aufgabenund Finanzierungsverantwortung und erhöhte Transparenz.¹⁴

Großes Potenzial bietet auch ein aufgabenorientierter Finanzausgleich, wodurch eine stärker effiziente und effektive Mittelverteilung erreicht werden kann. Wichtiger Schritt in Richtung mehr Effizienz ist hier (neben der bereits oben ausgeführten Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung) die stärker auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausgerichtete Mittelverteilung. Damit können die Konservierung von derzeit ineffizienten Strukturen vermieden und mehr Anreize für innovative Ansätze der Leistungserbringung gegeben werden. Sinnvoll wären in diesem Zusammenhang auch Evaluierungen bestehender Instrumente und Prozesse sowohl in Bezug auf die vertikalen als auch horizontalen Verteilungen.¹⁵

Betreffend Aufgabenorientierung gilt es, aus den Fehlern des letzten Reformversuches zum FAG 2017 im Bereich der Elementarpädagogik zu lernen. Die Gründe für das Misslingen sind dabei durchaus vielfältig, wie etwa ein uneinheitliches Verständnis von Aufgabenorientierung, Mängel im Projektmanagement, mangelnde Datenlagen und nicht berücksichtigte Wechselwirkungen mit anderen Finanzausgleichsinstrumenten.¹⁶

¹⁴ Pitlik/Klien/Schratzenstaller, Umfassende Steuerhoheit der österreichischen Bundesländer (2015).

¹⁵ Siehe Mitterer in Finanzausgleich (2024), 428 f.

¹⁶ Siehe Rechnungshof, Reformprojekte (2021), sowie Mitterer, Aufgabenorientierter Finanzausgleich aus der Governance-Perspektive, in Bauer/Biwald/Mitterer (Hrsg.), Governance-Perspektiven in Österreichs Föderalismus. Herausforderungen und Optionen (2019), 107 (110).

Effizienz bei Förderungen und Transfers

Potenzial zeigt sich auch durch eine stärker auf Effizienz ausgerichtete Verteilung der derzeitigen Transfers und Förderungen an Länder und Gemeinden. So weist der Landesrechnungshof Burgenland¹⁷ sehr deutlich auf massive Mängel in der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Vergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungen hin. Dieser Befund kann wohl auch auf die meisten anderen Bundesländer übertragen werden, wo oftmals keine nachvollziehbaren Förderbedingungen bei Investitionsprojekten vorliegen.

Zielkonflikte und Priorisierung der Zielvorgaben

Generell ist im Finanzausgleichssystem auf vielfältige Zielkonflikte hinzuweisen, welche es bei einem ganzheitlichen Steuerungskonzept abzuwägen gilt. Dies wird besonders deutlich auf der Gemeindeebene. So sind die Gemeinden derzeit gezwungen, sich zwischen Investitionen in die Kinderbetreuung oder den Klimaschutz zu entscheiden. Beides gleichzeitig ist finanziell nicht stemmbar. Doch jede zweite Gemeinde hat nicht einmal diese Entscheidungsmöglichkeit, da sie als Abgangsgemeinde keine freien Kapazitäten für Investitionen mehr hat. Eine politische Aufgabenpriorisierung wäre hier insbesondere unter der Rahmenbedingung des kleineren finanziellen Rahmens daher Gebot der Stunde. Dies kann und sollte auch die Evaluierung und Reduzierung von normativen Vorgaben umfassen (z.B. Bauvorschriften, Erhaltungsvorgaben Straßeninfrastruktur, Standards im Rettungswesen).

Ein anderes Beispiel ist die Zuordnung der Mittel im vertikalen Gefüge. Da sich die Ko-Finanzierungsverpflichtungen der Gemeinden für die Landesaufgaben Soziales und Krankenanstalten dynamischer entwickeln als die Ertragsanteile, verbleiben den Gemeinden immer weniger Mittel für die kommunale Daseinsvorsorge. 2019 verblieben nach Abzug der Umlagen noch 51 Prozent der Ertragsanteile bei den

¹⁷ Landes-Rechnungshof Burgenland, Bedarfszuweisungen 2021 bis 2023 – Prüfungsbericht (2025).

Gemeinden, 2028 werden es nur mehr 39 Prozent sein. ¹⁸ Damit wird der Zielkonflikt zwischen der Finanzierbarkeit des Bereichs Soziales/ Gesundheit und der Finanzierbarkeit der kommunalen Daseinsvorsorge deutlich. Aufgrund der gesetzlichen Umlagenverpflichtung der Gemeinden zeigt sich hier ein stetiger Prozess zugunsten des Bereiches Soziales/Gesundheit, während die kommunale Daseinsvorsorge zunehmend auf der Strecke bleibt. Dies ist keine bewusste Entscheidung, und es ist zu bezweifeln, dass diese Wirkung von Bund und Ländern gewollt ist; sie dürfte sich vielmehr aus der Unzulänglichkeit des derzeitigen Finanzausgleichssystems ergeben.

In seinen Empfehlungen von Ende 2023 spricht sich der Fiskalrat¹⁹ weiters für eine konsequente Umsetzung der Zielorientierung im Finanzausgleich aus. Hierzu wäre ein transparentes, öffentlich zugängliches Monitoring zu verankern. Ebenso wären Evaluierungen der Maßnahmen hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und ihres Beitrags zur Erfüllung der Zielvorgaben durchzuführen.

¹⁸ Siehe *Biwald/Mitterer*, Gemeindefinanzprognose Dezember 2024 (2024).

¹⁹ Fiskalrat, Empfehlungen des Fiskalrates zur Budgetpolitik 2024 (2023).

Die Reform der Grundsteuer in Österreich – eine endlose Geschichte?

Von Mag. Oliver Puchner*

^{*} Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 86. Die Teile 1 und 2 des Beitrags sind bereits von *Gschwandtner/Puchner*, Bewertungs- und Grundsteuerreform nach dem "Altlengbacher Modell", in Klug (Hrsg.), Reform der Gemeindesteuern. IKW Schriftenreihe Nr. 12 (2015), 19, erschienen. Ein großer Dank an den Mitautor und den Verlag für die Zustimmung zur Übernahme der Passagen.

1 Vorbemerkungen

Die Grundsteuer, in Österreich ist sie seit dem ersten Finanzausgleich der Zweiten Republik eine ausschließliche Gemeindeabgabe, ist historisch¹ gesehen eine der ältesten und international weitest verbreiteten Steuern. Finanzwissenschaftlich betrachtet ist sie eine gute Steuer, da ihr nicht leicht ausgewichen werden kann, sie ein pauschales Äquivalent² für die dem Grundstück zuzurechnenden Leistungen der Gemeinden darstellt, sie mit der Gemeinde einen offensichtlichen örtlichen Bezug hat und sie aus fiskalischer Sicht eine stetige kommunale Einnahmequelle ist.³ Gegenüber der derzeitigen Ausgestaltung besteht allerdings dringender Reformbedarf, da die Erstarrung der Einheitswerte⁴ nicht nur zu einer Privilegierung von Grundbesitz⁵ gegenüber

Für eine historische Abhandlung der Entwicklung in Österreich und Deutschland sei auf Adametz, Das Dilemma der Grundsteuer, ÖStZ 2019, 433, verwiesen.

² Eine Betonung des Äquivalenzgedankens fordert auch Müller, Die Grundsteuer: Reform in Richtung Äquivalenzprinzip oder Abschaffung, ÖHW 1990/3-4, 236 (242 ff), wenn er eine stärkere Ausrichtung an den physischen Größen (Flächen) fordert, da der Flächenverbrauch enger in Verbindung mit den Aufwendungen der Gemeinden steht. Demgegenüber kann man einwenden, dass die Wertsteigerungen der Grundstücke durchaus auch durch die von der Kommune bereitgestellte Infrastruktur zu Stande kommen. Deshalb lässt sich ein Anknüpfen am Wert auch im Lichte des Äquivalenzgedankens rechtfertigten. Zudem werden dadurch etwa auch Wertminderungen durch Eingriffe der Kommunen in der Steuer abgebildet, siehe Eekhoff/Lemmer, Anreiz- und Belastungseffekte verschiedener Grundsteuersysteme, vhw Forum Wohneigentum. Zeitschrift für Wohneigentum in der Stadtentwicklung und Immobilienwirtschaft 6/2001, 308 (310). Siehe auch Lehmbrock/Coulmas, Grundsteuerreform im Praxistext (2001).

Deutscher Bundestag, Aktueller Begriff Grundsteuer(-reform), Wissenschaftliche Dienste Nr. 14/14 (2014), 1, https://webarchiv.bundestag.de/archive/2015/0814/blob/279428/c1560115300fa9d07e8ef79e2c6ace1a/grundsteuerreform-data.pdf (aufgerufen 25. 2. 2025).

In Österreich ist die letzte Hauptfeststellung mit Wirksamkeit ab 1. 1. 1973 schon über 50 Jahre her. Danach gab es lediglich pauschale Erhöhungen zum 1. 1. 1977 um 10 %, zum 1. 1. 1980 um 20 % und zum 1. 1. 1983 um 5 %. Die zum 1. 1. 1982 vorgesehene Hauptfeststellung wurde durch den Gesetzgeber mehrmals verschoben. Durch das Abgabenänderungsgesetz 1991 wurde angeordnet, dass der Zeitpunkt der nächsten Hauptfeststellung durch Bundesgesetz festzusetzen ist, welches bis dato nicht erlassen wurde.

Der erhöhte Bedarf an Wohnungen und damit an Baugrundstücken sowie die Infrastrukturinvestitionen der Gemeinden führen (jenseits der allgemeinen Inflation) zu erheblichen Preissteigerungen. Grundstückseigentümer profitieren davon ohne eigene Leistung, siehe Bohnsack, Plädoyer für eine Reform des Grundsteuer- und Bodenrechts. In: Das Rathaus 12/1991, 746 (746).

anderen Formen des Vermögens geführt hat, sondern die Einheitswerte auch innerhalb der Grundsteuer zu ungerechtfertigten Unterschieden führen.⁶

2 Ausgangslage für die Reform

a. Verfassungsrechtlich

Der Verfassungsgerichtshof hat in den vergangenen Jahren nicht nur ganze oder einzelne Teile von Abgaben zu Fall gebracht (Erbschaftsund Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer, Grundbuchseintragungsgebühr und Grunderwerbsteuer), sondern im Hinblick auf eine Reform der Einheitsbewertung und der Grundsteuer viele wertvolle Hinweise für ein verfassungskonformes und gleichzeitig verwaltungsökonomisches System geliefert. So hat er etwa in seinem Erkenntnis VfGH 7. 3. 2007, G 54/06 (VfSIg. 18.093/2007) dargelegt, dass regional oder individuell unterschiedliche Wertentwicklungen, die in der Bemessungsgrundlage nicht abgebildet sind, zu unsachlichen Belastungsdiskrepanzen zwischen den Eigentümern von Grundstücken führen können. Ebenso hat er aber auch darauf hingewiesen, dass es dem Gleichheitsgrundsatz nicht entgegensteht, aus verwaltungsökonomischen Gründen ein mit Typisierungen und Schätzungen operierendes Bewertungsverfahren einzusetzen, wobei der Grad der Vereinfachung mit dem Zuwachs der steuerlichen Folgen abzunehmen hat.⁷

Im Hinblick auf die Grundsteuer selber hat der VfGH mit seinem Erkenntnis (VfGH 6. 10. 2010, B 298/10 – VfSIg. 19.196/2010) festgehalten, dass das Anknüpfen an historische Einheitswerte in nahezu allen Fällen zu einer steuerlichen Entlastung führt und deshalb in Kombination mit dem Bagatellcharakter der Abgabe (noch) als verfassungsrechtlich unbedenklich zu sehen ist.⁸

⁶ Deutscher Städtetag, Vorbericht für die 359. Sitzung des Präsidiums am 1. Juni 2006 in Hannover, TOP 5 Reform der Grundsteuer (2006), 2.

Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden, Praxishandbuch (2014), 201.

⁸ Adametz, ÖStZ 2019, 440.

b. Rechtlich-organisatorisch

Die Grundsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Sachsteuer⁹ auf inländischen Grundbesitz (im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955 idgF). Sie wird in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Durch das örtlich zuständige Finanzamt werden die Einheitswerte sowie die Grundsteuermessbeträge festgesetzt. Auf diesen Steuermessbetrag wendet die Gemeinde ihren Hebesatz¹⁰ an und setzt die Grundsteuer mit Grundsteuerbescheid fest. Die Grundsteuer kennt eine Reihe von Befreiungen. Neben den §§ 2 bis 8 des Grundsteuergesetzes 1955, die beispielsweise Befreiungen für öffentliche Verkehrswege oder zu hoheitlichen Zwecken genutzte Grundstücke von Gebietskörperschaften vorsehen, und den Befreiungen aufgrund völkerrechtlicher Verträge gibt es in mehreren Bundesländern nach wie vor auch zeitlich begrenzte, landesgesetzlich normierte Grundsteuerbefreiungen, insbesondere für den geförderten Wohnbau.

Die Zuständigkeit für die Einheitsbewertung obliegt grundsätzlich dem örtlichen Finanzamt. Bedingt durch tiefgreifende Organisationsänderungen in der Finanzverwaltung und damit einhergehender Kritik der kommunalen Ebene an wachsenden Rückständen bei der Einheitsbewertung wurde im Jahr 2006 durch den § 80a BewG 1955¹¹ die Möglichkeit geschaffen, dass über Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF, bei vorliegender Zustimmung der Gemeinde) Bedienstete der Gemeinden für das zuständige Finanzamt in der Einheitsbewertung tätig werden. Diese sogenannten Pilotprojekte sind bzw. waren u.a. in der Stadt Graz und mehreren Umlandgemeinden sowie mehreren größeren Vorarlberger Gemeinden durchaus erfolgreich beim Abbau vorhandener Bewertungsrückstände.

⁹ Siehe *BMF* unter www.bmf.gv.at/steuern/immobilien-grundstuecke/grundsteuer.html.

Die Gemeinden werden in § 15 Abs. 1 FAG 2008 idgF ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Höchstausmaß festzusetzen, das seit dem FAG 1993 sowohl bei der Grundsteuer A als auch der Grundsteuer B bei 500% liegt und abgesehen von einzelnen Ausnahmen von fast allen Gemeinden zur Gänze ausgenützt wird.

¹¹ BGBl. I Nr. 100/2006 (Strukturanpassungsgesetz 2006).

Das Ergebnis dieser, vom Prinzip der Freiwilligkeit getragenen Pilotprojekte ist aber nicht nur im Rückstandsabbau oder in der Befüllung des Grundbesitzinformationssystems (GRUIS) der Finanzverwaltung, sondern durch die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Gemeinden auch im gegenseitigen Lernen und in der Weiterentwicklung des Bewertungsverfahrens zu sehen. Dies zeigte sich etwa bei der Erarbeitung des Formblatts BG 30g, das über die Gebäudedaten eine wesentlich vereinfachte Zuordnung zur Bauklasse ermöglicht.

Wenn es kein neues Personal für die Vollziehung der Einheitsbewertung gibt, und an der diesbezüglichen Haltung des BMF hat sich bisher nichts geändert, dann bleiben zwei Möglichkeiten, die im Idealfall kombiniert werden:

- Vereinfachen des Bewertungsregimes und/oder
- stärkere Nutzung elektronischer Datenverarbeitungssysteme und Register.

Da man sich seitens des Bundes nach wie vor nicht zu einer Reform des Bewertungsgesetzes¹² durchringen konnte, wird seitens der Bundesfinanzverwaltung derzeit lediglich die zweite Möglichkeit wahrgenommen: Seit dem 1. 1. 2013 wird vom Bundesministerium für Finanzen das bei der Statistik Austria beheimatete Gebäude und Wohnungsregister (GWR) als Datenbasis für die sogenannte "Automatisationsunterstützte Einheitsbewertung" bei neu errichteten Wohngebäuden herangezogen.

Eine Änderung des Bewertungsregimes zieht eine Neufeststellung aller rund 2,3 Mio. Einheitswerte, also eine Hauptfeststellung, nach sich.

c. Finanzausgleichsrechtlich

Die Grundsteuer ist seit dem Finanzausgleichsgesetz 1948 als ausschließliche Gemeindeabgabe (siehe §§ 16, 17 und 20 FAG 2024) normiert,¹³ was aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch nach einer (Bewertungs-) Reform so bleiben soll. Sie ist nach der Kommunalsteuer die zweitergiebigste ausschließliche Gemeindeabgabe. Das Gesamtaufkommen der Grundsteuer (inkl. Wien) betrug im Jahr 2022 rund 784,4 Mio. EUR.¹⁴ Lediglich 3,8% dieser Einnahmen (oder rund 29,7 Mio. EUR) stammen aus der Grundsteuer A (landwirtschaftlich genutzte Flächen), die laut Aussagen von Praktiker:innen aber ein Drittel der Arbeit ausmachen soll. Die Reformdebatte in diesem Beitrag beschränkt sich auf die Grundsteuer B.

Eine Reform der Einheitsbewertung wirft auch eine Reihe finanzausgleichsrechtlicher Fragen auf, die von den Finanzausgleichspartnern zu klären sind, beispielsweise:

- Ob und in welchem Ausmaß werden die durchaus unterschiedlichen Ausgangspositionen der Städte und Gemeinden unterstützt, etwa was den Erfassungsstand und die nötige Aufarbeitung der Altbestände betrifft?
- In welcher Form und in welchem Ausmaß kann/soll die Abgabenautonomie¹⁵ der einzelnen Gemeinden gestärkt werden?

¹³ Ausführlicher dazu BMF, Bericht der Arbeitsgruppe Grundsteuer_neu gemäß Paktum (2024), 4 ff, abrufbar unter https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/berichte-bilanzen.html (aufgerufen 21. 2. 2025).

¹⁴ Siehe Statistik Austria, Tabelle 2.3.1 in Landes(Gemeinde)abgaben und Aufteilung nach Gebietskörperschaften 2017 bis 2022 (2024), https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-undoeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/oeffentliche-finanzen/finanzausgleich (aufgerufen 21. 2. 2025).

Die Grundsteuer wird in der Literatur im Hinblick auf eine Erhöhung der Steuerautonomie als sehr geeignet angesehen. Siehe z.B. WIFO, Weißbuch: Mehr Beschäftigung durch Wachstum auf Basis von Innovation und Qualifikation. Zusammenfassung (2006), https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-5254/MB_2006_11_03_WEISSBUCH_-1.pdf (aufgerufen 25. 2. 2025). Es geht dabei jedoch nicht nur um die kommunale Steuerautonomie, sondern auch jene der

- Ab welchem Ausmaß einer Aufkommenserhöhung beginnen die Begehrlichkeiten von Bund und Ländern? Dies ist auch im Kontext mit dem im internationalen Vergleich¹⁶ sehr niedrigen Grundsteueraufkommen zu sehen, wodurch sich zusätzlich der Druck für ein Heranziehen einer deutlich erhöhten Grundsteuer als Gegenfinanzierung für die Entlastung sonstiger Steuern wie z.B. beim Faktor Arbeit erhöht.
- Welche Befreiungen soll ein neues Grundsteuergesetz für Bund und Länder vorsehen?

d. Politisch

Die zentralen Bedenken des Bundes gegen eine Reform der Einheitswerte lagen und liegen zum einen in den Kosten für die erforderliche Hauptfeststellung und zum anderen in der Unpopularität einer solchen steuerlichen Maßnahme. Die Argumente einer massiven Verwaltungsvereinfachung für die Bundes- und die kommunale Ebene, einer Stärkung der Abgabenautonomie der Städte und Gemeinden und nicht zuletzt einer verfassungsrechtlich mehr als gebotenen Reform werden trotz umfassender Bemühungen der Gemeindebünde seit Jahren insbesondere mit dem Argument des "Häuslbauers", der mit einer exorbitanten Grundsteuererhöhung belastet wird, vom Tisch gefegt.

Zwar würden die Einheitswerte durch eine Reform beträchtlich erhöht werden, was auch ohne Steuererhöhung für medialen Aufruhr sorgen würde, die Politik sollte aber in der Lage sein, die Notwendigkeit der Reform zu kommunizieren und durch entsprechende Gestaltung der

Länder. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich bereits mehrfach sehr deutlich gegen eine "Verländerung" der Grundsteuer ausgesprochen.

Steuern auf den Bestand sowie die Übertragung von Vermögen machten 2021 in Österreich rund 0,6% des BIP aus, verglichen mit 1,9% des BIP im Durchschnitt der OECD Staaten (OECD, OECD Economic Surveys: Austria 2024 (2024), 42).

Steuersätze zu einer sozial verträglichen¹⁷ Erhöhung zu kommen bzw. im Rahmen einer umfassenderen Steuerreform zu einem ausgewogenen Steuersystem zu finden. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob "Steigerungsbremsen" für den Einzelfall verfassungsrechtlich haltbar sind. Eine Alternative könnten zeitlich befristete Deckelungen sein, die sich auf das Gesamtaufkommensvolumen der Gemeinde beziehen. Die Entscheidung über eine Begrenzung der Steuerbelastung bzw. des Aufkommens ist ebenso der politischen Ebene vorbehalten, wie jene über die resultierenden finanzausgleichsrechtlichen Folgen der Reform (z.B. auf Finanzkraft und Umlagen) dieser gemeindeeigenen Abgabe.

e. Kriterien und Beurteilung von Grundsteuermodellen

In der Literatur werden eine Fülle von Zielen/Kriterien genannt, die eine ("bessere") Grundsteuer erfüllen sollte und die deshalb als Fragen an die verschiedenen Konzepte zu stellen sind (alphabetische Reihung):

Bodenpolitik:

- Mobilisierung: Kann das Modell eine Mobilisierung von unbebauten oder untergenutzten Grundstücken bewirken?¹⁸
- Zersiedelung: Wie wirkt sich das Modell auf die Zersiedelungstendenzen im Umfeld der Städte aus?

¹⁷ Vgl. dazu etwa Präs. Mödlhammer in der Zeitschrift des Österreichischen Siedlerverbandes (2012 Nr. 3/4, 2): "Wer also heute für sein Einfamilienhaus beispielsweise derzeit 150 EUR pro Jahr bezahlt, wird nach einer Neufestsetzung keine 900 EUR sondern vielleicht 200 bis 250 EUR Grundsteuer pro Jahr bezahlen."

Derzeit besteht für Grundstückseigentümer kein Anreiz, die vorgesehene Nutzung umzusetzen, während die Gemeinden aber die Infrastruktur geschaffen haben und dauerhaft vorhalten müssen (Deutscher Städtetag, Grundsteuer [2006], 7).

Fiskalische Effizienz:

- Wie gestalten sich die Einnahmen für die Kommunen als Ganzes?
- Welche Verschiebungen kann es zwischen den Gemeinden geben?

Politische Umsetzbarkeit:

 Sind die Änderungen spürbar und vertretbar oder erweisen sich die Veränderungen als zu radikal?¹⁹

Umweltpolitik:

 Haben die Modelle Auswirkung auf die (möglichst umweltschonende/wenig Flächen versiegelnde) Art der Nutzung?²⁰

Verfassungsrechtliche Fragen:

- Welche Änderungen darf man den Steuerpflichtigen zumuten?
- Welcher Grad an pauschalierten Bemessungsgrundlagen ist erlaubt?²¹
- Sind Bewertungen auf Grund einer potentiellen, aber nicht realisierten Nutzung überhaupt möglich?²²

¹⁹ Der Hinweis, dass es auch im bestehenden System Gewinner:innen und Verlierer:innen gibt, wird wohl nicht viel helfen.

Wie bei allen Zielkategorien gibt es auch hier Wechselwirkungen und Überschneidungen, etwa mit der Frage der Bodenpolitik. Wenn also Flächen dichter bebaut werden, sind sie zwar stärker und dadurch meist umweltschädlicher verbaut, es werden aber mitunter weniger neue, unberührte Flächen beansprucht (Reidenbach [Hrsg.], Bodenpolitik und Grundsteuer. Bericht über ein Expertengespräch. Difu Materialien 2/99. Deutsches Institut für Urbanistik [1999], 37)

²¹ Pauschalierte Werte können nie Einzelfallgerechtigkeit bringen, siehe Reidenbach, Bodenpolitik (1999), 73.

²² Vgl. Reidenbach, Bodenpolitik (1999), 45.

Verteilungspoltische Auswirkungen:

- Wer wird die Last der neuen Steuer tragen?
- Welche Effekte der Überwälzung sind zu erwarten?
- Gibt es gravierende Unterschiede zur bestehenden Steuer?

Verwaltungsaufwand:

 Da der Hauptgrund der unbefriedigenden Situation die Nichtaktualisierung der Einheitswerte auf Grund des erheblichen Verwaltungsaufwandes ist, kann ein neues Modell hier massive Erleichterungen bringen?²³

Die Fülle der Kriterien zeigt deutlich, dass die Gefahr besteht, dass die Modelle überfrachtet werden. Der Versuch, alle Ziele mit einer Steuer zu erreichen, kann auch dazu führen, dass man am Ende gar nichts erreicht.

Das aktuell in Österreich geltende Modell schneidet nach diesen Kriterien denkbar schlecht ab:

- Bodenpolitik und Umweltpolitik: Auf Grund der für die Steuerpflichtigen geringen Steuerlast erzielt die Grundsteuer wohl keinerlei Lenkungseffekt.
- Die verfassungsrechtlichen Bedenken aufgrund der mehr oder minder zufälligen Entwicklung und unsachlichen Differenzierung der Einheitswerte sind evident.
- Verteilungspolitisch ist die geringe Belastung des Vermögens²⁴ im Vergleich zum Faktor Arbeit problematisch.

²³ Zumal die große Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Aufgabe auf die kommunale Ebene verlagert wird.

²⁴ Das betrifft freilich nicht nur Grund und Boden, sondern generell die Besteuerung von Kapital.

- Der enorme Verwaltungsaufwand ist wohl neben der politischen Sensibilität der Hauptgrund für das Ausbleiben einer Hauptfeststellung.
- Einzig die **Stabilität der Einnahmen** dieser ausschließlichen Gemeindeabgabe kann positiv vermerkt werden.

3 Die deutsche Reformdiskussion²⁵

In Deutschland war die Reform der Grundsteuer ebenfalls jahrelang in Diskussion. Die letzten Werterhebungen liegen dort noch weiter zurück, nämlich 1964 für den Westen und sogar 1935 im Osten.

Im Gegensatz zu Österreich hat das dortige Höchstgericht 2018 die Verfassungswidrigkeit festgestellt und damit Politik und Verwaltung zum Handeln gezwungen. Der Komplexität der Materie eingedenk gab das Bundesverfassungsgericht eine zweistufige Reparaturfrist vor; bis zum 31. 12. 2019 war ein neues Gesetz zu beschließen, das dann wiederum bis 31. 12. 2024 umzusetzen war.²⁶

Nach langem Ringen wurde einerseits ein Bundesmodell beschlossen, das sich am Verkehrswert orientiert, und andererseits über eine Öffnungsklausel den Ländern ermöglicht, eigene Modelle zu beschließen, wovon knapp die Hälfte der Bundesländer auch Gebrauch machte. Spannend für die österreichische Diskussion ist hier vor allem der Ansatz aus Bayern, der eine reine Flächenbesteuerung vorsieht. Das heißt, dass unabhängig von der Lage einheitlich für die m² Grundstücksfläche ein festgesetzter Wert zur Anwendung kommt und ebenso für die m² Gebäudefläche.²⁷

²⁵ Siehe hierzu ausführlich Schilling, Grundsteuer-Reform in Deutschland, ÖGZ 10/2024, 44.

²⁶ Siehe Schilling, Grundsteuer-Reform, ÖGZ 10/2024, 44.

²⁷ Siehe Schilling, Grundsteuer-Reform, ÖGZ 10/2024, 46.

Zur Baulandmobilisierung wurde den Gemeinden – außer in Bayern – die Möglichkeit gegeben, eine Grundsteuer C auf bebaubare aber nicht bebaute Grundstücke in Form von erhöhten Hebesätzen zu erheben.

4 Notwendigkeit der Reform

Über die Notwendigkeit einer Reform²⁸ herrscht (zumindest scheinbar) weitreichender Konsens. Keine Publikation inländischer Expert:innen²⁹ oder ausländischer Ökonom:innen zur öffentlichen Finanzpolitik kommt ohne einen solchen Hinweis aus.³⁰ Dabei wird meist die geringe Bedeutung von vermögensbezogenen Steuern in Österreich und die drohende Verfassungswidrigkeit, insbesondere der historischen Einheitswerte, in den Vordergrund gerückt. Ebenfalls angeführt wird oft die Idee, eine stärkere Baulandmobilisierung durch eine höhere Abgabe auf gewidmetes aber nicht bebautes Bauland zu erreichen.

Bei all den Punkten ist aber zu bedenken, dass die Grundsteuer, soll sie nicht völlig überfrachtet werden, nicht alle Probleme des Steuersystems und der Finanzierung der Gemeinden lösen und dann vielleicht noch mögliche ökologische Lenkungen erreichen wird.

Für die Städte und Gemeinden drängender ist die aufwändige und fehleranfällige Administration, die gerade auch zu Bewertungsrückständen in der Finanzverwaltung führt. Hier sind in der Vergangenheit immer wieder auch die Kommunen eingesprungen, was keine Dauerlösung sein kann.

Die Absicherung bzw. Stärkung der Abgabenautonomie der Gemeinden ist der Hauptfokus, und hier gibt es eindeutig Handlungsbedarf. Einerseits was eine mögliche Verfassungswidrigkeit betrifft und ande-

²⁸ Siehe bereits Teil 4 und 5 bei *Puchner*, Grundsteuerreform – eine unendliche Geschichte?, ÖGZ 10/2024, 42.

²⁹ Vgl. etwa Fröschl, Regierungspoker im Bann der Budgetkrise, Salzburger Nachrichten 8. 10. 2024, 3.

³⁰ Zuletzt *OECD*, Survey (2024), 40.

rerseits die stagnierende Einnahmenentwicklung betreffend. So ist die Grundsteuer B von 2001 (451 Mio. EUR) bis 2021 (738 Mio. EUR) um lediglich 64 % gestiegen. Der Zuwachs betrifft vor allem Mengeneffekte (Neu-, Zu- und Umbauten), aber kaum Werteffekte (die Wertentwicklung der letzten 40 Jahre des Großteils der Liegenschaften wurde nicht berücksichtigt). Wäre die Grundsteuer B analog der Lohnsteuer von 2001-2021 um 99 % gestiegen, hätte das Aufkommen 2021 rund 900 Mio. EUR betragen. Gegenüber 2001 ist der Anteil der Grundsteuer B in Prozent des BIP von 0,205 % auf 0,182 % im Jahr 2021 gesunken.

5 Reformüberlegungen der vergangenen 20 Jahre

Die Diskussion zu einer Grundsteuerreform hat nicht eben erst begonnen, sondern wird bereits seit Jahren geführt. So legte der Österreichische Städtebund bereits 2008 (!) das sogenannte "Grazer Modell" vor, das von der Wirtschaftsuniversität Wien gemeinsam mit dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung erarbeitet und 2010 von der technischen Universität Wien auch empirisch verprobt wurde. Dabei wurde jede Gemeinde einer von 20 Wertzonen zugeordnet, ein eigener Gebäudewert war nicht vorgesehen.

Mit dem sogenannten Altlengbacher Modell³¹ legten dann Gemeindebund und Städtebund 2013 gemeinsam ein Modell vor, das unter – informeller – Mitarbeit des Finanzministeriums entstand und die Bedenken des BMF hinsichtlich eines fehlenden Gebäudewerts aufnahm. Mehr als eine unverbindliche Zusage des Bundes zur Aufnahme in eine Steuerreformarbeitsgruppe konnte aber nicht erreicht werden.

Mit dem Paktum zum FAG 2017 wurde eine neue (nunmehr offizielle) Arbeitsgruppe eingerichtet, die ausgehend vom Altlengbacher Modell sehr detailliert diskutierte, etwa auch zu möglichen Datengrundlagen. Es zeigte sich, dass das größte Problemfeld der Datenbestand zu den

³¹ Tagungsort einer gemeinsamen Arbeitsklausur im August 2013. Das Modell wird in Gschwandtner/Puchner, Grundsteuerreform (2015), näher vorgestellt.

älteren Gebäuden im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) ist.³² Zudem stellte sich die Frage, ob und wie der Erhaltungszustand der Bauwerke abzubilden ist. Die sehr intensiven Arbeiten fanden bereits mit Ende 2017 ihr Ende, da das BMF, trotz wiederholter Forderungen der Bünde, die Arbeitsgruppe nicht mehr einberief.

Seitdem haben die beiden Bünde weiter an unterschiedlichen Modellen gearbeitet und konnten mit dem Paktum zum Finanzausgleich (FAG) 2024 erreichen, dass die Arbeiten nun auch von Seiten des Finanzministeriums wieder unterstützt werden.

Eckpunkte

Folgende Eckpunkte haben sich über die Jahre herauskristallisiert:

- Die Administration wird in Zukunft durch die Gemeinden erfolgen müssen, da der Bund nicht mehr bereit ist, ausreichend Ressourcen einzusetzen.
- Deshalb gilt es, ein möglichst einfaches System zu finden, das die Kommunen auch administrieren können.
- Dazu sollen hauptsächlich bestehende Daten aus Registern verwendet werden.
- Ein neues System muss auf jeden Fall die dynamische Wertentwicklung abbilden, damit veraltete Werte nicht wieder zu Problemen führen.

³² Im Hinblick auf die Ausführungen von Adametz, ÖStZ 2019, 433 ff, zu den Schwierigkeiten der Katastererstellung unter Maria Theresia und auch ihrem Sohn Joseph II scheint sich die Geschichte zu wiederholen.

6 Arbeitsgruppe Finanzausgleich 2024

Im Paktum zum Finanzausgleich 2024 wurde folgender Punkt festgehalten: "Einsetzung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes, der Länder und Gemeinden für eine Reform der Grundsteuer B mit Erarbeitung konkreter Vorschläge bis spätestens 31. 12. 2024."³³ Diese Arbeitsgruppe konstituierte sich am 11. 3. 2024, tagte insgesamt zehnmal und konnte mit Ende Dezember einen Bericht vorlegen, der insbesondere die diskutierten Modelle gegenüberstellt.

Dabei handelt es sich um ein Flächenmodell, das vom Gemeindebund vorgeschlagen wurde, und zwei wertabhängige Modelle (mit unterschiedlicher Detailtiefe), die vom Städtebund favorisiert wurden. Nicht näher analysiert wurden Modelle, die an einer potenziellen Bebauung anknüpfen, wie es etwa *Hörtnagl-Seidner* vorschlägt.³⁴ Auch Ertragswertmodelle,³⁵ wie sie etwa dem deutschen Bundesvorschlag zu Grunde liegen, wurden nur am Rande gestreift.

Beide Bünde haben in ihren Vorschlägen die oben angeführten Eckpunkte angesprochen.

Wie schon in früheren Reformdiskussionen zeigte sich auch hier wieder die Problematik des fehlenden Datenbestandes bzw. dessen ungenügender Qualität. Das Finanzministerium geht von einem beträchtlichen Arbeitsaufwand für die Verbesserung der Datenqualität und vor allem der Programmierung einer technischen Applikation aus,³⁶ wobei feststeht, dass die Datenaufbereitung nicht nur für die Grundsteuer hilfreich wäre, sondern auch für die Grunderwerbsteuer, die Energieausweise, Initiativen zum Heizungstausch, die Stadtplanung, Debatten

³³ BMF, Bericht (2024), 2.

³⁴ Hörtnagl-Seidner, Die Grundsteuer auf dem Prüfstand (2019).

³⁵ Wie Adametz, ÖStZ 2019, 433 ff, ausführt, war der Ertragswert historisch der erste Anknüpfungspunkt, und auch heute ist die Einordnung (Vermögenssteuer vs. Ertragssteuer) durchaus umstritten; siehe Bauer/Mitterer, Optionen einer Grundsteuerreform in Österreich. ÖHW 2021/3-4, 55 (56).

³⁶ BMF, Bericht (2024), 3.

zum Leerstand etc.³⁷ Durch die Verpflichtung³⁸ der Eigentümer:innen zur Mitwirkung bei der Datenerfassung und Schnittstellen zu den Bauausführenden könnten allerdings Effizienzpotenziale gehoben werden.

Pro und Contra der Modelle

Vorangestellt sei, dass der Autor, als Mitarbeiter des Städtebundes, nicht als neutral angesehen werden kann. Dennoch soll versucht werden, möglichst objektiv die Argumente gegenüberzustellen.³⁹

Das Flächenmodell des Gemeindebundes besticht sicherlich durch seine sehr einfache Administration, da im Grunde nur die Flächen des unbebauten Grundstücks mit dem einen m²-Preis und die Flächen des Gebäudes mit einem anderen Preis multipliziert werden. Dieser Ansatz ist vergleichbar mit dem Modell in Bayern. Die grundsätzlichen Bedenken von Seiten des Städtebundes, aber auch des Finanzministeriums, liegen vor allem darin begründet, dass dieser Ansatz ein radikaler Bruch mit dem jetzigen System ist und damit eine verfassungsrechtliche Einschätzung sehr schwierig ist. Da das Modell keine regionale Differenzierung vornimmt, würden Grundstücke in den verschiedensten Lagen gleich hoch besteuert. Insbesondere gegen diesen Punkt gibt es auch in Bayern selbst eine Klage (Az. Vf. 17-VII-2022) vor dem Höchstgericht.⁴⁰ Zusätzlich stellt aus Sicht des Städtebundes der Wegfall der Wertkomponente auch ein Problem hinsichtlich möglicher Verzerrungen zwischen den Gemeinden dar. Da in teuren Lagen dann

³⁷ BMF, Bericht (2024), 24.

³⁸ Den Kunstgriff von Joseph II, der alle nicht für den Kataster gemeldeten Grundstücke mit Herrenlosigkeit bedrohte, wird man nicht wiederholen wollen (Adametz, ÖStZ 2019, 433); eine gesetzliche Verankerung ist aber aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendig, da verschiedene Initiativen von Gemeinden zur Registeraktualisierung von Hausverwaltungen mit dem Hinweis auf fehlende rechtliche Grundlage einer Datenlieferung abschlägig beantwortet wurden. Ein Vorbild könnte etwa auch das dänische Bau- und Wohnungsregister (BBR) sein (Vurderingsstyrelsen, Blick nach Dänemark, ÖGZ 10/2024, 47).

³⁹ Eine detaillierte Beschreibung der Modelle findet sich im Bericht der AG, *BMF*, Bericht 2024 (siehe FN 13).

⁴⁰ Fairerweise sei gesagt, dass in Deutschland derzeit alle Modelle in der einen oder anderen Form vor der Prüfung durch die Gerichte stehen.

die Wertkomponente wegfällt, würden die Gemeinden mit bis dato teureren, aber kleineren Grundstücken ein geringeres Aufkommen erzielen. Alternativ müssten diese, wenn sie ihr bisheriges Aufkommen erhalten wollen, ihren Hebesatz stärker erhöhen als Gemeinden, bei denen die Wertkomponente bis dato keine so große Rolle gespielt hat. Diese Entwicklung sieht man auch bereits in Bayern.

Die Modelle des Städtebundes knüpfen an der bestehenden Systematik an und versuchen diese zu vereinfachen. Sie brauchen dazu allerdings mehr Daten aus den Registern (zu deren Qualität siehe oben), was die Administration aufwändiger macht. Zudem kann wie die Gleichbewertung im Gemeindebundmodell auch die spezifische Bewertung hier ein Angriffspunkt für Beschwerdeverfahren sein. Eine Fluchtklausel soll es deshalb den Steuerpflichtigen ermöglichen, einen geringeren Wert als von der Behörde angenommen glaubhaft zu machen. Der Gemeindebund hat die Befürchtung geäußert, dass eine Reform mit Wertkomponente jenen Gemeinden mit weniger teuren Lagen weniger Einnahmen ermöglicht als anderen Gemeinden.

Klar ist, dass letztlich über die Verfassungsmäßigkeit der Modelle nur der VfGH entscheiden kann. Das Finanzministerium hat allerdings die Möglichkeit aufgezeigt, den Kommunen die Auswahl zwischen den Berechnungsmodellen zu überlassen.⁴¹

7 Fazit und Ausblick

Eine Reform wird bis zur Erlassung der ersten Bescheide wohl auf jeden Fall drei bis fünf Jahre, je nach Ressourceneinsatz, dauern. Dies zeigen auch die Erfahrungen aus Deutschland. Für eine kurzfristige Budgetsanierung wird dies also nicht helfen. Man könnte allenfalls überlegen, zwischenzeitlich den Hebesatz zu erhöhen, was allerdings den Bagatellcharakter der aktuellen Steuer schmälern würde, was wiederum dazu führen könnte, dass der VfGH seine Argumentation überdenkt. Um dieser Gefahr, so weit möglich, zu begegnen, könnte man die Er-

⁴¹ BMF, Bericht (2024), 3.

höhung mit einer konkreten Frist zur Umsetzung einer grundlegenden Reform terminisieren.

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe sind nach Auffassung der Bünde aber jedenfalls fortzusetzen.

Erste Tendenzen Bundesbudget 2025

Von Dr. Philipp Lust, LL.M. (Brügge)*

Für Informationen zum Autor siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 85. Der Autor ist seit gut zwei Jahrzehnten Mitarbeiter des Bundesministeriums für Finanzen, er gibt in diesem Beitrag jedoch ausschließlich seine persönliche Meinung wieder. Sie versucht im Sinne der Leserschaft in pointierter Weise wahrheitsgemäß, wenn auch gelegentlich etwas verkürzt, die politischen Vorgänge zu analysieren und entspricht keiner offiziell akkordierten Ressortmeinung. Als Schriftleiter hofft der Autor nicht nur, in folgenden Heften nüchterner über reale positive Entscheidungen der neuen Bundesregierung (z.B. im Zusammenhang mit dem Budget für 2026) berichten zu können. Vielmehr lädt er zu einer fortschrittsgewandten Diskussion auch anderer Autor:innen ein, um die reale Überwindung budgetärer Probleme in Österreich zu erleichtern (Redaktionsschluss hierfür ist 31. 10. 2025).

Mehr Transparenz dank intensiver "Geheimverhandlungen"

Dass es nach Wahlen zum Dehnen mancher Wahlversprechen und dann mit etwas Flexibilität zu neuen Regierungskoalitionen kommt, ist durchaus üblich. Die über fünf Monate dauernde Phase der Zusammenfindung nach den Nationalratswahlen vom 29. September 2024 war hingegen politisches Neuland.

Einerseits hat praktisch "jeder mit jedem" verhandelt. Ausnahmen bildeten nur die freiheitliche Partei, die seit der bald 40-jährigen "Vranitzky-Doktrin" nur die Volkspartei als Gesprächspartner hat, und die Grünen, die durch ihre Regierungsbeteiligung² offenbar das Wohlwollen anderer Parteien verloren haben. Anderseits mussten dadurch sämtliche Parteien einen so noch nie dagewesenen "Seelenstrip" vollziehen. Nicht nur, dass – teilweise nachvollziehbarer Weise – die Prinzi-

¹ Vranitzky sah es offenbar nie als Doktrin an, will die SPÖ nicht einschränken, wäre selbst aber gegen eine Kooperation mit der FPÖ unter Kickl; siehe Vranitzky: "Man könnte mit der ÖVP eine stabile Regierung bilden, wenn man wollte", Standard 17. 1. 2025, https://www.derstandard.at/story/3000000253386/dagegen-aufstehen-wie-wo-wie-immer-wir-k/246nnen

² Gerade beim schwarz-grün intensivierten Förderwesen der letzten Jahre war bezeichnend, wie mehrfach Grundsätze von Effizienz und Wirkungsorientierung hintangestellt wurden. Gleiches gilt für das Prinzip, dass nur der Teil der Kosten, der im öffentlichen Interesse gelegen ist und als "Anschubmotivation" für den Fördernehmer notwendig ist, von der Allgemeinheit zu tragen wäre. Scheinbar waren neben möglicher kurzfristiger Planung und Naivität auch die Subvention gewisser Branchen sowie der ökologische Deckmantel mitunter wichtiger als das Projekt selbst. Im Nachhinein ist auch interessant, wie sich sowohl bei Wärmepumpen als auch bei elektrischen Fahrzeugen und Solarzellen parallel zur staatlichen Förderung ziemlich gleichartige (Endkunden-) Preissteigerungen nachvollziehen lassen. Es scheint, als würden die (Massen-) Förderungen ökonomisch regelmäßig eher zum Vorteil der das förderungswürdige Produkt bereitstellenden Branche gereichen als zu dem der Fördernehmer oder gar der Allgemeinheit (s. auch FN 44; sogar die als Sozialleistung titulierten Kurzarbeitszuschüsse haben eindeutige Vorteile nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern zentral für die Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer halten können, während Teile der Kosten dafür von der Allgemeinheit übernommen werden). BMF, Budgetbeilage 2024 Klima- und Umweltschutz – Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013 (2023), 47, bestätigt hinsichtlich der Jahre 2017 bis 2022 die Tendenz, dass sich sowohl der Investitionshebel (um 37 %) als auch das eingesparte CO₂ pro staatlich bereitgestelltem Umweltförderungs-Euro (um 57 % im Vergleich der fünf Jahre) deutlich verschlechtert haben.

pien von Transparenz, Offenheit und Kommunikation gegenüber dem Souverän nicht immer hoch gehalten wurden. Vor allem aber hat sich gezeigt, dass man mitunter genau hinsehen muss, um unerschütterliche Grundsätze und Prinzipien bei den heutigen Parteien ausmachen zu können.³ Es wurde dieses Mal kaum mehr ein Hehl daraus gemacht, dass Macht und Postenbesetzungen wichtiger als die "res publica" sein können – womit wir wenigstens im Kampf nach der Wahl eine erstaunliche und so noch nie dagewesene Offenheit über die Natur der meisten Parteien erkennen konnten.⁴

2 Allgemeiner politischer Konsens zu höchstmöglichen Schulden

Auch beim Budget hat sich in allen drei großen Verhandlungsrunden eindeutig gezeigt, wohin die Reise geht.

a. Ausgeglichene Finanzen?

Grundsätzlich könnte man sich – gemäß dem Konzept der "schwäbischen Hausfrau" – darauf einigen, dass man nicht mehr ausgibt, als man einnimmt. Damit würde man keine neuen Schulden anhäufen und entsprechend ein Ende des gegenwärtigen Konsums zu Lasten jüngerer Generation einleiten. Das ist jedoch angesichts der Bequemlich-

Indirekt vielleicht schon, da unabhängig von den konkret erörterten Themen beispielsweise bereits die berufliche Herkunft mancher zentraler Verhandler aus dem Bereich Banken oder Kammern und Interessensvertretungen erahnen lassen kann, für welche Werte bzw. Partikularinteressen eine Partei tatsächlich steht. Vgl. beispielsweise Graber/Szigetvari, FPÖ und ÖVP verhandeln, Raiffeisen mischt mit. Wie kommt das?, Standard 1. 2. 2025, https://www.derstandard.at/story/3000000255450/die-r252ckkehr-des-riesen, oder Völker, Standard 28. 1. 2025, ÖVP wundert sich über blaue Verhandlungsstrategie, https://www.derstandard.at/story/3000000254805/oevp-wundert-sich-ueber-blaue-verhandlungsstrategie.

⁴ Den meisten politischen Akteuren ist freilich klar, dass ihre Wünsche eher durch Machtinteressen oder spezifische Lobbies als durch parteipolitische Grundsätze oder gar Allgemeinwohlinteressen geleitet werden, sodass nachvollziehbarerweise in aller Regel keine Neuwahlen zur Klärung der "verfahrenen" Situation gewünscht wurden. Hierfür wäre zuerst eine Erholung der Parteikassen geboten, um dem Volk im Wahlkampf wieder schönere Visionen als die aktuellen Einblicke nach dem Seelenstrip zu zeigen. Dass inhaltlich gute Politik die beste Waffe gegen den Aufstieg radikalerer Kräfte ist, dürfte hingegen in den Hintergrund geraten sein.

keit alternativer Ansätze sowie der Tatsache, dass das gute Viertel der Wähler, die über 65 Jahre sind, mittlerweile um zehn Prozentpunkte über der Gruppe der unter-30-jährigen Wähler liegt,⁵ unpopulär.

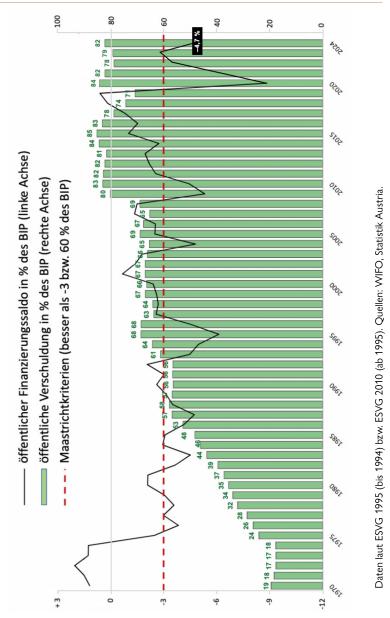
b. Nachhaltige Finanzen?

Man könnte sich daher auch dafür entscheiden, im Sinne der seit 2009 bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgabe (Art. 13 Abs. 2 B-VG) immerhin nachhaltige Haushalte anzustreben. Entsprechend könnte man – bzw. müsste man im Sinne der Verfassung – behaupten, momentan sei der Konjunkturzyklus negativ, sodass man ausnahmsweise mehr ausgeben müsse, als man einnimmt. Gleichzeitig wäre ein Konzept zu unterbreiten, wie man kurzfristig in den Folgejahren umso mehr an Ausgaben reduziert, um das aktuelle Defizit immerhin über den gesamten Konjunkturzyklus auszugleichen.

Auch in Zeiten guter konjunktureller Entwicklung gibt es natürlich gewissen Spielraum, Defizite für reale Zukunftsinvestitionen einzugehen. Wenn die konjunkturelle Entwicklung deutlich über dem Schuldenzuwachs liegt, lässt sich so grundsätzlich eine kreditbedingte "Hebelwirkung" im Sinne volkswirtschaftlicher Interessen erreichen, ohne dass noch eine mit der Nachhaltigkeit unvereinbare Überschuldung droht (vermutlich werden die 60 % des Bruttoinlandsprodukts gemäß den Maastricht-Kriterien den unzweifelhaften Punkt der "nicht-mehr-Nachhaltigkeit" von Staatsverschuldung definieren).

Freilich wirkt das wie ein Märchen, an das keiner mehr glaubt. Dazu genügt ein Blick in das letzte halbe Jahrhundert nationaler Staatsdefizitgeschichte:

Kronen Zeitung 15. 9. 2024, Österreichs Wahlbevölkerung wird immer älter, https://www.krone.at/3526449 – da haben sich die Verhältnisse über die letzten drei Jahrzehnte grob umgekehrt.



Finanzierungssaldo und Brutto-Staatsschulden Österreichs seit 1970, siehe bereits *Grossmann*, Kurzrückblick auf 50 Jahre Fiskalrat – vormals Staatsschuldenausschuss, ÖHW 2021, 95 (104).

In den letzten 50 Jahren gab es nur zwei kurze positive "Ausreißer" mit Budgetüberschüssen, während grundsätzlich konjunkturunabhängig merkbare Defizite eingegangen werden. Entsprechend kann mE kaum mehr ernsthaft vertreten werden, wir wollten keine Schulden anhäufen oder versuchten wenigstens, sie über den Konjunkturzyklus im Sinne der Verfassung auszugleichen.⁶

c. Orientierung am Maastricht-Limit

Somit spielt das in der Hierarchie der Normen übergeordnete Unionsrecht hinein, das seit rund 30 Jahren an sich gebietet, dass man in keinem einzigen Jahr mehr als 3 % neue Schulden eingehen darf, um so nicht über einen Gesamtwert von über 60 % Staatsverschuldung in Relation zum Bruttoinlandsprodukt zu gelangen.

Wie sich gezeigt hat, sind allfällige Reformen dieser klaren, einfach überprüfbaren und vom Konzept her in einem Binnenmarkt durchaus nachvollziehbaren Regel nicht immer im Sinne der Stringenz der Regel gestanden. Vielmehr wurde schon in den Anfangsjahren seitens der zur Sicherstellung der Einhaltung berufenen Europäischen Kommission Milde und Flexibilität im Vollzug gezeigt. Die "Reform" der Jahre 2011/13 mit "Six-" und "Two-Pack" hat primär die mögliche Macht der Kommission gestärkt und mit dem konjunkturellen Faktor des struk-

Freilich kann es zur Milderung konjunktureller Einbrüche volkswirtschaftlich sinnvoll sein, wenn der Staat temporär kompensierende Vorhaben umsetzt. Die Erfahrung lehrt aber, dass branchenspezifische "Leuchtturmprojekte" in ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen oftmals überschaubar sind, während die staatliche Steuer- und Abgabenquote aufgrund derartiger, oftmals eher "politisch" als volkswirtschaftlich gerechneter Projekte eine Höhe erreicht hat, die ein Hindernis für die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung jenseits der jeweils spezifisch staatlich – und nicht immer mit Sachlichkeit und Gleichheit vereinbar – geförderten Branchen ist. Gewiss kann es gute Gründe geben, kurzfristig mehr auszugeben oder langfristige Zukunftsinvestitionen zu tätigen, wobei beim letztgenannten Vokabel durchaus Verwirrungsgefahr besteht. Schließlich wirken weder Pensionen, noch Altenpflege oder Kriegsgüter allzu eindeutig zukunftsgerichtet, werden aber dennoch gerne dazugezählt. Selbst bei der Bildung ist die Investition in EDV-Ausstattung ohne fundierte didaktische Konzepte noch kein Garant für Zukunftsorientierung. Unabhängig davon muss die Zweckmäßigkeit und Effizienz einer Zukunftsinvestition sichergestellt sein, damit sie tatsächlich als solche wirken kann und zu keinem teuren "stranded investment" wird.

turellen Defizits eine Möglichkeit der Ablenkung von den absoluten Werten ermöglicht. Schlussendlich hat sie dazu geführt, dass es trotz unionsweit maßgeblich steigender Defizite weiterhin keine Defizit-Sanktionen gegen Mitgliedstaaten gegeben hat.

Die seit dem Vorjahr geltende weitere Reform der Fiskalregeln hat hingegen gar die Unmittelbarkeit der 3- und 60-Prozentziele maßgeblich verwässert.⁷ Man kann nun strategisch zwischen Varianten wählen, EU-geförderte Projekte werden auch hinsichtlich ihrer nationalen Beiträge aus der Defizitberechnung ausgeklammert, und im aktuellen Fall Österreich hat sich gezeigt, dass die Phase der Regierungsbildung zeitliche Spielräume ermöglicht, ohne gleich in ein Defizitverfahren gestoßen zu werden. Zudem wurde von Kommissionspräsidentin von der Leyen jüngst auch noch vorgeschlagen, weitere Rüstungsausgaben zu forcieren, indem man sie künftig ebenfalls aus den Maastricht-Rechnungen ausklammern könnte.⁸

Siehe Lust, Grundsätzliches zu 10 Jahren neuem Bundeshaushaltsrecht samt Blick auf das Budget 2024, ÖHW 2023, 219 (228), sowie detaillierter Ibesich/Klein, Die Novelle des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, ÖHW 2024, 95 (101 ff), oder Haberfellner, Nach den neuen Regeln spielen: Die reformierte wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union, ÖHW 2024, 73 (83 ff).

Presseerklärung von Präsidentin von der Leyen zum Verteidigungspaket, 4. 3. 2025 (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_25_673). Unabhängig von den grundsätzlichen Fragen, ob sich die EU im Ukrainekonflikt sinnvoll eingebracht hat und ob man Konflikte besser mit oder ohne Waffen löst, können Fragen nach den Hintergedanken auftreten, wenn nach solchen Nachrichten eher von steigenden Aktienkursen der Rüstungsbranche als von den Auswirkungen der laufenden Verschuldung oder Details zur militärischen Strategie gesprochen wird. Gleichzeitig wird das grundsätzliche Problem der Verschuldung nicht besser, nur weil die EU-Kommission wieder einmal großzügige Ausnahmen von den Austeritätsvorgaben zulässt. Wenn staatliche Gelder verstärkt in Rüstung fließen, ist typischerweise von geringeren "Multiplikatoreffekten" in anderen Branchen der Wirtschaft auszugehen als bei sonstigen öffentlichen "Investitionsmaßnahmen" mit einem breiteren Anbieterkreis.

d. Der aktuelle Ansatz

Entsprechend war es im letzten Quartal 2024 geradezu beschämend, wie wenig Politik und Verwaltung trotz der vielen in diesem Bereich beschäftigten wie auch engagierten Personen über den Stand des eigenen Budgets im Lande wussten oder wissen wollten. Umso bezeichnender war, dass die "Lösung" erst im Dezember 2024 folgte, als niemand aus Österreich, sondern die zentrale Behörde in Brüssel Zahlen zum hiesigen Budget nannte.

Das hatte einen doppelten Effekt: Einerseits musste man so nicht mehr selbst rechnen. Andererseits musste so nicht mehr national darüber gesprochen werden, ob man ausgeglichen, moderat verschuldet oder stärker verschuldet weiterwerken wollte. Vielmehr war von der Europäischen Kommission die absolute Höchstgrenze der zulässigen Verschuldung bekanntgegeben – und auch nur einen Cent weniger ausgeben als unionsrechtlich irgendwie möglich wollte offenkundig keine der vielen regierungsverhandelnden Parteien.

Es war also klar, dass man unabhängig von Bedarf oder Konjunktur jedenfalls das Maximum des Möglichen in der staatlichen Verwaltung ausgeben möchte: Grundsätzlich würde die öffentliche Hand jedes Jahr grob um 3 % mehr im Vergleich zur Wirtschaftsleistung ausgeben als sie einnimmt (auf Basis eines Bruttoinlandsprodukts von 500 Mrd. Euro entspricht das also einem angestrebten jährlichen Defizit von 15 Mrd. Euro). Zusätzlich würde man freilich sämtliche Spielräume nützen, in denen die Union eine großzügigere Berechnung erlaubt und damit doch noch eine Spur größere Staatsausgaben ermöglicht.

Yonkret spricht das Regierungsprogramm 2025-2029 der Bundesregierung, Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. (2025; abrufbar unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html), 17 und 30, von Maßnahmenpaketen über 6,3 Mrd. Euro 2025 und 8,7 Mrd. Euro 2026 (wobei deutlich schwächere Konjunkturprognosen Ende März gewisse Änderungen nach sich ziehen könnten) und vom Bekenntnis zu den EU-Fiskalregeln (in der zweiten Märzhälfte 2025 war bereits ein lockerer Zugang sämtlicher Koalitionspartner in Hinblick auf ein mögliches Defizitverfahren zu erkennen).

Ein Teilaspekt war hierbei auch die strategische Frage, ob man sich auf die größeren Freiräume eines Defizitverfahrens einlässt oder daran gerade noch vorbeischrammt. Durch letzteres könnte man den historischen Ruf als halbwegs sparsamer Staat retten und zugleich bessere Konditionen am zur Schuldenfinanzierung nötigen Kapitalmarkt bewahren. So sehr sich die neue Bundesregierung im Rahmen ihrer Angelobung zur Einhaltung der Maastricht-Regeln bekannt hat, so droht schon wenige Wochen danach der erste Meinungsumschwung: Nachjustierungen der vielfach zu optimistischen Wirtschaftsprognosen könnten die Budgetwerte im Milliardenbereich beeinträchtigen; zugleich ist eine über das bisher Verkündete hinausgehende Sparintention unwahrscheinlich, sodass man sich regierungsintern bald mit einem Defizitverfahren als einfacherem Weg abfinden könnte.

e. Zwischenstand

Langer Rede kurzer Sinn: Nachdem die staatlichen Ausgaben in der letzten Regierungsperiode mit Corona sprunghaft um 20 % gestiegen sind und man sie dann in der restlichen Regierungsperiode trotz mangelnder Einnahmensteigerungen beibehalten hat,¹⁰ möchte man von politischer Seite auch in Zukunft nur die unionsrechtlich unbedingt erforderlichen Summen weniger als bisher ausgeben.¹¹ Das hierbei stets verwendete Wort "Einsparen" passt insoweit nicht ganz. Grob sollen auf Bundesebene bei Einnahmen von rund 100 Mrd. Euro künftig nicht mehr 120, sondern "nur" mehr 115 Mrd. Euro ausgegeben werden. Insoweit handelt es sich am ehesten um eine moderate Reduktion der übermäßigen Ausgaben gegenüber den Vorjahren.

Von einer Reduktion – sei es der Ausgaben (durch Einsparungen) oder immerhin des Fehlbetrages (durch Abgabenerhöhungen) – um 20 Mrd. Euro, die für ein ausgeglichenes Budget oder den realen Wert aus der Zeit vor Covid-19 bzw. während der letzten Regierung mit einigermaßen ausgeglichenen innerkoalitionären Machtverhältnissen nötig wäre,

¹⁰ Siehe Lust, ÖHW 2023, 224 f; dank 25 % Inflation stieg der nominelle Betrag über 50 %.

¹¹ Siehe FN 9.

ist nicht die Rede.¹² Ein allenfalls genannter Wert nahe 20 Mrd. Euro ist vielmehr in der politischen Diskussion der aggregierte Wert für die nächsten Jahre. Hier spielt das Prinzip Hoffnung sowohl hinsichtlich der konjunkturellen Entwicklung als auch hinsichtlich der zu erwartenden Milde des mehrjährigen unionsrechtlichen Pfades für die Annäherung an die 3 %-Defizitgrenze mit.

3 Der "richtige" Weg der neuen Bundesregierung

a. Allgemeines

Die neue Bundesregierung aus ÖVP, SPÖ und NEOS hat am 27. 2. 2025 ihr Regierungsprogramm¹³ präsentiert und wurde am 3. 3. 2025 vom Bundespräsidenten angelobt. Dass es am Ende, gut fünf Monate nach der Wahl plötzlich so rasch geklappt hat, mag sowohl den bereits vorangegangenen Verhandlungen dieser Gruppe als auch den Abstimmungen zwischen Volkspartei und freiheitlicher Partei zu verdanken sein. Gemäß Regierungsprogramm ist man überzeugt, "jetzt das Richtige zu tun". Ob man wirklich das oft verkündete "kein Weiter wie bisher" umsetzt, wird sich noch zeigen.

Die Schlagworte im Regierungsprogramm mögen von der Kompromissbereitschaft der neuen Bundesregierung zeugen. Das hektische Treiben in den Tagen danach hat jedoch den Eindruck gemacht, dass

Es mag sein, dass NEOS in ihren Regierungsverhandlungen teils mehr Ausgabenreduktionen verlangt haben. Sie dürften jedoch einerseits ihre Position als relativ kleine Partei überschätzt haben und sich andererseits dann doch mit dem unionsrechtlich erforderlichen Minimum abgefunden haben. Ebenso kann in der abgelaufenen Bundesregierung von Relevanz gewesen sein, dass aufgrund der ungleichen Machtverhältnisse zwischen türkiser/schwarzer und grüner Partei die innerkoalitionären "checks and balances" weniger effektiv als üblich waren und so das ungewöhnliche Ausgabenwachstum ohne Rücksicht auf Verhältnismäßigkeit oder die Einnahmenentwicklung erst ermöglicht wurde. Immerhin betont Finanzminister Marterbauer nun die nötige Steigerung der Effizienz beim Einsatz öffentlicher Gelder, siehe John/Szigetvari, Österreichs Schuldenberg – Finanzminister Marterbauer: "Wir haben das Geld nicht", Standard 21. 3. 2025, https://www.derstandard.at/story/3000000262262/finanzminister-marterbauerwir-haben-das-geld-nicht.

¹³ Siehe FN 9.

zusätzlich zum allgemeinen Budgetvorbehalt auch die konkreten Inhalte im Detail noch ihrer Abstimmung harren.¹⁴

Dabei kann es sein, dass der politische Zugang zur Konsensfindung einem Wandel unterliegt. Historisch mag ein Kompromiss ein "Abrunden" von Vorschlägen zwischen zwei Parteien gewesen sein; so mag einem Projekt manch "Kante" genommen worden sein und manchmal die Gefahr der "Verwässerung" bestanden haben. In der abgelaufenen Legislaturperiode hat offenkundig eher jeder Partner immer wieder einmal "seine" Vorschläge umsetzen können: Aufgrund des in der Corona-Krise ausgerufenen und bis zum Schluss beibehaltenen Grundsatzes "koste es, was es wolle" wurde es als nicht so schlimm empfunden, wenn beide Parteien jeweils ihre Projekte ohne großes "Zusammenstutzen" durch die Gegenseite umsetzen konnten.¹⁵

Für eine reale Analyse des aktuellen "Konsens"-Zuganges ist es noch zu früh.¹6 Die ersten Projekte geben aber den Anschein, als gäbe es eine Art "Joker", wonach immer wieder einer der neuen Regierungspartner an die Reihe kommt, um sein Projekt ohne großen Widerspruch der anderen Partner umsetzen zu können. Ähnlich der wachsenden Oberflächlichkeit in der Medienlandschaft dürfte auch in der Politik keine allzu tiefgreifende Diskussion über Sinn, Unsinn, Nebenwirkungen oder

¹⁴ Regierungsprogramm, 22 und 25.

¹⁵ Siehe Lust, Neue Bundesregierung – kommt ein neuer Ansatz bei Politik und Budget?, ÖHW 2024, 187 (200 f).

Der Konsens der Reformregierung war auch noch dahingehend gegeben, dass man mehr Minister und Staatsekretäre benötigt als zuvor und auch gar mehr als auf der Regierungsbank im Nationalrat Platz hatten (Kanzler, 13 Minister:innen, 7 Staatsekretär:innen); auch werden in einigen Ressorts wieder Generalsekretäre zusätzlich zur normalen Verwaltungshierarchie und den Ministerbüros eingesetzt. Konsens bestand auch bei der Notwendigkeit zu "sparen" (natürlich nur im Sinne der Ausführungen zu Punkt 2. e.), während erste leise Dissonanzen erst Mitte März, also 2 Wochen nach dem Amtsantritt, aufgetreten sind: Kurz nach der Einigung, dass 1,1 Mrd. Euro beim Sachaufwand in den Ministerien einzusparen sind (vgl. FN 50 und Miller/Peterlik, Wer verliert, wenn die Ministerien 1,1 Milliarden Euro sparen, Profil 13. 3. 2025, https://www.profil.at/oesterreich/sparpaket-wer-verliert-wenn-die-ministerien-11-milliarden-euro-sparen/403021526), haben zahlreiche Minister:innen sinngemäß betont, es sei zwar überall zu sparen (vgl. z.B. Regierungsprogramm, 17), nur nicht bei ihnen (weitere inhaltliche Festlegungen sind erst nach Druck dieses Heftes zu erwarten).

Verfassungsfragen stattfinden, wenn die jeweilige Partei gerade an der Reihe ist, ihr Schlagzeilenprojekt kurzfristig umzusetzen.

Bei der von der vorigen Bundesregierung exzessiv geübten Praxis, Regierungsvorlagen samt öffentlichen Diskussionen im Begutachtungsverfahren zu vermeiden und stattdessen Regierungsvorschläge über parteizugehörige Nationalratsabgeordnete formal als Initiativanträge einbringen zulassen, sieht es derzeit nach einem "Weiter wie bisher" aus. Konkret waren folgende Punkte – in chronologischer Reihenfolge – bis Redaktionsschluss zu vernehmen:

b. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz

Neben den erwartbaren Anträgen zur neuen Ressortverteilung¹⁷ und zum Budget¹⁸ war die Mietzinsbremse ein sehr frühes legislatives Vorhaben der neuen Regierung.¹⁹ Hierbei wird bei Altbaumieten die Valorisierung des Kategorie- bzw. Richtwertmietzinses sowie bei ge-

¹⁷ Siehe BGBI. I Nr. 10/2025 zur Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG).

¹⁸ Siehe v.a. BGBI. I Nr. 8/2025 zum gesetzlichen Budgetprovisorium 2025 sowie den Antrag 123/A vom 7. 3. 2025 betreffend das gesetzliche Budgetprovisorium 2025 (wie es nach zu erwartenden Abänderungsanträgen ab 1. April 2025 bis zur Erlassung eines Regelbudgets anwendbar sein wird) und BGBI. I Nr. 7/2025 zum Budgetsanierungsmaßnahmengesetz 2025. Mit letzterem erhöht man immerhin die Abgaben (2025 werden zusätzliche 890 Mio. Euro erwartet), um das Defizit zu reduzieren, wenn man sich mit dem Einsparen schon so schwer tut: z.B. Verlängerung der an sich bis 2025 befristeten "Millionärsteuer" von 55 % bis inkl. 2029, normale Umsatzsteuer für Solarzellen (+175 Mio. Euro), Erhöhung von Wettgebühren (+50 Mio. Euro), gewisser Einbezug von Elektromobilen in die motorbezogene Versicherungssteuer (+65 Mio. Euro, siehe FN 28 und für "Hybride" nun § 6 Abs. 1 Z 2 lit. c sub-lit. aa iVm interessantem 3. Teilstrich unter cc Versicherungssteuergesetz 1953 zur Anpassung an diverse Normberechnungsvarianten samt Angleichung an die neue Lage für Elektrofahrzeuge bzw. zuvor Lust, ÖHW 2024, 198 f FN 21), Tabaksteuer (+50 Mio. Euro), weitere Verlängerung (samt auch über Abänderungsanträge erfolgten Anpassungen) der Energiekrisenbeiträge im Energiesektor (+200 Mio. Euro), Erhöhung der Stabilitätsabgabe im Bankensektor (+350 Mio. Euro). Auf die Änderungen im Bereich Kreditwesen (unionsrechtlich geprägtes Kreditdienstleisterund Kreditkäufergesetz; BGBI. I Nr. 6/2025), ORF (Antrag 74/A, siehe auch Regierungsprogramm, 142 f) und Tierschutz (Antrag 77/A) kann (in den letzteren Fällen schon in Ermangelung der typischerweise in Abänderungsanträgen erst nach Redaktionsschluss folgenden Inhalte zu den sog. "Trägerraketen") an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

¹⁹ BGBI. I Nr. 12/2025 zum 4. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetz (4. MILG).

meinnützigen Wohnungen die entsprechende Anpassung im Jahr 2025 ausgesetzt, die andernfalls rund 3 % ausgemacht hätte.

Offenkundig wollte man ein sozial geprägtes Zeichen als Kampf gegen die Inflation setzen. Wieso der Staat (noch) nicht in seinem eigenen Bereich oder wenigstens in dem stark von ihm geprägten und beherrschten und zentral inflationstreibenden Energiesektor gegen die Inflation ankämpfen möchte, ist nicht gänzlich nachvollziehbar. Noch dazu, wenn nur ein Teil, aber immerhin die Mehrheit der Bevölkerung Mieter ist und auch hier nur die ohnehin besonders stark regulierten und tendenziell niedrigen Mieten erfasst sind, nicht aber sog. "Neubauten" mit freier Mietzinsvereinbarung (das sind gem. § 1 Abs. 4 Z 1 MRG nach 1953 (!) errichtete Gebäude; im Steuerrecht wird bei soliden Neubauten nach § 16 Abs. 1 Z 8 lit. d EStG grundsätzlich von 66,7 Jahren Nutzungsdauer ausgegangen).

Ideen, immerhin sämtliche Mieten zu erfassen, wurden nicht ernsthaft verfolgt. Offenbar ebenso wenig wurde daran gedacht, dass es möglicherweise ein gleichheitswidriges "Sonderopfer" privater Altbau-Eigentümer darstellt, wenn nur sie trotz steigender Erhaltungskosten keine Anpassung an die Geldentwertung vornehmen dürfen.²¹ Von möglichen partiellen Kompensationsmaßnahmen wie einer Rücknahme verlängerter Abschreibungszeiten oder der Wiedereinführung der vor rund drei Jahrzehnten eingestellten steuerfreien Mietzinsreserve zur Erleichterung des Erhalts günstiger Altbauwohnungen war ebenso

Siehe bereits Lust, Der aktuelle Strompreis als Indiz für Mängel der regulatorischen Marktfiktion, ÖHW 2022, 117 (135 ff). Es ist zu hoffen, dass man mietrechtlich bloß der Inflationsanpassung im Frühling zuvorkommen wollte, während man die übrigen Probleme ausgiebiger diskutieren möchte.

Freilich stärkt man mit dieser Politik die ohnehin schon langfristig beobachtbare Tendenz, dass schöne Gründerzeithäuser durch preiswert errichtbare und "verdichtete" Neubauten ersetzt werden und damit bislang günstiger Mietwohnraum zu Vorsorgewohnungen im Eigentum wohlhabenderer Anleger umgewandelt wird. Die Maßnahme wurde auch von FPÖ und Grünen mitgetragen; laut NEOS gehört es offenbar zum gebotenen "Weitblick", dass ein "neues" Haus aus 1955 gänzlich anders als ein "altes" Haus aus 1950 behandelt wird. Siehe Parlamentskorrespondenz Nr. 120, 7. 3. 2025, Nationalrat besiegelt neuerliche Mietenbremse für regulierten Wohnungsmarkt (https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0120).

wenig die Rede wie von Vereinfachungen im langjährig durchaus intransparenten Mietrecht. Nicht einmal beim aktuellen Thema Wertsicherung hat man sich um eine Klarstellung bemüht.²²

Obwohl die neue Regierung überzeugt ist, alles "richtig" zu machen, und offenbar keinen Anschein interner Unstimmigkeit machen möchte, wirkt die Maßnahme eher wie ein "Schnellschuss" als wie eine sorgfältig abgewogene und zielführende Inflationslinderungsmaßnahme. An der Tatsache, dass die Maßnahme tendenziell älteren Mietern mit historischen Verträgen hilft und der Zugang junger Menschen zu leistbarem Wohnen kaum verbessert wird oder dass dem komplexen Mietrecht seit Jahrzehnten massiver unangegangener Reformbedarf attestiert wird, ändert das aktuelle mietrechtliche Inflationslinderungsgesetz kaum etwas.

c. Asylverschärfungen

Im Ministerrat vom 12. 3. 2025 (2/10) wurden dann auch Maßnahmen zur Verschärfung des Asylwesens und zum sofortigen, vorübergehenden Beenden des Familienzuzugs beschlossen, um den heimischen Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich zu schützen. Auch hier macht es den Eindruck, als ginge es der Allianz aus Volkspartei, sozialdemokratischer Partei und NEOS primär um die Schlagzeile, dass sie von der freiheitlichen Partei kaum mehr "rechts" überholt werden kann.²³ Tiefergehende verfassungsrechtliche Diskussionen, welche Verschärfungen gegenüber Asylwerber:innen zulässig sind oder nicht, waren bisher nicht zu vernehmen.²⁴

²² Vgl. OGH 21. 3. 2023, 2 Ob 36/23t, und jüngst OGH 17. 12. 2024, 10 Ob 54/24z, und auch Regierungsprogramm 38 und 67 ff.

²³ Siehe auch Regierungsprogramm, 74 ff und 97 ff.

²⁴ Immerhin als "Kommentar der anderen" Moser, So verlieren sich ÖVP, SPÖ und NEOS in Widersprüchen, Standard 11. 3. 2025, https://www.derstandard.at/story/300000260695/ so-verlieren-sich-oevp-spoe-und-neos-in-widerspruechen, zu den sozial- und integrationspolitischen Themen der neuen Regierung.

d. Mittelstandspaket und weiteres

Ebenfalls am 12. 3. 2025 wurde im Ministerrat (2/11) ein Mittelstandspaket beschlossen, um Klein- und Mittelunternehmen zu fördern.

Von den fünf genannten Punkten geht es den letzten beiden darum, Genehmigungen zu beschleunigen und Bürokratie zu bremsen. Letzteres mündet nicht unmittelbar in einen Bürokratieabbau, sondern vorerst in einen weiteren administrativen Bericht, den "Bürokratiebericht". Beim Thema Genehmigungen wäre man gut beraten, genauer zu unterscheiden. Ein beschleunigter Verfahrenslauf bei Unternehmensgründungen ist sicher von Vorteil, eine materielle Aufweichung wäre hingegen genau zu überlegen. Im Betriebsanlagenrecht gehen Beschleunigungen oftmals mit der Schwächung von Nachbarrechten einher. Besonders bei weder von den Ausmaßen noch von der Optik her unbedingt zierlichen, "grünen" Energieanlagen wie Windrad- oder Solarfarmen ist ebenfalls vor übertriebenen Erleichterungen zugunsten kurzfristiger Profitabilität der Investoren zu warnen.²⁵

Konkreter ist die Erweiterung der steuerlichen Basispauschalierung in § 17 EStG 1988. Hier soll die Grenze für deren Anwendbarkeit von aktuell 220.000 Euro auf 320.000 Euro für 2025 bzw. 420.000 Euro ab 2026 nahezu verdoppelt werden. Parallel sollen die pauschaliert absetzbaren Ausgaben von aktuell 12 % über 13,5 % auf 15 % ab dem Jahr 2026 steigen. Hiermit mag eine Bürokratieerleichterung einhergehen, es stellt sich jedoch die Frage, ob das tatsächlich eine für weite Bereiche der Unternehmer anwendbare Option darstellt und ob die

²⁵ AA freilich das Regierungsprogramm, 53 f, einschließlich "Turbo für die Energiewende" (der bislang von Bürgern, Konsumenten und Steuerzahlern bezahlt wurde und an die privatisierte Branche geflossen ist, ohne dass aus meiner Sicht maßgebliche Änderungen zu erwarten wären oder gar detaillierte und physikalisch ausgegorene Konzepte bestünden – schließlich hilft ein rechnerischer, "bilanzieller" Energieüberschuss wenig, wenn man trotz Dunkelheit und Windstille reale "Energie" nützen möchte, sie zu diesem Zeitpunkt aber nicht existiert oder doch nicht so "grün" ist). Aus dem Ministerrat vom 18. 3. 2025 (3/6) lässt sich ableiten, dass man das Beschleunigen der Genehmigung von alternativen "Energiegewinnungsanlagen" sowie sonstigen Betriebsanlagen als den zentralen Punkt des von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbaus sehen dürfte.

gesteigerten Sätze der Realität Rechnung tragen. Schließlich wird die Pauschalierungsoption typischerweise nur dann in Anspruch genommen, wenn sie sich für den Einzelnen auch "rechnet", womit umgekehrt regelmäßig ein Steuerentfall für die öffentliche Hand einhergeht.

Auch die Abschaffung der Belegausdruckspflicht unter 35 Euro kann wohl kaum als der große Wurf bezeichnet werden, mit dem man der allgemein wachsenden Bürokratie sowie steigenden Lohnnebenkosten erfolgreich entgegentritt, um so die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken. Gemäß Regierungsprogramm ist natürlich noch mehr zu erwarten. Dennoch sind auch gewisse steuerbegünstigte Mitarbeiterprämien oder Zuverdienstmöglichkeiten für ältere Personen, dern Details noch nicht bekannt sind, kein Angehen des Grundproblems der hohen Abgabenlast. Vielmehr stellen diese Pläne bloße weitere Sonderausnahmen dar, die das Steuersystem wiederum komplexer und nicht unbedingt gerechter machen. 27

Nachdem die letzte Regierung die Elektromobilität²⁸ forciert hat, will nun offenbar zumindest die Autofahrerpartei unter den Regierungsparteien wieder den Verbrennungsmotor im betrieblichen Bereich fördern. Scheinbar hat man unverändert den Eindruck, als gäbe es noch nicht genügend Kraftfahrzeuge in Österreich. Entsprechend

²⁶ Siehe auch Regierungsprogramm, 22 und 26.

²⁷ Das Regierungsprogramm, 28, spricht immerhin von der Fortsetzung der Arbeit an der Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes (§ 124b EStG 1988 hat aktuell 471 Ziffern mit Novellierungsanordnungen, wobei nicht jede Novelle auch mit einer derartigen Bestimmung einhergeht, siehe z.B. die aktuelle Änderung im Rahmen des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025, FN 18).

²⁸ Auch elektrisch angetriebene Fahrzeuge unterliegen ab April 2025 der motorbezogenen Versicherungssteuer (vgl. FN 18), wobei es weiterhin deutliche Privilegierungen gegenüber Verbrennungsmotoren gibt. Basis ist nach § 6 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 2 Versicherungssteuergesetz 1953 bei elektrischen Fahrzeugen nämlich nicht die maximale Leistung des Motors, sondern nur die meist wesentlich (oft um den Faktor 2 bis 3) darunter liegende Nennleistung gemäß Zulassungsschein, wie sie über 30 Minuten ohne Überhitzung erbringbar ist (diese "Aufweichung" wurde im parlamentarischen Prozess ergänzt); darüber hinaus gelten grob nur halb so hohe Steuerwerte wie bei Verbrennungsmotoren oder Hybrid-Fahrzeugen "gleicher Nennleistung" (umgekehrt gibt es für Elektroautos nun immerhin eine gewisse zusätzliche Besteuerung bei übermäßigem – tendenziell für Mensch und Umwelt gefährlichem – Gewicht).

soll die Normverbrauchsabgabe für verbrennungsmotorbetriebene Klein-Lastkraftfahrzeuge bis 3,5 Tonnen wieder gestrichen werden. Bei Personenkraftwägen bleibt es hingegen bei den laufenden Steuererhöhungen im Sinne der angeblichen Ökologisierung (über jährlich sinkende $\rm CO_2$ -Abzugsbeträge in § 6 Abs. 7 Normverbrauchsabgabegesetz oder § 6 Abs. 3 Z 9 bzw. künftig § 6 Abs. 1 Z 2 lit. c sub-lit. cc Versicherungssteuergesetz).

Der aktuellen Regierung sind die gut 2/3 der Neuwägen, die betrieblich erworben werden, und die entsprechende Quote von gut 85 % in der Luxusklasse³⁰ noch kein Anzeichen übermäßiger steuerlicher Bevorzugung des betrieblichen Bereichs. Vielmehr ist im Regierungsprogramm³¹ zur Steigerung dieser Inäquivalenz auch noch geplant, die langjährig nicht angehobene "Luxustangente" für betriebliche Personenkraftwägen anzuheben. Während man mit den aktuellen 40.000 Euro weiterhin Mittelklassefahrzeuge erwerben kann, sollen künftig auch bis zu 65.000 Euro teure Autos vollständig betrieblich abgeschrieben werden können. Somit bleibt Österreich zumindest für Gewerbetreibende eher ein "Land der Autofahrer" als ein Land der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung: Die preislichen Aufschläge für schwere, ineffiziente, aber begehrte "Sport Utility Vehicles" und

²⁹ Sieht man die Normverbrauchsabgabe historisch als ökologisch titulierten Ersatz der Luxussteuer, so könnte man diesen Schritt zurück rechtfertigen. Aus ökologischer Sicht sieht es anders aus, auch wenn hierfür vermutlich die (höhere) Besteuerung des realen Treibstoffverbrauchs im Betrieb zielführender als die pauschalierte Besteuerung von Normwerten beim Fahrzeugkauf wäre (siehe aber *Eckerstorfer/Riegler*, Fiskalische und ökologische Auswirkungen der NoVA-Reform 2020, ÖHW 2021/1-2, 33 [40], zur möglichen lenkungspolitischen Rechtfertigung).

³⁰ Vgl. Statistik Austria (2025), Pkw-Neuzulassungen erreichten 2024 höchsten Stand seit 2019 (https://www.statistik.at/fileadmin/announcement/2025/01/20250114KfzNeuzulassungen2024.pdf), oder Verkehrsclub Österreich (2018), VCÖ: Mehr als die Hälfte der Neuwagen sind Firmenwagen – in Stadt Salzburg und 3 Wiener Bezirken sogar mehr als 80 Prozent (https://vcoe.at/presse/presseaussendungen/detail/neuwaegen-firmenwaegen-2018); in unserem Nachbarland Deutschland ist die Situation recht ähnlich.

³¹ Seite 27.

"Premium-Marken" werden für Unternehmer besser verkraftbar, da sie steuerlich besser geltend gemacht werden können.³²

Jenseits des betrieblichen Bereichs sind derartige Vorteile nicht angedacht. Vielmehr ist die Abschaffung des Klimabonus nach dem Klimabonusgesetz geplant.³³ Mit fast 2 Mrd. Euro macht diese sog. "Einsparmaßnahme", die direkt ausschließlich private Personen und nicht "die Wirtschaft"³⁴ betrifft, bereits 1/3 des für das heurige Jahr angestrebten "Einsparungsbedarfs" aus. Somit bleibt nur die als "CO₂-Steuer" bekannte Abgabe nach dem nationalen Emissionshandelsgesetz 2022 als

³² Auch wenn es vor kurzem noch gewirkt hat, als hätte die Europäische Kommission davon gelernt, dass unverbindliche Umweltauflagen gegenüber der Autoindustrie kaum nützen und die verschärften Regeln ab 2025 tatsächlich gelten sollten (vgl. Lust, ÖHW 2024, 199 FN 21), gibt es mittlerweile wiederum Signale für ein nachträgliches Moratorium bei Strafzahlungen gegenüber Autokonzernen (siehe Bruckner, Aktionsplan für Autoindustrie – EU-Kommission lockert Zügel für Autoindustrie, hält aber am Umstieg zur grünen Mobilität fest, Standard 5. 3. 2025, https://www.derstandard.at/story/3000000260030/eu-kommission-lockert-zuegel-fuerautoindustrie-haelt-aber-am-umstieg-zur-gruenen-mobilitaet-fest). Auch hier gibt es wenig zu beschönigen: Unternehmen, die Produkte erzeugen, die die Umwelt belasten, zu vermehrtem Verkehr führen und auch irgendwo abgestellt werden müssen, werden von den seit Jahren absehbaren Strafen bei Nichteinhaltung erneut entbunden, während der gewöhnliche Bürger mit zusätzlichen Steuern angeblich zugunsten der Umwelt belastet wird. Freilich wird bislang auch nicht sichergestellt, dass Kunden, die die an sich absehbare Herstellerstrafe mit dem entsprechend erhöhten Kaufpreis schon mitbezahlt haben, diese im Falle der Nichtanwendung der Strafbestimmungen als wirtschaftlich Leidtragender zurückerhalten (das müsste 2025 ein deutlich signifikanterer Betrag als in den Jahren zuvor sein).

Regierungsprogramm, 18. Siehe auch Lust, Das Bundesbudget 2022 samt erstem Schritt zu einer ökologischen Steuerreform, ÖHW 2021, 165 (173 ff), sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 (NEHG 2022) und das parallele Klimabonusgesetz (KliBG samt den Erläuterungen in Blg. NR RV 1292 XXVII. GP, die schon im allgemeinen Teil explizit die Kompensation der Mehrbelastungen und den intendierten Lenkungseffekt für klimafreundliches Verhalten hervorstreichen).

³⁴ Soweit in den letzten Jahren besonders großzügige grün angehauchte Unternehmensförderungen (s. FN 1 und 50) mehrjährig vereinbart sind, wirken dort keine "Einsparungen" im laufenden Jahr. Da Mensch und Wirtschaft typischerweise im Kreislauf interagieren, kann vermindertes Geld bei der Bevölkerung natürlich indirekt auch zu entsprechend reduziertem Konsum und damit geringeren Erträgen in der Wirtschaft führen, selbst wenn man letztere von staatlichen Einsparungsmaßnahmen möglichst verschont und im Regierungsprogramm wiederum neue Förderideen für "die Wirtschaft" wälzt (s. auch FN 44). Mitunter könnte mehr Markt und weniger Staat (sowohl bei Bürokratie und Steuern als auch bei Förderungen) mehr Probleme lösen als man es politisch den Kräften des Einzelnen zuzutrauen vermag.

reine Abgabenerhöhung übrig, der zumindest im privaten Bereich kein partiell kompensierender Klimabonus mehr gegenüberstehen wird. Inhaltlich handelt es sich damit weniger um ein "Einsparen" als um ein bloßes "Belasten", zumal aus einem Paket aus Belastung und kompensierender Entlastung bloß die Entlastungskomponente gestrichen wird, während die reine Belastungskomponente fortgeführt wird.

Immerhin ist sich die nunmehrige Regierung aber bewusst, dass der Staat zumindest mehr einzunehmen hat, wenn man weiterhin viel ausgeben möchte. Unter den "Normalbürgern" gelten neben älteren Menschen nur Pendler, die typischerweise ein leistbares Eigenheim am Land mit überdurchschnittlichem Verkehrsaufkommen kombinieren, als schützenswert, sodass ihnen gewisse Vergünstigungen versprochen werden. Beim Mieter einer städtischen (nicht-Altbau-) Wohnung sieht die neue Bundesregierung hingegen keinen Anlass, ihm kompensierend zu maßgeblicher Inflation, steigenden Abgaben und Wegfall des Klimabonus, der als integrales System der "CO₂-Bepreisung" versprochen wurde, unter die Arme zu greifen.

e. Zwischenstand

Sieht man sich die bisher etwas konkreteren "Meilensteine" der neuen Bundesregierung an, so kann man bereits jetzt konstatieren, dass für einen großen Wurf noch Maßgeblicheres wird folgen müssen. Hier wird abzuwarten sein, was nach den geschilderten "Schnellschüssen" demnächst bei weiteren Themen des Regierungsprogrammes ausgegorener diskutiert wird. Offenkundig ziehen sich hier – beispielsweise bei Fragen zu Energiepreisen³⁶ oder Attraktivierung des Unternehmensstandorts³⁷ oder Bürokratieabbau³⁸ – die Abstimmungen etwas mehr hin und ist erst gegen Ostern oder gar erst nach den Wahlen in Wien mit näheren Details zu rechnen. Ebenso konnte man sich

³⁵ Regierungsprogramm, 18.

³⁶ Regierungsprogramm, 33 und 55 f.

³⁷ Regierungsprogramm, 33 ff.

³⁸ Regierungsprogramm, 33 ff und 222 f.

in der auf Konsens ausgerichteten neuen Regierung offenkundig nicht auf eine maßgebliche Pensionsreform einigen, sodass zumindest dieses kostspielige Problem wieder einmal in die nächste Regierungsperiode getragen wird.³⁹

Eigenartig ist, dass auch bei offenkundig eher unausgegorenen oder auf den Wunsch weniger spezifischer "Stakeholder" zurückgehenden Einzelmaßnahmen die Konsensbereitschaft der neuen Dreierkoalition so groß ist, dass man bislang alles ohne jegliche Detaildiskussion einfach "durchwinkt". Eine gewisse Diskussion parteiintern, zwischen den Parteien, auf Fachebene in den Ressorts und zumindest über Begutachtungsverfahren auch mit der Öffentlichkeit könnte durchaus qualitätssteigernd und akzeptanzerhöhend wirken.

Sieht man sich die vageren Ankündigungen des Regierungsprogrammes genauer an, stellt man fest, dass an vielen Orten eher Allgemeinplätze als konkrete Konzepte stehen und vielfach auch widersprüchliche Ideen unterschiedlicher "Stakeholder" zusammengeschrieben wurden.⁴⁰ Ohne inhaltliche Diskussion und tiefergehende Abwägungen der einzelnen Ideen wird sich das Regierungsprogramm nicht sinnvoll umsetzen lassen. Das wäre aber nötig, damit die aktuellen Regierungsparteien bei der nächsten Wahl als glaubwürdige Reformparteien mit dem Zuspruch der Wählerinnen und Wähler rechnen können.

Vielleicht wäre es nach Jahrzehnten auch an der Zeit, eine äquivalente Lastentragung des "Kapitals" und der "Wirtschaft" anzustreben, anstatt immer nur den Bürger und die Bürgerin zu belasten, auch wenn erstere freilich flexibler sind und eher "flüchten".

Von einer Rücknahme der Körperschaftsteuersenkungen der letzten Jahre – seit 2024 gilt der Steuersatz von 23 statt historisch 25 % – war

³⁹ Regierungsprogramm, 18 und 108 f.

Teils kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass manches eher wie zusammengeschüttete Schlagworte aus Schubladen von Politik, Verwaltung und Interessenvertretern wirkt als wie ein überzeugendes und abgestimmtes Gesamtkonzept einer tatkräftigen Reformregierung (siehe auch Regierungsprogramm, 25).

bislang weder grundsätzlich noch im Zusammenhang mit der Budgetkonsolidierung die Rede. Das "Potential" läge angesichts eines jährlichen Ertrags von rund 13 Mrd. Euro bei gut 1 Mrd. Euro. Es wird zu beobachten sein, ob im Falle von staatlichen Einnahmenausfällen aufgrund schwächerer konjunktureller Aussichten auch an diese Einnahmemöglichkeit gedacht wird.

Bei Privatpersonen hat man hingegen bereits im Regierungsprogramm festgehalten, dass das "variable Drittel" der in der letzten Regierungsperiode beschlossenen Milderung der inflationsbedingten steuerlichen "kalten Progression" ausgesetzt werden soll.⁴¹ Alleine dadurch ist zu erwarten, dass Privatpersonen – jenseits der fast 2 Mrd. Euro durch den geplanten Wegfall des Klimabonus – eine weitere halbe Milliarde Euro zur Reduktion des Budgetdefizits beitragen werden. Insoweit ist die aktuelle Bundesregierung trotz hoher Abgabenquote in Österreich (44,9 % im Jahr 2024; Staatsquote dank Verschuldung gar 56,3 % des BIP) beim weiteren Belasten der Bevölkerung recht "großzügig". Bei "der Wirtschaft" wagt sie das nicht, und auch bei den Einsparungen ist sie bislang nicht so gut fündig geworden (geplant sind je ca. 1 Mrd. Euro in den Ministerien und bei Förderungen sowie schon heuer 350 Mio. Euro durch die Streichung der Bildungskarenz).

Wenn auch nicht immer wahrgenommen, so wiederholt sich Geschichte doch länger- wie auch kurzfristig in gewissen Zyklen. Insoweit darf bloß eineinhalb Jahrzehnte zurück an *Schirrmacher* erinnert werden: "Ich beginne zu glauben, dass die Linke recht hat"⁴² enthält einige wiederum aktuelle Punkte, auch wenn sich gerade damals manch "linke Führungsperson" in Deutschland wie in Österreich sowohl von klassischer linker Ideologie wie auch von dem gegen Ende des abgelaufenen Jahrhunderts hierzulande üblichen und sozialpartnerschaftlich geprägten "Nadelstreifsozialismus" entfernt haben mag. Historisch scheint es, als hätten entgegen aller Ideologie "rote" Finanzminister nicht wirklich weniger Anstrengungen zu ausgeglichenen Finanzen bewältigt als die

⁴¹ Siehe Regierungsprogramm, 19, die Verordnungsermächtigung in § 33a Abs. 4 EStG und FN 18.

⁴² FAZ 15. 8. 2011.

bürgerlich ausgerichtete Partei. 43 Schließlich kann gerade sie oftmals nicht den Wünschen ihrer nach zielgruppenspezifischer "Wirtschaftsförderung" aus der Staatskasse dürstenden Einflussgruppen absprechen 44

In diesem Zusammenhang gibt es insoweit Hoffnung, als es nun wieder Finanzminister gibt, die "vom Fach" kommen und damit ein unzweifel-

Siehe die Abb. unter Pkt. 2. b. Freilich haben SPÖ-Finanzminister in den 1970er Jahren erst das regelmäßige Schuldenwachstum begonnen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass es damals sowohl zum "Ölpreisschock" als auch zum Ende des goldgedeckten Bretton-Woods-Währungssystems gekommen ist. Entsprechend ist seither über bloßes "Drucken" von FIAT-Währungen die Versuchung größer, schuldenfinanziertes Wachstum auf Kosten allgemeiner Inflation zu "erkaufen" (aktuelle Bestrebungen der BRICS-Staaten zu einer goldgedeckten Währung könnten die Rolle des US-Dollars als Reservewährung einschränken). In den 1990er Jahren wurden unter einem SPÖ-geführten Finanzressort reale "Sparpakete" geschnürt, um rund um den EU-Beitritt den Maastricht-Kriterien gerecht zu werden. Im aktuellen Jahrtausend kam es unter FPÖ bzw. ÖVP neben zahlreichen Ausgabensteigerungen höchstens zu sehr überschaubaren Ausgabenreduktionen. Entsprechend wurden gute Defizitwerte regelmäßig eher "zufällig" durch wachsende Steuereinnahmen aufgrund guter wirtschaftlicher Entwicklung als durch gezielte Verwaltungsreformen oder Ausgabenbeschränkungen (oder gar Förderprogramme) der öffentlichen Hand erreicht. In den aktuellen Zeiten hoher Energiepreise (samt beguemer Erträge bei den staatsnahen Versorgern), hoher Abgabenquoten und mäßiger Wirtschaftsaussichten ist freilich das Potential für weitere Einnahmensteigerungen vielfach weitgehend ausgereizt.

⁴⁴ Leider wird derartige – weder soziale noch liberale – Politik durch regelmäßige Äußerungen von Ökonomen und Wirtschaftsforschern bekräftigt, die fast gebetsmühlenartig bei jeglicher staatlicher Ausgabensteigerung zugunsten "der Wirtschaft" Wachstumsimpulse begrüßen, ohne jeweils die tatsächliche Effizienz der Maßnahmen (jenseits der Anreizfunktion für neues Kapital) genauer zu analysieren (vgl. FN 2 und 6). Diese Gruppe begrüßt tendenziell auch den Wegfall des Klimabonus aus den Emissionsabgabenregeln, da er keine direkten Auswirkungen auf "die Wirtschaft" hat. Dies, obwohl geringeres verfügbares Einkommen typischerweise in der zweiten Runde erst wieder zu weniger Konsum und damit in einem Kreislauf zu weniger Wachstum "der Wirtschaft" beiträgt. Gesteigerte Effizienz und geringere Ausgaben des Staates über geringere Abgabenlast sind zwar härter zu erreichen, tragen jedoch eindeutig zu mehr Reallohn und besserer Wirtschaftsentwicklung bei (wenn auch einige unproduktive Arbeitsplätze verloren gehen können). Das zunehmende Auseinanderklaffen von Managementund Mitarbeiterlöhnen indiziert darüber hinaus, dass das staatliche "Anschieben" des an sich von Angebot, Nachfrage und Wettbewerb (sowie flankierenden staatlichen Regeln) geprägten Wirtschaftskreislaufs nicht unbedingt ohne nähere Prüfung auf der "Wirtschaftsseite" erfolgen sollte: Einerseits kann es nämlich betriebswirtschaftliche "Mitnahmeeffekte" geben, die die staatlichen Kosten volkswirtschaftlich nicht immer rechtfertigen können. Andererseits führen staatliche Förderungen im Unternehmensbereich typischerweise zu Margenverbesserungen, ohne dass sie unbedingt vollständig an Mitarbeiter oder Produktpreise weitergegeben werden.

haftes, persönliches Grundinteresse an den relevanten Themenkreisen mitbringen. Schon beim "Übergangsminister" und Steuerexperten *Mayr* waren einige Personen erstaunt, wie sehr er sich auch jenseits "seines" Fachbereichs kurzfristig und sachlich positiv einbringen konnte. Nichts anderes sollte für den aktuellen Minister *Marterbauer* gelten, der seine wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung u.a. als Universitätsassistent, am Wirtschaftsforschungsinstitut und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich der Arbeiterkammer angewendet hat. 46

Im Regierungsprogramm ist an mehreren Stellen von einem optimierten Förderwesen die Rede.⁴⁷ Entsprechend wäre gerade im sehr förderfreundlichen Österreich, in dem im Jahr 2023 mit 33 Mrd. Euro 6,7 % der Wirtschaftsleistung "verfördert" wurden,⁴⁸ reales Einsparpotential vorhanden. Da die diesbezüglichen Klauseln im Regierungsprogramm allesamt eher vage sind, liegt es an der Arbeit der Bundesregierung in den nächsten Monaten, hier zu beweisen, dass man es mit einem Umdenken und dem entsprechenden Einsparen ernst meint. Es ist zu hoffen, dass nicht nur übermäßig großzügige, ökologisch angehauchte⁴⁹ Förderungen der letzten Jahre wieder zurückgefahren werden, sondern eine generelle, volkswirtschaftlich ausgeprägte Neuausrichtung samt Reduktion des Umfanges bei gleichzeitiger Steigerung der Effizienz im Förderwesen vorgenommen wird. Zugleich muss konzediert werden, dass im aktuellen Regierungsprogramm neben Effizienzbekundungen auch zahlreiche neue Förderideen herumschwirren.

Ohne seine Leistungen mindern zu wollen, mag das freilich manch einer grundsätzlich voraussetzen, wenn eine zentrale Führungsposition besetzt wird, jedoch spielen im politischen Bereich erfahrungsgemäß oftmals auch andere Faktoren mit.

⁴⁶ Persönlich würde ich vermuten, dass insoweit schon aus persönlichen Gründen keine derart großzügige budgetäre "laissez-faire"-Politik wie in der vergangenen Zeit "durchgehen" wird und der reale Einfluss des Finanzministeriums in Richtung etwas Sparsamkeit langsam wieder wachsen könnte.

⁴⁷ Siehe – mit Schwerpunkt Effizienzsteigerung – z.B. Regierungsprogramm 17 f, 20 f (inkl. neuer "Fördertaskforce"), 30, 43 f, 47, 61, 154 f, 169, 177 und 193 ff, während neue Förderideen noch breiter gefächert sind.

⁴⁸ BMF, Förderungsbericht 2023 (2024), 3 (Eurostat-Wert 22. 7. 2024: 6,9 %; 24. 10. 2024: 6,7 %).

⁴⁹ Leider ist auch die Politik nicht von der Versuchung gefeit, lobbyfreundliches "greenwashing" anstelle von nachhaltigem Wirtschaften zu betreiben. Siehe auch FN 50 sowie 2 und 44.

Auch das von FPÖ und ÖVP gegenüber der Europäischen Kommission im Jänner 2025 zugesagte Einsparungsziel von 0,9 Mrd. Euro (das entspricht 3 % der heimischen Förderungen oder 8 % der direkten Bundesförderungen) wirkt nicht übermäßig ambitioniert. 50

Es bleibt abzuwarten, welche Reformdynamik in der neuen Regierung aus der seit fast vier Jahrzehnten regierenden Volkspartei und der in den letzten sechs Jahren von der Bundesmacht getrennten sozialdemokratischen Partei sowie den NEOS nachhaltig entsteht und wie sich der weitere Verlauf der neuen Beziehung entwickelt.

4 Erstmals wirkt die 2009 eingeführte Auszahlungsobergrenze

a. Vorerst Budgetprovisorium

Aufgrund der langandauernden Regierungsverhandlungen gab es 2025 bislang ein automatisches Budgetprovisorium. Ab 1. 4. 2025 wird ein gesetzliches Provisorium gelten, dem eine prompte Novelle zwecks Anpassung an die neue Ressortverteilung zugedacht ist. Das Regelbudget für 2025 (und 2026), in dem dann auch die neuen Schwerpunkte der Bundesregierung verankert sein werden, ⁵¹ dürfte Mitte Mai präsentiert werden, um im Laufe des Juni beschlossen werden und ab Juli anwendbar sein zu können.

Die Phase des Provisoriums hat auch ihr Gutes, zumal so maßgebliche neue Ausgabenprojekte hintangehalten sowie die Wirksamkeit der Provisoriumsregeln getestet werden konnten, wenngleich mögli-

Siehe BMF, Maßnahmenliste 16. 1. 2025, https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:c48b5a9e-7a83-44af-aaf2-50fe0918a833/AT20250113Measuresto%20avoidEDpublic.xlsx, wonach Förderungen um 0,4 Mrd. Euro sowie Umweltförderungen um 0,5 Mrd. Euro reduziert werden sollen. Unter den bisher bekannten "Einsparungen", die 2025 in Summe 6,3 Mrd. Euro ausmachen sollen (FN 9), sind der Wegfall des Klimabonus für Privatpersonen mit 2 Mrd. Euro, der 2022 integral mit dem als "CO₂-Steuer" titulierten Emissionshandelssystem eingeführt wurde (siehe Punkt 3. d.), und 1,1 Mrd. Einsparungen in den Ministerien (FN 16) die größten Positionen.

⁵¹ Siehe FN 18.

che Einsparungen respektive Mehrbelastungen für 2025 gemäß neuem Regierungsprogramm kaum vor April wirken können. Hierbei konnte auch etwas Aufmerksamkeit auf die Ausgewogenheit der Regeln der Haushaltsrechtsreform der Jahre 2009/2013 gelenkt werden.

b. Finanzrahmen liegt unter Budgetfortschreibung

Einerseits hat sich die letzten Jahre sehr regelmäßig gezeigt, dass das Bundesfinanzrahmengesetz seinem Ziel, verbindlich einzuhaltende Auszahlungsobergrenzen zu schaffen, nicht gerecht werden konnte. Der Nationalrat hat jeweils "bei Bedarf" recht eifrig und maßgeblich die Auszahlungsrahmen gedehnt, anstatt dafür zu sorgen, dass der jeweils ursprünglich beschlossene Rahmen tatsächlich eingehalten wird.⁵²

Mangels Parlamentsmehrheit der Bundesregierung konnte der für 2025 niedriger als für 2024 angesetzte Rahmen anfangs nicht gestreckt werden. Entsprechend kann in Zeiten des automatischen Budgetprovisoriums an sich das abgelaufene Budget des Bundesfinanzgesetzes (BFG) für 2024 im Jahr 2025 zur Anwendung gelangen. Dort, wo der Bundesfinanzrahmen niedriger als die zugehörigen BFG-Werte ist, kommt es aber zu Einschnitten, da die Werte des jeweiligen Bundesvoranschlags (BVA) sich iSv Art. 51 Abs. 1 B-VG innerhalb des Rahmens befinden müssen (siehe auch § 1 Abs. 2 des gesetzlichen Budgetprovisoriums

Siehe z.B. Pasterniak, Der Bundesrechnungsabschluss im Lichte der Haushaltsrechtsreform, ÖHW 2023, 165 (184 ff); Berger, Reformbedarf im Haushaltsrecht aus Sicht der parlamentarischen Mitwirkung und Kontrolle, ÖHW 2023, 193 (199 ff), oder Lust, ÖHW 2023, 229 f. In der jüngsten Vergangenheit hat sich das Problem insoweit verlagert, als gemeinsam mit dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz der Rahmen jeweils angepasst wurde und im jeweils aktuellen Finanzjahr über das Bundesfinanzgesetz jeweils (auch nach Covid-19 aufgrund diverser "Krisen") "vorsichtshalber" sehr großzügige Werte genehmigt wurden, sodass die realen Ausgaben kaum den budgetierten Rahmen sprengen konnten. Auch 2024 sind gemäß den Werten des vorläufigen Erfolges (BMF, Monatsbericht Dezember 2024 [2025], 3) "nur" 19,1 statt budgetierter 20,9 Mrd. Euro Defizit entstanden, da knapp 3 Mrd. Euro weniger ausgegeben wurden, während gar 1 Mrd. Euro weniger als geplant hereingekommen ist (die Steuereinnahmen erreichten 1,3 Mrd. Euro weniger als geplant). Zugleich haben sich die Rücklagenstände Ende 2024 um weitere 2 Mrd. Euro auf fast 29 Mrd. Euro erhöht (siehe den im April erscheinenden Bericht des BMF zum vorläufigen Gebarungserfolg 2024 sowie Berger, ÖHW 2023, 206, wobei sich weiterhin rund 60 % der Summe in vom BMF bewirtschafteten Untergliederungen befinden).

2025, BGBl. I Nr. 8/2025). Somit gelang es dem 2009 eingeführten Bundesfinanzrahmengesetz in den ersten Monaten des Jahres 2025 erstmals, seine Wirksamkeit zumindest für einige Monate unter Beweis zu stellen und für eine reale Budgetbegrenzung zu sorgen.

c. Nebenwirkungen von Weiterentwicklungen

Andererseits gab es im Vollzug sowie über einige dem BHG 2013 derogierende Bestimmungen der jeweiligen Bundesfinanzgesetze eine "Weiterentwicklung" der Haushaltsregeln.

Unter anderem hat man die Rücklagenentnahmen über den sog. restriktiven Vollzug erschwert (vgl. Art. VI Z 2 BFG seit 2014). Im Gegenzug hat man – wohl entgegen der Intention der Haushaltsrechtsreform, aber im Sinne der einfacheren Planbarkeit der Defizitwerte – bevorzugt, Rücklagenentnahmen lieber nicht ad hoc bei Bedarf zu genehmigen, sondern sie idealerweise schon im Rahmen der Budgetplanung zu "veranschlagen" und damit bereits in diesem Zeitpunkt grundsätzlich zuzusprechen.⁵³

Damit ist freilich auch die Berechnung der Werte des Budgetprovisoriums nicht unbedingt einfacher geworden: Wie schon zuvor erwähnt, ist bei divergierenden Werten des Bundesfinanzrahmens (für 2025) und des BVAs im BFG (Fortschreibung der 2024-Vorjahreswerte für 2025) der jeweils niedrigere Wert heranzuziehen.

Dogmatisch kann sich die Frage stellen, ob man von einer ordentlichen Budgetplanung sprechen kann, wenn mitunter nötige Mittel nicht im Bundesvoranschlag aus generellen Mitteln zugeteilt werden, sondern erst über die "Aufopferung einer Ressortsparkasse" in Form der Rücklagen in die jeweiligen Budgetwerte des Ressorts aufgenommen werden. In gleichem Maße stellt sich natürlich auch die Frage, ob es mit der Budgethoheit des Nationalrats vereinbar ist, wenn maßgebliche jahresspezifische Budgetmittel in Form von Rücklagen von zeitlicher und inhaltlicher Bindung befreit in Folgejahre verschoben werden. Vermutlich wird das 2009 gesetzlich eingeführte Rücklagenwesen dahingehend zu verstehen sein, dass der Nationalrat einerseits seine Budgethoheit gelockert hat, während er andererseits die Verantwortung der haushaltsleitenden Organe entsprechend angehoben hat, sodass sie bei der Budgetierung auch ihre Rücklagenersparnisse zumindest teilweise bei der Mittelzuteilung zu berücksichtigen haben. S. auch FN 52.

Soweit im BVA-Wert auch veranschlagte Rücklagen berücksichtigt sind, kann damit einem Ressort nicht automatisch ein Anspruch auf diesen Betrag zustehen. Vielmehr kann es sich nur um die Möglichkeit des jeweiligen Ressorts handeln, diesen Wert unter (weiterer, im aktuellen Jahr 2025 erfolgender) Rücklagenverminderung auch im Jahr 2025 zu beanspruchen, während darüber hinausgehende Beträge des BVA im Provisorium zu binden sind. Im Detail gibt es freilich noch weitere Themenkreise, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann. Es zeigt sich jedoch, dass die "Weiterentwicklung" jedenfalls zu keiner Vereinfachung geführt hat. Leider führt sie auch kaum zu mehr Fairness, da Rücklagenzugriffe an sich bedarfsabhängig und zumindest de lege lata voranschlagsunabhängig zu gewähren wären.

d. Novellierung des Haushaltsrechts

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es mit der "technischen BHG-Novelle" in BGBl. I Nr. 159/2024 am Ende des Vorjahres erstmals zu einer strukturierten Novelle der im Jahr 2013 reformierten Haushaltsregeln des Bundes gekommen ist.

Hierbei wurden einige Bestimmungen gemäß den praktischen Vollzugserfahrungen des letzten Jahrzehnts vereinfacht oder klargestellt (bspw. Vereinfachungen bei kleinen ausländischen Vertretungsbehörden, § 5; bei der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung, §§ 17 f; vereinheitlichte bzw. klarere Begriffsbestimmungen wie z.B. bei Förderungen, § 30; keine verpflichtende Verrechnung fiktiver Mieten mit der Burghauptmannschaft, § 63; Sachgüteraustausch auch – wieder – unentgeltlich möglich, § 70; Wegfall der Sanktionspflicht in § 86). Ebenso wurden die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) in § 21 und § 33 BHG 2013 neu festgelegt, um die Bezeichnungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt anzugleichen.

Damit ist der Grundstein für eine materielle Überarbeitung der Haushaltsregeln gelegt. Hieran wird unter dem Titel "Haushaltsrechtsreform 3.1" bereits unter den beteiligten Akteuren gearbeitet.

Ob dabei auch grundlegende Fragen von gesetzlichem Auszahlungsrahmen und der Wirkung von doppischer⁵⁴ und geldflussbasierter Budgetierung gelöst werden, lässt sich noch nicht beantworten. Eine Reform der von 2009 bis 2013 ziemlich freien und seit 2014 (nicht in §§ 55 f BHG 2013, sondern über Art. VI Z 2 BFG seit 2014) umso rigoroseren Rücklagenregeln wird unumgänglich sein.⁵⁵ Auch im Rahmen der seit über einem Jahrzehnt aktiven Wirkungsorientierung, die sich gerade in der abgelaufenen Legislaturperiode als gar nicht so wirksam gezeigt hat, sind zumindest Anpassungen geplant.

Ob die Reform in Richtung Einfachheit und Prinzipientreue unter steter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit aus Aufwand und Nutzen administrativer Regelungen zielt oder eher in Richtung "pragmatischer" Anpassungen und Fortschreibungen "bewährter" administrativer Abläufe und Organisationstrukturen gehen wird, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Hier sind neben einem offenen Ohr für Anregungen auch der Mut, allfällige Fehler und regulatorischen Übermut einzugestehen oder bestehende Organisationseinheiten kritisch zu hinterfragen, sowie das Engagement der neuen Bundesregierung und des neuen Nationalrates gefragt!

Mitunter wäre in der Planung und insbesondere in der budgetären Veranschlagung (wieder) eine Beschränkung auf den Geldfluss ausreichend, solange die maßgeblichen Steuereinnahmen nicht wirklich kohärent gemäß Grundsätzen der Doppik vereinnahmt werden können und sich die in der Doppik besser abgebildeten Investitionen des Kernstaates aufgrund zahlloser Ausgliederungen (die gemäß Regierungsprogramm, 18, immerhin von einer "Taskforce" effizienter ausgestaltet werden sollen) ohnehin kaum niederschlagen. Materiellrechtlich ist der Wert der Doppik in der Veranschlagung gemäß Art. IX Abs. 8 BFG seit 2018 ohnehin maßgeblich relativiert, während ein Verzicht auf die doppische Budgetplanung (im Bundesfinanzgesetz) einer ordentlichen Verrechnung und Auswertung gemäß den Grundsätzen der Doppik nicht im Wege steht.

⁵⁵ So auch das Regierungsprogramm, 30; siehe auch Lust, ÖHW 2023, 235 f.

5 Ausblick

Die generelle Richtung ist klar; Details wird man erst sehen. Jedenfalls gibt es erstmals seit langem die Er- und das Bekenntnis der Bundesregierung, dass der Staat sparen muss. Zugleich ist zu befürchten, dass mit sich eintrübenden Wirtschaftsaussichten auch der budgetäre Konsolidierungsbedarf spürbar steigen wird, während der politische Mut, echte Einsparungen vorzunehmen, enden wollend ist.

Dass die Staatsquote nicht maßgeblich sinken wird und das Vertrauen jüngerer Bürger:innen, die die öffentliche Verschuldung am stärksten treffen wird, aufgrund des zögerlichen Sparens womöglich nicht prompt wachsen wird, steht auf einem anderen Blatt.

Obwohl es der Mehrheit der Bevölkerung nicht in dem Ausmaß besser gehen dürfte, in dem die staatlichen Ausgaben in den letzten Jahren gestiegen sind, scheint die Politik nicht davon überzeugt zu sein, dass man es ausnahmsweise wieder mit spürbar weniger Staat, weniger Steuern, weniger branchenspezifischen Sonderregeln und dafür mehr Gleichbehandlung sowie mehr Eigenverantwortung versuchen könnte. ⁵⁶ Mitunter könnte die weiterhin anhaltende Krise gar weniger auf den zu geringen, sondern vielmehr auf den zu umfangreichen staatlichen Einfluss zurückzuführen sein, der in der Realität nicht immer gänzlich den verfassungsrechtlichen Effizienzgeboten gerecht zu werden vermag.

Die allgemeinen Ausführungen des Regierungsprogramms, 7 f, gehen sogar in Richtung Zurückstellen von Parteiinteressen und Gewährung persönlicher Handlungsspielräume. Aus der persönlichen Sicht eines politischen Akteurs ist es natürlich klar, dass er tendenziell weder einen eingeschränkten Tätigkeitsbereich noch allzu viel Eigenverantwortlichkeit des Volkes wünschen wird. Schließlich läuft das seinem natürlichen Kompetenzstreben entgegen. Das kann nur zu historischen Zeiten und in kleineren Gemeinschaften teilweise anders gewesen sein, soweit die "res publica" als notweniges Übel und bloße Nebentätigkeit im Vergleich zum "normalen" Leben wahrgenommen werden konnte. Vgl. auch die *Platon* ca. 400 v. Chr. zugeschriebene Aussage, dass ein lustloser Führer, der keine Macht begehrt, am besten geeignet ist, sie zu besitzen.

Autorenverzeichnis



RA Dr.ⁱⁿ Ulrike H a f n e r ist Rechtsanwältin in Graz (Griss & Partner Rechtsanwälte). Sie ist beruflich bevorzugt im Liegenschaftsbereich tätig, gerne auch im allgemeinen Zivil- und Vertragsrecht, und hat eine gewisse, auch persönliche Affinität zu kommunalen Themen und Anliegen.

Kontakt: u.hafner@griss.at; www.griss.at



Dr. Philipp L u s t, LL.M. (Brügge), ist als Jurist in der Grundsatzabteilung der Budgetsektion im Bundesministerium für Finanzen tätig. Zuvor hat er am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien mit Schwerpunkt staatlichem Regulierungsrecht gearbeitet (vgl. Telekommunikationsrecht im Überblick, 2. Auflage 2015, bzw. www.lust.wien/recht).

Kontakt: philipp.lust@bmf.gv.at



Dr.ⁱⁿ Karoline M i t t e r e r ist wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Zentrum für Verwaltungsforschung (KDZ). Sie koordiniert den Aufgabenbereich öffentliche Finanzen und Föderalismus. Zu ihren Arbeits- und Forschungsschwerpunkten zählen Finanzausgleichsagenden, Gemeindefinanzen und die Finanzierung und Steuerung öffentlicher Aufgaben.

Kontakt: mitterer@kdz.or.at



Mag. Oliver P u c h n e r ist Mitarbeiter des Österreichischen Städtebundes. Zu seinen Aufgaben- und Arbeitsschwerpunkten zählen die Finanzen der Städte und Gemeinden, insbesondere Angelegenheiten des Finanzausgleichs sowie Wirtschaftsangelegenheiten. Er betreut die Finanzkommission, den Fachausschuss für Bürger:innenangelegenheiten und Statistik und den Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten. Vor seiner Tätigkeit beim Österreichischen Städtebund war er als Sozialarbeiter und im Projektmanagement tätig und hat berufsbegleitend den Abschluss in Volkswirtschaftslehre an der WU-Wien erworben.

Kontakt: oliver.puchner@staedtebund.gv.at

Literaturhinweise

HÖRMANN Hans-Jörg / PFAU Christina (Hrsg.)

Praxiskommentar zur VRV 2015

Manz Verlag Wien, 640 Seiten, broschiert, 128 €, ISBN 978-3-214-25821-4 (Jänner 2025)

Der vorliegende Praxiskommentar ist gleichsam zum 10. Geburtstag der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erschienen und unterstreicht damit auch indirekt seine Berechtigung: Offenbar ist so manches im Bereich der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden noch unklar und uneinheitlich. Die insgesamt fünf Autoren, zwei davon fungieren als Herausgeber, haben es sich dementsprechend zum Ziel gesetzt, dass "Sachverhalte möglichst praxisnah erklärt und sinnvolle Lösungen für eine transparente Darstellung zur Verfügung gestellt werden" (S. V).

Hervorzuheben ist dabei, dass alle im Praxiskommentar publizierenden Personen dem sogenannten "VR-Komitee" angehören und somit eine unangefochtene Expertise auf sich vereinen. Weiters wird betont, dass die Beiträge einvernehmlich abgestimmt wurden, was auf eine konzise und widerspruchsfreie Darstellung hindeutet.

Die VRV 2015 und ihre Anlagen werden anhand ihrer Paragraphen bzw. je Anlage kommentiert. Klassischerweise wird zunächst der Normtext wiedergegeben, um dann Erläuterungen verschiedener Ausprägung folgen zu lassen. Zum Teil wird die historische Entwicklung dargestellt, die meisten Kapitel enthalten zunächst eine Übersicht und dann eine Untergliederung nach Absätzen, die teilweise nochmals feiner unterteilt wird, hinsichtlich der Anlagen wird jeweils deren Befüllung dargelegt. Die Bezugnahme auf Erläuterungen,

Literatur und Judikatur belegt die Aussagen der Autoren, insbesondere die Einbeziehung des Landesrechts und von Berichten der Rechnungshöfe erscheint in diesem Zusammenhang besonders wertvoll. Grafiken und Tabellen tragen dort zum Verständnis bei, wo der reine Text an Grenzen stoßen würde.

Die VRV 2015 ist unbestritten von großer Bedeutung für die Gebietskörperschaften, und der vorliegende Praxiskommentar ist ein empfehlenswerter Schlüssel dazu.

Dr. Florian Schwetz, LL.M.

HAPPACHER Esther / BUSSJÄGER Peter / POSTAL Gianfranco (Hrsg.)

Rechtsstaat und Rechnungshöfe

Nomos Verlag Baden-Baden, 232 Seiten, broschiert, 59 € & kostenlose digitale Ausgabe ISBN 978-3-7560-1019-6 & 978-3-7489-4672-4 (März 2025)

Gleich zu Beginn soll hervorgehoben werden, dass das hier besprochene Werk – in juristischen Kreisen immer noch ungewöhnlich – "open access" und somit kostenlos unter Creative-Commons-Lizenz zur Verfügung steht (https://doi.org/10.5771/9783748946724). Es handelt sich um den mittlerweile fünften Band der seit 2018 erscheinenden Reihe "Grenz-Räume" und stellt den Tagungsband zu einer thematisch gleichlautenden Veranstaltung dar.

Mit dem gewählten Thema wurde der – gelungene – Versuch unternommen, die bestehende Forschungslücke zu Rechnungshöfen im Rechtsvergleich zu schließen. Das betrifft einerseits den Vergleich zwischen den beiden Staaten Italien und Österreich und andererseits die verschiedenen Ebenen zwischen Zentralstaat und Regionen. Dafür konnten hochkarätige Autorinnen und Autoren gewonnen werden: Die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe Österreichs und Italiens sowie der Landesrechnungshöfe des Burgenlands und Tirols, Professorinnen und Professoren, hochrangige Beamtenschaft etc.

Sogleich sticht ins Auge, dass sich Italien und Österreich in diesem Zusammenhang vielfach unterscheiden. So verfügt der Italienische Rechnungshof über eine eigene Staatsanwaltschaft, in Österreich hingegen gibt es neben den Rechnungshöfen weitere Kontrollinstanzen für die Verwaltung. Die weiteren Feinheiten seien dem Interesse der Leserschaft überlassen – hiezu darf nochmals auf die kostenlose Bezugsmöglichkeit verwiesen werden.

Dr. Florian Schwetz, LL.M.

FEILER Lukas / FORGÓ Nikolaus

KI-VO EU-Verordnung über künstliche Intelligenz

Verlag Österreich Wien, 655 Seiten, gebunden, 124 €, ISBN 978-3-7046-9400-3 (Dezember 2024)

Juristen scheitern oft bei der Erfassung technischer Sachverhalte, und umso schwieriger ist es bei in Entwicklung befindlichen Prozessen. Dankenswerterweise hat sich Forgó als in derartigen Materien erfahrener Professor gemeinsam mit dem Anwalt Feiler des ersten österreichischen Kommentars zur unionsrechtlichen Verordnung 2024/1689 vom 13. 6. 2024 angenommen, die "harmonisierte Vorschriften für künstliche Intelligenz" schaffen möchte.

Die 50-seitige Einführung ermöglicht einen guten systematischen Einblick in das Regelungssystem der sog. "KI"-Verordnung. Dazu gehören natürlich ihre Ausnahmen sowie die gesondert regulierten "Hochrisiko-KI-Systeme" (wozu u.a. Fahrzeuge, aber auch Druckgeräte oder Spielzeug zählen) und die in Anhang III der Verordnung genannten Bereiche mit erheblichen Risiken oder Profiling. Zentral ist natürlich die Frage, wen welche Verpflichtungen bei der "KI" treffen. Und es wäre auch keine unionsrechtliche Harmonisierungsbestimmung, wenn neben dem Schutz der Bürger nicht mindestens ebenso zentral wirtschaftsfördernde Innovationsgedanken (oder gar die Hoffnung auf europäische Technologieführerschaft) mitschwingen würden und viele parallele, sich wechselseitig nicht immer fördernde Ziele angestrebt werden würden.

"Natürlich" gibt es gemäß unionsrechtlicher "best practice" mit dem Büro bzw. europäischen Amt für Künstliche Intelligenz (Art. 3 Z 47 sowie Kapitel VII Governance, Art. 64) eine neue Zentralbehörde samt nationalen notifizierenden sowie marktüberwachenden Behörden, die zwar unabhängig konzipiert sind, aber typischerweise recht gehorsam gegenüber Empfehlungen der zentralen Stelle agieren (wie bürgernahe und schlagkräftig diese Kombination ist, ist seit Jahren im Energiesektor mit der fast schon beharrlichen Passivität gegenüber massiv gestiegenen Preisen zu erahnen; fachlich ist dem

Thema "KI" freilich die datenschutzrechtliche Harmonisierung näher als die in re-regulierten Wirtschaftssektoren, die de facto von staatlichen Monopolen über administrativ gelenkten Schein- bzw. Teil-Wettbewerb zu privatisierten Oligopolen umgewandelt wurden).

Die klare Darstellung aus Bestimmung, Erwägungsgründen und strukturierter wie nüchterner und kompakter Kommentierung dient sehr gut dazu, dass sich der Leser gezielt in die Details der - neuen und sicher nicht für alle Zeiten in Stein gemeißelten – Regelungen "hineinlesen" kann; das Urteil kann er sich dann ohnehin selbst bilden. Die nicht immer vollständig kohärenten Bestimmungen – die EU-Verordnung enthält alleine in Art. 3 ganze 68 einmal mehr und einmal weniger eindeutige Legaldefinitionen - führen in Kombination mit dem Zugang der Autoren, auf Redundanz zu verzichten, zu zahlreichen Querverweisen. Damit wird das normnahe Verständnis der Materie gefördert und man geht als "lernender" Leser nicht in ausufernden oder ohnehin normnahen Kommentartexten unter. Mehr hat erfahrungsgemäß zu diesem Zeitpunkt auch wenig Sinn: Einerseits gibt es bei dieser jungen Materie kaum relevante Judikatur. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass unionsrechtlich weniger die "normnahe" Auslegung im Sinne klassischer juristischer Interpretation erfolgen wird als vielmehr die Konkretisierung im Sinne "unverbindlicher" und nicht unbedingt am Wortlaut "klebender" Empfehlungen oder Leitlinien der europäischen Behörden (vgl. Art. 95 f), die von den klare Vorgaben suchenden nationalen Behörden oftmals bereitwillig übernommen werden.

Als positives Beispiel für den Kommentar sei das "KI-Modell" hervorgehoben: Es ist in Art. 3 Z 3 bei der Begriffsdefinition des Anbieters normiert, jedoch nirgends in der Vorschrift definiert (erfahrungsgemäß ist das weder ein unionsrechtlicher Einzelfall, noch ein Übersetzungsversehen, sondern geht offenbar mit dem Weg der Normwerdung einher). Hier hilft der geradezu taschenbuchförmig kompakte Kommentar in Rz. 248 nicht nur mit dem Hinweis auf den 97. Erwägungsgrund (den gelernten Europarechtler werden weder die vielen Erwägungen, noch die Tatsache, dass man darunter "irgendwie irgendetwas" findet, erstaunen). Vielmehr folgt eine zielführend auslegende Darstellung über eine halbe Seite, welche Elemente dabei zu verstehen sein werden und welche hierfür nicht erforderlich sein werden. Insoweit scheint sich der Kommentar aufs Wesentliche zu konzentrieren, integriert das aber

konsequent in seine Kommentierung, während er dort, wo die Erwägungsgründe ausladend sind oder der Aspekt an anderer Stelle geregelt ist, lediglich knapp an die entsprechende Stelle verweist.

Kurz gefasst: So sehr sich meine Freude, mich mit umfangreichen Regeln von fragwürdiger Klarheit auseinanderzusetzen, in Grenzen hält, so war es sowohl eine Freude, in den übersichtlichen Ausführungen des kenntnisreichen und mit zwei Personen erfreulich kompakten Autorenteams zu schmökern als auch gezielt im Sinne eines Kommentars nach Detailproblemen und dazugehörigen Lösungsansätzen zu suchen.

ZANKL Wolfgang (Hrsg.)

KI-VO

Verordnung über künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence Act)

Manz Verlag Wien, 1140 Seiten, gebunden, 198 Euro, ISBN 978-3-214-25961-7 (Jänner 2025)

Wem das zuvor geschilderte Werk zu kompakt wirkt oder wer ein ausführliches Nachschlagewerk sucht, der kann seit kurzem auch zu dem umfangreicheren "Kurzkommentar" des Manz-Verlages greifen. Hieran haben fast zwei Dutzend Autoren aus den Bereichen Wissenschaft, Anwaltschaft und Behörden mitgewirkt.

Neben der Länge unterscheidet sich auch der Aufbau: Einleitend wirken die umfangreichen Erwägungsgründe auf 120 Seiten ohne Kommentierung in ihrer natürlichen Pracht. Daran schließen teils den Bestimmungen vorangestellte Einleitungen an; im Falle von "vor Art 1" umfasst die von zahlreichen Autoren koordiniert verfasste Einführung ca. 60 Seiten samt einigen graphischen Darstellungen.

Optisch wie auch vom Kommentierungskonzept her ist das Werk auch ohne roten Einband prompt als Manz-Kommentar erkennbar. Den einzelnen Artikeln in Fettdruck folgen ein Literaturverzeichnis und eine Kommentierungsübersicht, ehe die umfangreiche Kommentierung stattfindet. Diese erfolgt zu jedem Artikel in ausführlicher Form, sodass naheliegende ebenso wie spezifische Informationswünsche grundsätzlich gut bedient werden und zu jeder der neuen Bestimmungen eine entsprechend detaillierte "Geschichte" samt "Rundherum" nachgelesen werden kann. Da das Anfang 2025 erschienene Werk mit Stand Oktober 2024 abgeschlossen wurde, hat man es leider verabsäumt, auf die Gedanken des "kleinen" Feiler/Forgó-Kommentars vom Dezember einzugehen, der hie und da einen "akademischeren" Ansatz verfolgt und womöglich indirekte Folgefragen teils trotz der Kürze zumindest ebenso gut wie das doppelt so große Werk zu antizipieren vermag.

RUSSEL Stuart / NORVIG Peter

Artificial Intelligence – A Modern Approach Künstliche Intelligenz – Ein moderner Ansatz

Pearson Verlag Harlow / München, 1166 Seiten, broschiert, 80,14 Euro, ISBN 978-1-29215-396-4 (Englisch, 4. Auflage Mai 2021), bzw. 1239 Seiten, gebunden, 99,95 Euro, ISBN 978-3-86894-430-3 (Deutsch, 4. Auflage Oktober 2023)

Wer den aktuellen "Hype" um die Fortschritte angeblicher künstlicher Intelligenz oder gleichsam "rationaler" oder gar "denkender" Maschinen genauer verfolgen will und nicht bei den zuvor genannten Rechtsnormen dazu enden möchte, kommt um ein Grundverständnis der technischen Vorgänge dahinter nicht umhin (das täte manchmal auch dem Normsetzer recht gut). Wer sich diesem Themenkreis widmen will, wird wohl früher oder später zu dem Standardwerk von *Russel* und *Norvig* gelangen, deren 4. Auflage aus 2021 seit Ende 2023 auch in deutscher Übersetzung erhältlich ist.

Nach den einleitenden Hintergründen zum Konzept einschließlich grundlegender auf Umgebungsreize reagierender Agenten geht das Werk freilich sehr bald auf Suchalgorithmen (vgl. z.B. GPS-Wegsuche) ein und steigert hier sukzessive die Komplexität (vgl. Schach-Computer) in Richtung gleichsam "intelligenter" Lösung "neuer" Probleme. Erst nach ca. 250 Seiten kommt man auf die klassische EDV-Logik-Ebene von "wenn – dann" bzw. "und – oder – nicht". Entsprechend schreitet das Lehrbuch in jedem Kapitel stufenweise fort, sodass frühestens nach dem ersten Drittel der Punkt erreicht ist, in denen nicht nur technischer bzw. logischer Willen, sondern gewisses Programmierverständnis hilfreich zur Erfassung und Verarbeitung der im Buch durchwegs gut und verständlich dargelegten Information ist (es handelt sich aber nicht um ein Programmierbuch, sondern um die Darstellung der Logik von maschinell – typischerweise von Mikrocontrollern oder Mikroprozessoren – verarbeitbaren digitalen Entscheidungsprozessen).

Dort geht es dann beispielsweise um Unsicherheits- und Wahrscheinlichkeitsfaktoren, die zeitliche Dimension, sequentielle Entscheidungsprobleme und damit "dynamische" Entscheidungsfindung bzw. die logische Abwicklung spieltheoretisch durchspielbarer Prozesse mit mehreren Variablen. Somit wird im letzten Drittel des Buches die Brücke zur vermeintlichen Intelligenz geschlagen: "Lernen" aus Erfahrung bzw. Datenbanken sowie natürlich vielschichtigere "deep learning"-Techniken oder "überwachtes" bzw. "reinforcement learning". Die letzten technischen Kapitel widmen sich dann Sprache, Bildgebung und Robotik, ehe gleichsam abschließend auf philosophische Fragen zu künstlicher Intelligenz einschließlich Grenzen, Ethik und Weiterentwicklung eingegangen wird.

Alles in allem handelt es sich um ein konsequent gestaltetes und gut strukturiertes Lehrbuch, das mit jedem neuen Kapitel sukzessive den Kenntnisgewinn des Lesers bzw. der Leserin fördert.

POSSARD Marlon

Verwaltungsethik im Fokus Ethische Grundlagen & Orientierungshilfen – ein kompaktes Nachschlagewerk für die österreichische Verwaltung

Facultas Verlag Wien, 139 Seiten, broschiert, 25 Euro ISBN 978-3-7089-2573-8 (Dezember 2024)

Je weniger in der Realität von an sich selbstverständlichen Werten wie Ethik und Moral zu spüren ist, desto eher drängt sich das Einfordern und damit auch das nähere Definieren dieser Konzepte auf. Während es im Deutschland schon geraume Zeit gewisse Einführungswerke zur Ethik gibt (z.B. Höffe, Ethik – Eine Einführung, 2018, ISBN 978-3-406-72248-6), so füllt *Possard* nun die hierzulande bislang bestehende Lücke mit einem Werk, das sich explizit der Ethik in der öffentlichen Verwaltung widmet.

Nach einer begrifflichen und historischen Einleitung wird rasch die Brücke zur Verwaltung geschlagen, wo Transparenz, Integrität, Verantwortlichkeit und Unparteilichkeit als zentrale Werte der Verwaltungsethik ausgemacht werden (S. 43 f) und auf das Verhältnis verbindlicher Rechtsnormen und eben nicht normativ festgelegter Werte wie Ethik und Moral eingegangen wird (S. 45 ff). In den folgenden knapp 2/3 des Buches geht es dann ebenfalls in knappen und gut lesbaren Kapiteln um konkrete Anwendungsbereiche wie z.B. Vermeiden von Korruption, Aspekte der Führung, Verantwortung, Transparenz oder Digitalisierung einschließlich sog. "künstlicher Intelligenz".

Man erhält somit einen angenehm kompakten und übersichtlichen Einblick in die Sphären der Ethik samt praktischen Fallbeispielen. Die Frage, ob die handelnden Personen in Politik und Verwaltung gewisse ethische Grundwerte mitbringen müssen oder ob man Ethik normativ verordnen soll bzw. gar kann, kann freilich auch dieses Buch nicht endgültig lösen.

FISCHER Johannes / PABEL Katharina Hrsg.)

Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Jan Sramek Verlag Wien, 769 Seiten, gebunden, 178 Euro, ISBN 978-3-7097-0372-4 (3. Auflage August 2024)

Gleichsam zum zehnten Geburtstag der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich wird ihr die 3. Auflage dieses zentralen Handbuchs zum System des aktuellen verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes gewidmet. In gewohnt übersichtlicher Manier und in der für den Jan Sramek Verlag typischen, sorgfältigen, optisch ansprechenden und zugleich nützlichen Gestaltung werden Landesverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht detailliert auf hohem Niveau samt aktuellen Entwicklungen und Judikatur dargestellt.

So sehr die einleitende geschichtliche Entwicklung mit jeder Auflage gewissermaßen an unmittelbarer Aktualität verlieren mag, so wird man mit der aktuellen Verfassungsdogmatik sowie den aktuellen Details zur Organisation der Verwaltungsgerichte entschädigt, wobei jedem Gerichtstyp ein eigenes umfangreiches Kapitel gewidmet ist. Dass es neben Dienstund Verfahrensrecht ausführliche Kapitel zum Verhältnis zu den Höchstgerichten einschließlich dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gibt, braucht bei einem derart umfassenden Handbuch kaum erwähnt zu werden. Dass neben Richtern mit ihrer praktischen Erfahrung auch die Wissenschaft in der Autorenschaft nicht zu kurz kommt, hat sich gegenüber den Vorauflagen nicht verändert.

FIDLER Philipp / LADLER Mona Philomena (Hrsg.)

Sustainable Finance

Manz Verlag Wien, 449 Seiten, gebunden, 118 Euro, ISBN 978-3-214-25953-2 (Jänner 2025)

Ob sie nun die Welt retten mag oder bloßes Papierwerk zum Beschönigen der Welt sein mag, Tatsache ist, dass es rund um "nachhaltiges Anlegen" oder "sustainable finance" mittlerweile umfangreiche Normen gibt. So soll ökologisch oder sozial förderliches oder womöglich auch nur dauerhaft rentables Investieren gefördert werden. Gerne wird von "ESG"-Kriterien im Sinne von "environmental, social and governance" gesprochen, während andere Abkürzungen wie "CSR" oder "green finance" wieder andere Aspekte beleuchten und höchstens Teilbereiche von "ESG" darstellen.

Mit dem vorliegenden Werk liegt nun ein österreichisches Werk vor, das zwar weniger auf die Ursprünge im Bereich der vereinten Nationen eingeht, dafür aber umso zielführender und relevanter auf das unionsrechtliche System der Taxonomie-Verordnung, ihre Entwicklung und das unionsrechtliche wie nationale "Beiwerk" eingeht. Es handelt sich freilich um ein erst gut fünf Jahre junges, in dieser Zeit aber umso rascher wachsendes Rechtsgebiet. Anders als der europäische "green deal", der seinen Zenit bereits überschritten haben dürfte, wird das auf als nachhaltig zertifizierte Finanzanlageprodukte nicht zutreffen.

Nach der Einleitung sind rund 50 Seiten der unionsrechtlichen Taxonomie-Verordnung gewidmet, um noch intensiver die Varianten der Offenlegungspflichten (Sustainable Finance Disclosure Regulation) durchzugehen und schließlich die Regelung des Vertriebs entsprechender Anlageprodukte zu analysieren. Danach werden wiederum in grob 50-seitigen Blöcken die Themen "corporate governance" sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung dargestellt, in der natürlich auch auf die österreichischen Normen bzw. Dokumente und Rechtsprechung dazu eingegangen wird. Auch die letzten 100 Seiten sind spannend, da sie sich den im Zusammenhang mit

derartiger Regulierung unweigerlich auftretenden Kontrollaspekten unter den Themen "greenwashing" und "Lauterkeitsrecht" widmen.

Das Buch überzeugt durch seine klare Gliederung und den sowohl handhabbaren als auch detaillierten Umfang ebenso wie durch eine angenehme Mischung aus akademischen Autoren und Praktikern der Vermögensverwaltung.

POTZ Richard / SCHINKELE Brigitte

Grundriss Religionsrecht

Facultas Verlag Wien, 562 Seiten, broschiert, 78 €, ISBN 978-3-7089-2396-3 (Mai 2024)

Das Religionsrecht – manchen mag in diesem Zusammenhang der überkommene Begriff des "Staatskirchenrechts" noch geläufig sein – hat lange einer aktuellen Bearbeitung und Darstellung geharrt: Beide, ebenfalls unter Mitwirkung der beiden Autoren verfassten, Standardwerke stammen aus 2003 bzw. 2007 und sind längst vergriffen. Dabei ist das Religionsrecht ein hochaktuelles und in jüngerer Vergangenheit von "geradezu überaktiver Gesetzgebung" geprägtes Thema, wie bereits in der Einleitung festgestellt wird (S. V).

Bereits das Inhaltsverzeichnis ist Ausweis der zahlreichen Anknüpfungspunkte des Religionsrechts. Begriffsbestimmungen, europäisches Religionsrecht, grundrechtliche Gewährleistungen, Neue Religiöse Bewegungen und "Sekten", Religion im Integrationsrecht, Ethikkompetenz der Religionsgemeinschaften und Strafrecht sind hier nur einige Überschriften der ersten 23 Kapitel. In den folgenden der insgesamt bis 31 nummerierten Kapitel werden die einzelnen Kirchen, Religionsgesellschaften und religiösen Bekenntnisgemeinschaften näher behandelt.

In diesem Rahmen wird der Themenbereich "Vermögensrecht" an verschiedenen Stellen behandelt. Wer allgemeine Informationen zu Rechtsgeschäften mit religionsgemeinschaftlichen juristischen Personen, zu den staatlichen Aufsichtsbefugnissen im Zusammenhang mit dem Kirchenbeitrag, zu Staatsleistungen und zur abgabenrechtlichen Stellung von Religionsgemeinschaften sucht, wird hier fündig. Wer zudem spezifische Informationen zu einzelnen Religionsgemeinschaften benötigt, kann wiederum die einzelnen dazugehörigen Kapitel konsultieren.

Dort erfährt man beispielsweise, dass die israelitische Religionsgesellschaft finanzielle Zuwendungen seitens des Staates erhält, die aufgrund des Staatsvertrags von Wien als Entschädigungsverpflichtung ausbezahlt werden (S. 441). Mit Stand 2024 beläuft sich dieser Betrag, dessen Berechnungsme-

thode im Buch detailliert geschildert wird, auf 443.520,- EUR. An anderer Stelle klären die Autoren etwa über "Vertretungskompetenzen und die zivilrechtliche Relevanz innerkirchlicher Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte" (S. 317) im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit religionsgemeinschaftlichen juristischen Personen auf, was insbesondere für Gebietskörperschaften, die vertragliche Beziehungen zu Religionsgemeinschaften eingehen oder unterhalten, von besonderer Bedeutung ist.

Der vorliegende "Grundriss" besticht durch seinen Umfang und den hohen Detaillierungsgrad. Das kann durch die genannten Stichworte und Überschriften belegt werden, selbst wenn das in einer Rezension an sich zu vermeiden wäre. Im Übrigen haben *Potz/Schinkele* bereits eine Neuauflage des noch umfangreicheren Werks zum Religionsrecht aus 2003 in Aussicht gestellt, deren Erscheinen insofern mit Spannung erwartet werden darf.

Neben einem persönlichen Interesse sind die zahlreichen Bezugspunkte zum staatlichen Recht, zum öffentlichen Haushalt und in privatrechtlicher Hinsicht Anlass zur Auseinandersetzung mit dem Religionsrecht. Der vorliegende Grundriss wird in diesem Zusammenhang für viele eine wesentliche literarische Stütze sein.

Dr. Florian Schwetz, LL.M.

PREE Helmuth / HECKEL Noach

Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung Handreichung für die Praxis

Verlag Österreich Wien, 436 Seiten, gebunden, 79 €, ISBN 978-3-7046-8855-2 (3. Auflage Dezember 2021)

Dass das katholische Kirchenrecht auch in der Gegenwart sowohl Berechtigung als auch Relevanz hat, klingt in der ebenfalls in dieser Ausgabe erscheinenden Rezension zum Werk "Grundriss Religionsrecht" bereits an. Das hier vorliegende Werk zum kirchlichen Vermögen trägt dem Rechnung, indem es die Bezüge zum staatlichen Recht – sei es innerstaatlicher oder konkordatärer Natur – an mehreren Stellen behandelt. So wird die Schnittstelle zwischen den beiden Sphären "Kirche" und "Staat" hergestellt und das Verständnis des Rechtsanwenders ermöglicht.

Den weitaus größeren Teil der sog. "Handreichung" nimmt freilich das kirchliche Vermögensrecht selbst ein. Hier nehmen die Autoren auf die durchaus komplexen innerkirchlichen Rechtsgrundlagen Bezug: vom Codex Iuris Canonici 1983 (CIC/1983) über das Partikularrecht der Bischofskonferenzen bis hin zum Eigenrecht von Ordensgemeinschaften. Inhaltlich werden, wie es die Kapitelüberschriften darlegen, zunächst Grundfragen betrachtet, um daraufhin die Gebarung mit kirchlichem Vermögen sowie Spezialprobleme zu beleuchten. Ein Glossar, welches die kirchenrechtlichen Begriffe erklärt und somit äußerst anwenderfreundlich ist, und ein Literatur-, Stichwort- und Canonesverzeichnis (Canones sind die Paragraphen des CIC/1983) sowie ein Anhang mit ausgewählten Dekreten der Österreichischen Bischofskonferenz runden das Werk ab.

Eine typische Frage an der Schnittstelle zwischen staatlichem und kirchlichem Vermögensrecht entsteht im Zusammenhang mit innerkirchlichen Genehmigungsvorschriften. Die Autoren gehen – und dies soll *pars pro toto* das gesamte Buch beschreiben – im Kapitel "Zivilrechtliche Relevanz der innerkirchlichen Mangelhaftigkeit" eingehend auf diese Thematik ein und zwar sowohl spezifisch für Deutschland als auch für Österreich. Für die Situation hierzulande wird das komplexe Verhältnis zwischen ABGB, Konkordat und inner-

kirchlichem Recht aufgeschlüsselt, wodurch dazugehörige Problemstellungen – auch durch Verweise auf weiterführende Literatur – gelöst werden können.

Mit diesen Themen Befasste kommen aufgrund der Einschlägigkeit um die vorliegende Handreichung wohl kaum herum. Dass diese – bereits in 3. Auflage vorliegend – zudem sehr gelungen ist, möge zur breiten Rezeption beitragen.

Dr. Florian Schwetz, LL.M.

Über uns

Mitgliederversammlung vom 25. November 2024

Die Mitgliederversammlung fand am 25. November 2024 im Festsaal des Rechnungshofes statt. Eingangs dankte der Vorsitzende für die Bereitstellung des Tagungsraumes. Den Fachvortrag hat Dr. Wolfram Proksch gehalten, der auf die Probleme im Zusammenhang mit der Übergewinnabschöpfung im Energiesektor eingegangen ist, wie sie – wenn auch ohne die intensive Diskussion des Publikums – im zeitgleich ausgeteilten bzw. im Gefolge versendeten Winterheft nachzulesen waren ("Übergewinn oder überbesteuert? Zur verfassungsrechtlichen Kritik an der Erlösabschöpfung im EKBSG", ÖHW 2024, 211).

In weiterer Folge wurde das Land Salzburg einstimmig als neues Mitglied in die Gesellschaft aufgenommen, sodass nun alle Bundesländer vertreten sind.

Außerdem wurde beschlossen, dass die Statuten der Gesellschaft an das neue Vereinsrecht angepasst werden sollen.

Ebenso wurde vorgeschlagen, die nächste Mitgliederversammlung in einem anderen Bundesland durchzuführen. Entsprechend würde das Land Tirol, das 2026 den Vorsitz in der Landesfinanzreferentenkonferenz übernehmen wird, zum Ausdruck der österreichweiten Tätigkeit der Gesellschaft die Mitglieder gerne am 26. September 2025 nach Innsbruck einladen.

Nach der Erläuterung des Rechnungsabschlusses (durch OARⁱⁿ Michaela Schatz) samt Prüfbericht für 2023 (durch RR Gerald Gutbrunner) wurde der Vorstand einstimmig entlastet.

Unter dem Vorsitz von SR Bertram Hüttner wurden sodann einstimmig gewählt:

Vorsitzender:

GL MMag. Christian KÖTTL (Bundesministerium für Finanzen)

Vorsitzenden-Stellvertreter (alternierend):

HR MMag. Armin TSCHURTSCHENTAHLER (beamteter Landesfinanz-referent von Tirol)

HR Mag. Hansjörg TEISSL (vorm. Verbindungsstelle der Bundesländer)

Schatzmeisterin:

OARⁱⁿ Michaela SCHATZ (Magistrat Wien)

Schriftführer (alternierend):

Mag. Oliver PUCHNER (Österreichischer Städtebund)

RR Christian SCHLERITZKO, MSc (Österreichischer Gemeindebund)

MR Dr. Philipp LUST (Bundesministerium für Finanzen)

Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates (alternierend):

HR Dr. Egon MOHR (vorm. beamteter Landesreferent von Vorarlberg)

Dr. Dietmar SCHUSTER (Bundespensionskasse)

Schriftleitung:

MR Dr. Philipp LUST (in Abstimmung mit Mag. TEISSL)

Rechnungsprüfer:

RR ADir. Karl FLATZ (Bundesministerium für Finanzen)

RR ADir. i.R. Gerald GUTBRUNNER (vormals Rechnungshof)

Der Vorsitzende dankte den Damen des Sekretariats – Frau Annemarie Persinger und Frau Martina Wagner – sowie allen Funktionären für ihre wertvolle Mitarbeit.

Abschließend dankte der Vorsitzende für die besonders interessierte Teilnahme.

Impressum

Für die Abonnenten:

1. Erscheinungsweise: Die Zeitschrift der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen (ÖHW), ISSN 3061-0494 (gedruckt) & ISSN 3061-0508 (elektronisch), erscheint halbjährlich.

Sie kann direkt bei der Gesellschaft erworben werden (siehe Punkt 2.) und wird an die Mitglieder versendet (siehe Punkt 4.).

Über www.oehw.at sind das jeweils aktuelle Heft sowie das Verzeichnis der bisherigen Hefte kostenlos zugänglich. Vereinsmitglieder können mit ihren Zugangsdaten auch die erfassten historischen Ausgaben abrufen (derzeit sind die Ausgaben ab 2015 verfügbar). Die Beiträge seit 2017 sind darüber hinaus in der (kostenpflichtigen) Manz Rechtsdatenbank unter www.rdb.at erfasst.

- **2. Bezugspreis:** Jahresabonnement € 20,–; Preis für Einzelheftbezug € 10,– (zuzüglich Porto).
- **3. Einzahlungen** auf das Konto der Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, IBAN: AT25 6000 0000 0731 0009, BIC: BAWAATWWW.
- **4.** Mit der Leistung des **Mitgliedsbeitrages** ist der Anspruch auf den unentgeltlichen Bezug der Zeitschrift verbunden. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) vom 17. Oktober 2003 für Einzelmitglieder € 10,–, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2.001 bis 5.000 € 49,40, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 € 66,10, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10.001 bis 50.000 € 99,50, für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 € 165,60. Für den Bund und die Länder sowie für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt (Hinweis: Betragsglättung lt. Beschluss der MV vom 4. Oktober 2021).

Herausgeber, Eigentümer, Verleger, Verwaltung und Vertrieb:

Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, zuhanden des stv. Vorsitzenden, Hofrat Mag. Hansjörg Teissl, p.A. Martina Wagner, Verbindungsstelle der Bundesländer, A-1010 Wien, Schenkenstraße 4/III, Tel. 01/5353761; teisslha@gmail.com.

Schriftleitung, für den Inhalt verantwortlich, sowie Bücher und Zeitschriften zur Rezension: Dr. Philipp Lust, Bundesministerium für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, philipp.lust@bmf.gv.at, in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl und unter Mitwirkung von MMag. Dr. Florian Schwetz.

Als Richtwert für Beiträge gilt eine Länge von 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), die gerne deutlich unterschritten werden kann, das Doppelte jedoch nicht überschreiten soll. Die Struktur der Beiträge kann in numerische Unterpunkte (1, 2,...) sowie darunter in Kleinbuchstaben (a., b,...) unterteilt werden. Literatur ist in den Fußnoten, nicht am Beitragsende zu zitieren, wobei Folgezitate verkürzt erfolgen sollten (nach Möglichkeit grob im Sinne der Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, AZR, des Manz Verlages, aber jedenfalls einheitlich, wobei Abkürzungen wie "z.B." gerne Punkte enthalten können; das Fußnotenzeichen im Haupttext ist nach allfälligen Satzzeichen wie Punkt oder Beistrich zu setzen; wenn sich Wörter auf unterschiedliche Geschlechter beziehen und damit eine unterschiedliche Endung einhergeht, so kann dem seitens der Autor:innen durch Setzung eines Doppelpunktes Rechnung getragen werden).

Bücher und Zeitschriften werden zur Rezension nur angenommen, wenn ihr Inhalt auf dem Arbeitsgebiet der Gesellschaft liegt. Eine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung von nicht angeforderten Schriften übernimmt die Schriftleitung nicht.

Verlagsrechte: Nachdrucke, Übersetzungen in andere Sprachen, Vervielfältigungen jeder Art, auch fotografische, digitale und fonetische, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft und mit Quellenangabe (kurz: ÖHW) hergestellt werden (alle Rechte gehen mit Annahme eines Beitrages auf die Gesellschaft über).

Verantwortlichkeit: Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Ansicht des Verfassers dar. Soweit bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt ist, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn es nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der Standpunkt der Gesellschaft ist durch die Veröffentlichung eines Beitrages in keiner Weise festgelegt.

Druck: Druckeria GmbH, Schotterweg 24, 2483 Weigelsdorf

Gestaltung: Michael Wachberger-Teissl, MA

Offenlegung gemäß § 25 des Mediengesetzes, BGBI. Nr. 314/1981:

Dem Vorstand des Vereines "Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen" gehören an:

MMag. Christian K ö t t l (Vorsitzender),

Dr. Philipp L u s t (Schriftleitung – in Abstimmung mit Mag. Hansjörg Teissl),

Dr. Egon M o h r (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates),

Mag. Oliver P u c h n e r,

OARin Michaela S c h a t z.

RR Christian S c h l e r i t z k o. MSc..

Dr. Dietmar S c h u s t e r (Geschäftsführer des wissenschaftlichen Beirates),

Hofrat Mag. Hansjörg T e i s s I (Stv. Vorsitzender),

Hofrat MMag. Armin T s c h u r t s c h e n t h a l e r (Stv. Vorsitzender).

Die Richtung wird im § 2 der Satzungen der Gesellschaft wie folgt bestimmt: Zweck der Gesellschaft ist die sachliche Untersuchung und Erörterung von Fragen auf dem Gebiet des öffentlichen Haushaltswesens und der Kontrolle frei von Bindungen jeder Art.